Res. 4°
J. publ. g
1237
8

J. publ. g. 1237/8

Ausstellung

B. Passau
Z. 1 t.

4° J. publ. g 1237 (8

Unpartheyische

Vorstellung

desjenigen,

was nach den Reichs-Gesetzen,

und

dem Reichs-Herkommen,

wegen

der Wahl

eines

Römischen Königs,

Rechtens ist.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Franckfurt und Leipzig,
MDCCLI.

Summarischer Innhalt:

§. I. Veranlassung dieser Schrifft.

§. II. Die Güldne Bulle handelt nicht dispositive von der Römischen Königs-Wahl, ist aber doch derselben nicht zuwider.

§. III. Erstes Exempel einer Römischen Königs-Wahl mit Caroli IV. Sohn, Wenceslao.

§. IV. Anderes Exempel mit Maximiliano I.

§. V. Drittes Exempel Ferdinandi I. Einwendung des Churfürsten zu Sachsen darwider.

§. VI. Vierte Römische Königs-Wahl Maximiliani II.

§. VII. Fünffte Rudolphi II. Verordnung, welche in dessen Capitulation von den Römischen Königs-Wahlen gemacht worden.

§. VIII. Sechste Römische Königs-Wahl Ferdinandi III.

§. IX. Erste Veranlassung zu einem Streit wegen der Römischen Königs-Wahlen, durch die fremde Cronen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten.

§. X. Siebendes Exempel einer Römischen Königs-Wahl mit Ferdinando IV.

§. XI. Was auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag, bey Gelegenheit der Berathschlagungen über die beständige Wahl-Capitulation, von den Römischen Königs-Wahlen gehandelt, und endlich An. 1668. verglichen worden.

§. XII. Achte Römische Königs-Wahl Josephi.

§. XIII. Der Vergleich de A. 1668. bekommt die völlige Krafft eines verbündlichen Reichs-Gesetzes.

§. XIV. Die Römische Königs-Wahlen sind in dem Reichs-Herkommen und in den Reichs-Gesetzen genugsam gegründet.

§. XV. Sie gebühren den Churfürsten gantz allein und exclusive, sowohl ratione Quæstionis: Quomodo?

§. XVI. als ratione Quæstionis: An?

§. XVII. Sie haben nur statt in drey Fällen; von welchen die Cognition den Churfürsten gantz allein zukommt.

§. XVIII. Der Churfürst von Maynz muß alle Churfürsten darzu einladen, und diese sind schuldig zu erscheinen, insonderheit um Zeit und Wahlstatt zu determiniren.

§. XIX. Wobey dann in allen Stücken majora vota des Churfürstl. Collegii gelten, und die dissentirende verbinden.

§. XX. Es kan auch ein Minderjähriger gar wohl gewehlet werden.

§. XXI. Des Reichs Wohlfart erfordert anjetzo eine Römische Königs-Wahl.

✻ ✻ ✻

§. I.

Die Veranlassung zu gegenwärtiger Schrifft hat nicht so wohl das allgemeine Gerücht von einer vorhabenden Römischen Königs-wahl, als vielmehr einer von meinen alten guten Freunden, der Ministre bey einem vornehmen Alt-Fürstlichen Hof ist, gegeben, welcher mich im Vertrauen ersuchet hat, ihm meine wenige Meynung über die Frage zu eröffnen: Ob bey diesem wichtigen Geschäfft, wenigstens ratione quæstionis An? nicht auch, neben dem Churfürstlichen, das Fürstliche Collegium zu concurriren berechtiget seye? Ich habe um so viel lieber diesem Freund hierinne fügen wollen, und so gar mich endlich entschlossen, meine Gedancken dem Druck zu übergeben, weil ich in verschiedenen, so wohl teutschen als Französischen Zeitungen und andern öffentlichen Blättern, allerley gantz verkehrte Begriffe in dieser Sache bemerkt habe, und davor halte, daß dem Publico ein Dienst geschehen könne, ihm dasjenige, was unsere Reichs-Gesetze hievon disponiren, vorzutragen, und solche aus der

Reichs-Historie zu erleutern, woraus sodann ein jeder nach seinem eigenem Verstand ein besser gegründetes Urtheil fassen kan. Indem ich aber der Reichs-Historie gedencke, muß ich zum voraus melden, daß ich mich in die alte Zeiten vor dem Interregno nicht versteigen werde. Dann obgleich in denselben eine Menge Exempel von Königen, die bey Lebzeiten ihrer Väter, zum theil noch in der Minderjährigkeit, und da sie noch in der Wiege gelegen sind, zu Successoribus ernennet worden; so ist doch das teutsche Reich damahls mehr ein regnum successivum als electivum, oder sind wenigstens die Churfürsten noch nicht gestifftet gewesen, so daß alle solche alte Exempel auf unsere heutige Zeiten sich nicht schicken, und man daher am besten thut, von den Zeiten der Güldnen Bulle anzufangen, als wordurch der Churfürsten Rechte erst in ein Licht und in eine Gewißheit gesetzt, und solche Verordnungen wegen der Wahlen gemacht worden sind, die noch heute zu tag als verbindliche Gesetze beobachtet werden.

§. II.

In der Güldnen Bulle selbst ist dispositive nichts enthalten, das zu unserer gegenwärtigen Frage dienet: Das Wort *Rex Romanorum in Caesarem promovendus* wird allda in einem gantz andern Verstand, als das Wort Römischer König heut zu Tage, genommen, davon gar vieles aus der alten Reichs-Historie angeführet werden könnte, wann es nöthig wäre. Genug, es wird darinn nicht von einem Rege Romanorum, vivo Imperatore eligendo, sondern von einer nach heutigem Stylo zu benennenden teutschen Kayserwahl vacante throno gehandelt. Und obgleich Arumaeus ad A. B. Disc. II. Concl. XIII. & de Comitiis C. II. n. 27. und nach ihm andere, insonderheit Carpzovius de Lege Regia Germanor. C. XI. Sect. III. n. 19. seqq. das Gegentheil aus folgenden Worten der Güldnen Bulle c. I. §. I. *Quotiescunque & quandocunque futuris temporibus necessitas si-*

ve casus electionis Regis Romanorum in Imperatorem promovendi emerserit, schliessen, und solche wegen ihrer generalitaet auch auf eine electionem vivo Imperatore extendiren wollen, so hat doch Limnaeus in Iure Publ. L. II. C. XV. n. 23. und in Addit. T. II. p. 77. seqq. deßgleichen in seinen Annotament. ad Capitulat. Ferdinandi I. Prooem. n. 15. p. 429. diese Zweifel bereits gründlich beantwortet, und insonderheit bemerckt, daß der Kayserliche Thron auf mehr als einerley Art vacant werden könne, morte scilicet, remotione propter inhabilitatem, renunciatione, die dann unter der vorgedachten generalitate der Worte der Güldnen Bulle können verstanden werden, ohne daß nöthig seye, auf den casum eines Regis Romanorum vivo Imperatore eligendi zu verfallen, als von welchem die gantze Güldne Bulle mit keinem Wort gedencket, noch verstanden werden kan, weil das Wort Rex Romanorum durchgehends nur in der Bedeutung eines würcklich regierenden alleinigen Haupts genommen wird. Dennoch aber kan daraus nicht geschlossen werden, daß vermöge der Güldnen Bulle eine Römische Königs-Wahl vivo Imperatore ungültig seye. Dann es heißt auch hier: unius positio non est alterius exclusio, und wann ein Gesetz nur von einem gewissen determinirten casu redet, so folget nicht, daß andere casus deßwegen vor unzuläßig zu halten sind. Sie sind sub dispositione legis nicht ausdrücklich begriffen, aber derselben deßwegen nicht zuwider. Eines Gesetzgebers Intention ist offt nicht, von allen künfftig vorkommenden Fällen, sondern nur von demjenigen, der ihm an Hand gegeben wird, Verordnung zu thun, ohne deßwegen die andern auszuschliessen. Ein Gesetz, das z. E. die successionem ab intestato reguliret, hebt darum die testamentarische dispositiones nicht auf, weil es etwan von denselben keine deutliche Meldung thut. Also folgt nicht, die Güldne Bulle handelt allein von der Kayserwahl vacante throno; Ergo ver-

verbietet sie die Römische Königs-Wahl; wie dann dieses gedachter Limnaeus in Annotam. ad Capit. Ferd. I. d. l. n. 28. p. 431. seqq. ebenfalls gar wohl erkannt, und Synold Schuz de statu Rei Romanae Exerc. II. Thes. XXIII. p. 130. mit dieser Instanz gar begreifflich gemacht hat, da er spricht: Si constituerem, Francofurtum proficisci *quoties & quandocunque* nundinae sint futurae, certum quidem tempus exprimerem, interim tamen hoc ipso facultatem, alio etiam tempore eo proficiscendi, mihi non intercluderem.

§. III.

Der Kayser Carolus IV. selbst, der die Güldne Bulle gegeben hat, kan hierinn vor den besten Interpretem gelten. Dann er hat noch bey seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenceslaum, einen minderjährigen Printzen von 15. Jahren, wehlen lassen. Uber diese Sache hat er mit einigen Fürsten, vornehmlich aber mit den Churfürsten, vorher durch besondere Abschickungen einige Gutachten eingeholt, auch dem Pabst vorläufig davon Nachricht gegeben, und dessen Consens sich ausgebeten, unter der Vorstellung seines herannahenden Alters und insonderheit: quod vacante Imperio solet interdum electio in discordia fieri, exinde bella crudelissima geri, multusque cruor Christianorum effundi. Darauf ist dann zu Rhensee ein Churfürsten-Tag gehalten, und auf demselben die Quaestio An? förmlich berathschlaget und affirmative beschlossen, auch ein gewisser Tag zur Wahl nach Franckfurt angesetzt, und solcher Tag in der Vorstadt zu Rhensee von dem Churfürsten zu Trier, in Beyseyn der übrigen Churfürsten und anderer Geist- und Weltlicher Fürsten, Grafen, Baronen und Edlen, auch einer grossen Menge gemeinen Volcks, solenniter verkündiget worden. An dem bestimmten Tag sind die Churfürsten zu Franckfurt zusammen gekommen, und haben des Kaysers ältesten Sohn Wenceslaum durch einstimmige Vota ordentlich gewehlt,

wehlt, der auch solche auf ihn gefallene Wahl acceptiret hat, worauf dann auch endlich des Pabsts Genehmhaltung erfolget ist. Hieraus ist dann unter andern auch dieses klar, daß diese Wahl blos durch die Churfürsten geschehen, und von ihnen gantz allein und exclusive aller übrigen Fürsten und Stände die Quaestio An? vorher ausgemacht worden. Was der Pabst dabey gethan, oder zu thun befugt gewesen, ist unsers Vorhabens nicht, zu untersuchen. (a)

§. IV.

Das andere Exempel einer bey Lebzeiten des Kaysers angestellten Römischen Königs-Wahl nach der Zeit der Güldenen Bulle, ist mit Kaysers Friderici III. Sohn Maximiliano I. vorgegangen. Aus denen davon vorhandenen Actis b) ergiebet sich, daß der Kayser, welcher damals durch den König Matthiam in Ungarn von Land und Leuten vertrieben war, um einer Reichs-Hülfe willen einen Reichstag erstlich nach Würtzburg ausgeschrieben; hernach aber, vermuthlich wegen intendirter Königs-Wahl seines Sohns, denselben nach Franckfurt verlegt, und allda nebst obgedachter Reichs-Hülfe und

(a) Die Acta dieser Wahl hat zum theil der berühmte Steph. Baluzius in der seinen Vitis Paparum Avenionensium angehängten Collectione actorum veterum p. 793. seqq. zum theil Odor. Raynaldus in seinen Annalibus Ecclesiast. ad A. 1376. zuerst publiciret, und aus demselben, ohne sie zu nennen, Leibniz in der Mantissa secunda seines Codicis Iuris Gent. diplomatici p. 260. seqq. wiederholet. Wozu dann noch gehöret ein weiteres Document, so in Struvii Historisch-Politischen Archiv P. I. p. 50. anzutreffen ist.

b) Sie sind theils in Goldasti Reichs-Satzungen P. II. p. 173. seqq. theils in des Fürstlich Sachsen-Weymarischen Archivarii Jo. Joachim Müllers Reichstags-Theatro Maximiliani I. Parte I. C. 1. p. 4. & seqq. befindlich, womit auch der Oesterreichische Ehren-Spiegel V. Buch XXXIII. Cap. p. 949. zu conferiren.

andern allgemeinen Reichs-Sachen c) insonderheit die gedachte Römische Königs-Wahl zum Stande gebracht habe. Auf der Hinreise hat der Kayser theils selbst, theils durch seinen Gesandten, Grafen von Werdenberg, der Churfürsten Gemüther zum Faveur gedachten Vorhabens disponiret, unter der Vorstellung: „daß er bey hohem Alter sich befinde, und „bey denen dermaligen schweren Läufften für nöthig erscheine, „daß ihm durch ordentliche Wahl der Churfürsten ein Römi„scher König und Reichs Gehülfe an die Seite gesetzt werde. „Nun seye sein Sohn Maximilian ein Herr von vielen reichen „Fürstenthümern, (nemlich den Niederlanden) auch von Gott „und der Natur mit Tapferkeit, Weisheit und andern Hoch„fürstlichen Tugenden begabt, aus dem Teutschen edlen „Oesterreichischen Geblüte gebohren. &c.„ Hernach hat er auf dem Reichstag dem Churfürstlichen Collegio folgende Propositiones gethan: „Man habe zu betrachten die grausam „mächtige und schwehre Uebung des Kriegs, die der König in „Ungarn und die Türken gebrauchten, &c. Alldieweilen nun „die Macht der Feinde so gros seye, daß selbiger so eilend „Widerstand nicht beschehen möge; wo dann Kayserliche Ma„jestät in mittler Zeit mit Todt abgienge, und die Churfürsten „einen andern Herrn und Römischen König hier in der Stadt „Franckfurt, so Ihrer Majestät Erblanden ferne gelegen sey, „erwehlen sollten, daß dadurch die Reichshülfe zerrissen, und „inzwischen durch die Feinde ein solcher Einbruch beschehen „möchte, der hernachmals schwehr zu wiederbringen sey; so „sey Sr. Kayserlichen Majestät Gutbedüncken, daß dem Hei„ligen Reich zu gut nichts wohl fruchtbarlicheres vorgenom„men werden möge, dann jetzo bey Ihrer Majestät Leben eine „Person durch Sie, die Herrn Churfürsten, zu erwehlen,

„so

c) Davon in eben dieses Autoris Reichstags-Theatro Friderici III. P. III. p. 8. sqq. weitläuffige Nachricht gegeben wird.

„so die Würde und Regierung des Heil. Reichs nach Ihrer „Majestät Tode annehme. Wiewohl Ihrer Majestät sol„ches, der Kayserlichen Würde halben, die GOtt der All„mechtige auf Sie gewendet habe, und Sie in ihr Grab zu „bringen gedächten, schwehr seye, und darinnen erwege, wo „einer gewählt werden solte, der Ihro in solcher Ihrer Kay„serlichen Würde Verhinderung zu thun unterstünde, daß „Ihro und dem Heil. Reich mehr damit entholfen, als gehol„fen; Wo auch einer, der zu Ihren erblichen Landen nicht „Neigung trüge, erwehlet würde, und dieselbe Dero erbli„che Lande in der Feinde und fremder Nation Hände wüchsen, „daß dann Ihrer Majestät Meynung, so Sie dem Heil. „Reich zu gut fürnehme, aus den nur besagten Ursachen zur „Zertrennung, Schaden, und Verderben gereichen möchte. Hierdurch gab der Kayser ziemlich deutsch, jedoch in gar glimpflichen Worten, zu verstehen, daß seine Intention auf seinen Sohn gerichtet seye. Nachdem nun die Churfürsten über diesen Antrag und Quaestionem An? vielerley Berathschlagung gepflogen, und endlich darein gewilliget hatten, so ist die Einladung zu einem Wahltag durch Chur-Mayntz in folgenden Terminis geschehen:

„Dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Philipsen Pfaltz„Grafen bey Rhein, &c. des Heil. Reichs Ertz Truchsessen, „Churfürsten, unserm lieben Oheim; entbieten Wir Ber„thold von Gottes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maintz „Ertzbischoff &c. Churfürst, Unser freundlich Dienst, und „fügen Ew. Liebden zu wissen: Als der Durchlauchtigst Groß„mächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich, Römischer „Kayser &c. vor etlichen Tagen hie zu Franckfurt in Ver„sammlung Ew. Liebden und anderer Churfürsten hie zugegen, „ein Anbringen gethan hat, Versehung des Reichs Noth„durfft und Chur eines Römischen Königs antreffend, darinn

„auch

„auch nachmals Rathschläge und Händel durch die Churfür„sten sämmtlich beschehen seyn, uff Maaß fernerhin zu be„schliessen; Demnach aus Pflicht und Gebühr unsers Ambts, „erfordern wir Ew. Liebden, daß Sie uff Donrstag nächst „kompt, früh zu sieben Uhren, hie zu Franckfurt in der Stiffts„Kirche zu St. Bartholmes, in der Kammer neben dem Chor, „in der Liberey genannt, Persönlich, oder aber durch Eure „vollmächtige Macht Boten entlich erscheinen wollet, daselbst „einen Römischen König beschlißlich helfen kiesen. Wann aber „E. L. gemeldter Maaß nicht erscheinen, würde nichts desto„weniger in der gemeinen Sache endtlich vollfahren, darnach „mögen sich E. L. wißen zu richten. Geben &c.

Die Wahl ist sodann an dem bestimmten Tag ordentlich vorgenommen worden, und einmüthiglich auf Maximilianum I. ausgefallen. Der König in Böhmen, welcher nicht darzu eingeladen, und deßwegen gegen solche Wahl zu protestiren veranlasset worden, hat durch die gegen ihn vorgebrachte Entschuldigung: „daß solche Nicht-Forderung zu angezeigter „Wahl, nicht zu Verachtung oder Abbruck seiner Königlichen „Würde, Ehre und Gerechtigkeit, sondern allein aus zufäl„ligen Sachen, in der Eil beschehen, sich endlich auch befrie„digen lassen, und Maximilianum I. als Römischen König agnosciret. Es ist diese Wahl um deßwillen gar merckwürdig, weil sie in Angesicht und Gegenwart aller auf einem öffentlichen Reichstag versammelt gewesenen Fürsten und Stände von den Churfürsten gantz allein vorgenommen worden, ohne daß weder ratione Quaestionis An? noch Quomodo? einige Fürsten und Stände in dem allergeringsten concurriret hätten, oder ihnen nur in Sinn gekommen wäre, dergleichen zu praetendiren.

§. V.

§. V.

Die Römische Königswahl Ferdinandi I. bey Lebzeiten seines Bruders, des Kaysers Caroli V. ist zu einer solchen Zeit vorgegangen, da das Teutsche Reich in die grose Religions-Irrungen verwickelt und voller Unruhen war. Ferdinandus wurde von den Protestanten, nicht ohne Ursach, vor den grösten Eyfferer gegen ihre Religion angesehen. Da Carolus V. die erste Neigung, ihn zum Römischen König wehlen zu lassen, blicken ließ, erregte solches eine furchtsame Aufmercksamkeit. Er ließ erst alle Churfürsten zu einem Convent nach Cölln auf den 21ten Decemb. 1530. erforderen, und ermahnte sie bey Eydes-Pflichten, persönlich zu erscheinen, ohne einer vorhabenden Wahl zu gedencken, sondern blos in generalen Worten, daß von den obligenden Beschwehrungen, des Reichs Ehre und Wohlfahrt, so die Eil erforderte, gerathschlaget werden solte. Hernach muste auf seinen Befehl der Churfürst zu Mayntz alle seine Mit-Churfürsten auf den 29. Dec. d.a. eben dahin zu einer Römischen Königs-Wahl einladen, der dann in seinem Schreiben sich ausdrücklich auf Kayserlicher Majestät sonderlichen Befehl und Geheiß/ und dann auch auf seine/ als eines Churfürsten zu Mayntz/ gebührende Gerechtigkeit bezogen hat. d) Beyde diese Einladungen sind unter andern auch dem Churfürsten zu Sachsen Johanni auf einen Tag, nehmlich den 28. Nov. 1530. zugekommen, der dann alsobald seinen Chur-Printzen Ihann Friederich nebst Hanß von Minckwitz, unter der Entschuldigung seines Ausbleibens, an seine Statt nach Cölln abgeschickt hat, welche auch den 19ten Dec. allda angelanget sind, und Tages darauf bey Kayserlicher Majestät Verhör gehabt, welche die Entschuldigung des Churfürstlichen Aussen-

d) Siehe Goldasti Politische Reichs-Händel P. II. p. 139.

Aussenbleibens gar gnädig angenommen haben. In der den 24 Dec. eröffneten Kayserlichen Proposition ist den Churfürsten vorgestellet worden: „ Daß Kayserl. Majestät von Gott mit vielen „ erblichen Königreichen begabt, deswegen sie ihren wesentlichen „ Enthalt im Reich Teutscher Nation nicht haben könnten; und „ obwohl das Reichs-Regiment aufgerichtet worden, so seye doch „ demselben nicht gebührlicher Gehorsam geleistet worden; daher „ dann kein ander füglich Mittel zu helffen seye, dann daß noch „ vor Ihren Abschied aus dem Reich ein Römischer König und da- „ zu eine solche Persohn erwehlet würde, die von Ansehẽ, Vermö- „ gen, Macht, Verstand und Erfahrenheit sey, und zu der Sie, als „ zu ihr selbst, vertrauen möchte, die sich auch gegen Kayserlicher „ Majestät mit gebührlicher Ehre und Reverenz, als dem Ober- „ haubt des Heil. Reichs, einhellig erzeige; seye also Ihrer „ Majestät gnädigist Begehren, auf Zeit, in der Citation be- „ stimmt, zur Wahl zu greiffen, und einen Römischen König zu er- „ wehlen.„ Als diese Proposition dem Churfürsten von Mayntz schrifflich zugestellt, und in einem den 26. Dec. gehaltenen Churfürsten-Rath verlesen und darüber berathschlaget worden, haben sich die Chur-Sächsische Gevollmächtige Abschrifft davon ausgebethen; es ist ihnen aber solche verweigert, und von den übrigen, worunter Ferdinandus, als König in Böhmen, selbst in Persohn gegenwärtig ware, beschlossen worden: Ihre Kayserliche Majestät zu bitten, daß dieselbe in dem Reich teutscher Nation bleiben möchten. Da aber Kayserliche Majestät auf Dero Vorhaben beharret, und noch weiter zu erkennen gegeben, daß sie zu einem Römischen König keinen tüglichern wüsten, als ihren Herrn Bruder Ferdinandum, König in Ungarn und Böhmen, dessen Königreich und Lande als eine Vormauer teutscher Nation gegen die Türcken gelegen wären, der sich auch zum Widerstand derselben als ein Christlicher Fürst allwege tapffer gehalten, auch die Verwaltung des Heil. Reichs, als Kayserlicher Majestät Statthalter, lange

lange Zeit gehabt, dieselbe fürsichtig, verständig und tauglich ausgerichtet, auch gute Erfahrenheit, darzu nicht allein mit Teutschen, sondern andern mehr Sprachen begabt, den auch Sie neben Ihr wohl dulden und leyden möchten &c.: so ist den 27. Dec. weiter beschlossen worden, Ihre Kayserliche Majestät zu bitten, Ihnen, den Churfürsten, eine freye Wahl zuzulassen. Gegen diesen Schluß hat der Sächsische Chur-Printz und sein Mitgevollmächtigter Hanß von Minckwitz protestirt, mit Anführung folgender Ursachen: „Weil der Kayser zu erkennen gegeben, daß er keinen „andern, als seinen Bruder Ferdinandum, neben sich dulden „oder leyden werde; und darauf ohne vorher die Kayserliche Pro„position in öffentliche Berathschlagung zu ziehen, so gleich in „des Kaysers Begehren einer Wahl eingewilliget worden seye; „da doch vorher noch hätte untersucht werden sollen, ob die Güld„ne Bulle eine Römische Königs-Wahl bey Lebzeiten eines re„gierenden Kayser zulasse, indem solche mit klaren Worten allein „von dem Todesfall eines Römischen Kaysers rede, und auf sol„chen Fall die Verwaltung des Reichs denen beyden Vicarien „Pfaltz und Sachsen, zueigne; daß auch noch nicht ermessen wor„den, ob und was dem Kayser nach seiner den Churfürsten aus„gestellten Verschreibung (Capitulation) die doch des Römischen „Reichs allgemeine Stände sämmtlich, und nicht allein die Chur„fürsten belange, hierinn gebühre, indem derselbe zu der Zeit sei„ner Wahl mit eben denen Königreichen und Landen, wie jetzo, „begabt gewesen, und sich doch verschrieben haben, den mehrern „Theil im Reich teutscher Nation zu bleiben, wieder die Güldne „Bull, des Reichs Freyheit und Gerechtigkeit nicht zu thun noch „zu handeln, auch nach der Succeßion oder Erbschafft des Rö„mischen Reichs nicht zu trachten. Die Exempel Königs Wen„ceslai und Maximiliani I. könnten dagegen mit Grunde nicht „angeführet werden, weil die eins- oder zweymal vorgegangene „Unvorsichtigkeit und Unbedacht nicht so viel würcken könne, daß

„die Güldne Bulle dardurch verletzt oder aufgehoben seye, oder „daß den Churfürsten ihres eigenen Willens oder Deutung, in „solchen groswichtigen Sachen, ohne Vorwissen und Bewilli„gung der andern Reichsstände, über den gemessenen und geord„neten Befehl der Güldnen Bulle zu handeln gebühre. Es seye „auch wohl zu überlegen, was vor Zertrennung, Zwitracht und „Unruhe unter den Ständen im Römischen Reich aus solcher „Handlung fürfallen möchte, daß sie zweyen Herrn mit Eides„Pflichten verwandt seyn solten, &c. &c.„ Da nun dessen ohngeachtet die übrige Churfürsten mit der würcklichen Wahl fortfahren wollen, haben die Chur-Sächsischen Gevollmächtigten ihre Gewalt, die gar nicht zu einer Wahl eines Röm. Königs, sondern nur gegen solche Wahl zu protestiren, gestellt gewesen, produciret, und vermög derselben ihre Protestation übergeben, und sind damit abgetreten, und von Cölln abgereist. Die übrige aber haben sich daran nicht gekehret, sondern unter Gegen-Protestation, daß sie in dieser Wahl nichts anders fürgenommen oder gehandelt, noch fürnehmen und handeln wolten, dann das ihnen vermöge der Güldnen Bulle, gemeiner Rechten und hergebrachtem Gebrauch, gebühre, den 5. Jan. 1531. die würckliche Wahl vorgenommen, die dann einmüthiglich auf Ferdinandum ausgefallen ist. *e)* Zu eben der Zeit, als diese Wahl zu Cölln vorgieng, hielt der Churfürst zu Sachsen, Johannes, mit den meisten Protestanten zu Schmalkalden

e) Von allem diesen kan nachgelesen werden des damaligen Chur-Sächsischen Hofpredigers und Historiographi Spalatini Historie der Wahl Ferdinandi, so in Lutheri Operibus Edit. Altenb. T. V. p. 409. und in Struvii Historisch Politischem Archiv P. I. p. 60. zu finden; deßgleichen das Wahl-Decretum Ferdinandi in Goldasti Reichs-Satzungen T. II. p. 230. so jedoch (wie auch bereits Limnaeus ad Capit. Ferdin. I. Prooem. p. 424. n. 2. bemercket hat) aus einem sehr vitiösen und verwirrten Exemplar abcopiret, und mit eben diesen Fehlern in Lünigs Reichs-Archiv T. II. p. 578. nachgedruckt worden.

den einen Convent, und bewog dieselbe, daß sie den 24. Dec. 1530. an den Kayser ein Schreiben ergehen liessen, des Innhalts: Waßmassen kundbar worden, daß er seinen Bruder zum Römischen König wehlen zu lassen willens seye, und daß auch dieserwegen der Churfürst zu Mayntz die übrige Churfürsten nach Cölln berufen habe; Nachdem nun der Güldnen Bulle zuwider seye, bey Lebzeiten eines Kaysers einen Römischen König zu wehlen, so könnten sie nicht umhin, ihm solches vorzustellen und zu bedencken zu geben, daß er in seiner Capitulation versprochen, solches Gesetz, gleich andern, aufrecht zu erhalten, daß auch dasselbe ohne allgemeine Einwilligung aller Stände nicht geändert werden könnte, und was für Beschwehrlichkeit so wohl Ihm als dem gantzen Reich erfolgen könnte, wann zwey Herrn zugleich die Regierung führen würden; Sie ersuchten ihn also die vorhabende Königs-Wahl abzustellen. In eben solchen Terminis schrieben so wohl der Churfürst zu Sachsen, als dessen Bundesverwandte, auch an jegliche Churfürsten. f) Nachdem aber die Wahl Ferdinandi nichts destoweniger, wie gedacht, geschehen, und von dem Kayser der Befehl ausgegangen war, denselben vor einen Römischen König zu respectiren, so haben die Protestantische Fürsten, nebst Chur-Sachsen, auf dem zu Schmalkalden Anno 1531. gehaltenen Convent beschlossen, Ferdinandum nicht vor einen rechtmäßig erwehlten König zu halten, auch ihm diesen Titul nicht beyzulegen; die Protestantische Reichsstädte aber auf dem weitern Convent zu Franckfurt gegen die übrige Bundesverwandte declariret, daß sie die Gültigkeit der Wahl Ferdinandi auf sich beruhen liessen, und nicht vor rathsam hielten, Ferdinando den Titul eines Römischen Königs zu verweigern, ihm auch in allen Stücken, die nicht wieder ihre Religion liefen, Gehorsam leisten würden; zumal da er

 im

f) Wie davon Sleidanus Lin. 7. in fine mit mehrerem nachgelesen werden kan.

im Nahmen und an statt des Kaysers die Regierung führe. rc. (g) Hingegen haben die Hertzoge in Bayern in diesem Punct es mit dem Churfürsten zu Sachsen gehalten, und nicht allein mit demselben und dem Landgrafen von Hessen, sondern auch mit dem König in Franckreich deßwegen Bündnüsse gemacht. (h) Es hat auch der Churfürst zu Sachsen durch verschiedene seiner Juristen auf Universitäten, und andere Räthe allerley Schrifften stellen und an Tag geben lassen, um die Nichtigkeit der Wahl Ferdinandi zu erweisen, die aber nach Art der damahligen Zeiten meistentheils nur nach Principiis Juris Romani und Canonici, insonderheit nach dem Titul de Coadjutoribus, deduciret sind, und zum Grund setzen die irrige Meynung, als ob die Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines Kaysers der Güldnen Bulle zuwieder seye. (i) Wobey ich um so weniger Ursache habe, mich aufzuhalten, weil schon oben §. II. dieser Irrthum wiederlegt worden. Indessen ist aus diesem irrigen Vorgeben noch der weitere Irrthum erfolgt, daß einige Fürsten, die aus andern Ursachen der Wahl Ferdinandi I. zuwieder waren, dagegen eingewendet haben, daß sie dabey mit zu Rath hätten gezogen werden sollen, wie dann in der Vollmacht der Hertzoge von Bayern zu einem Bündnüß mit Franckreich zum Grund gesetzt wird, daß diese Wahl der Güldnen Bulle und dem Herkommen zuwieder, contra majorum exempla, vorgenommen worden seye, und die Gesandte bey dem Bündnüß dahin

(g) Siehe Sleidanum L. VIII.

(h) Davon gedachter Sleidanus L. VIII. p. m. 130. Meldung thut, und Goldasti Polit. Reichshändel p. 141. deßgleichen Iustus Asterius in Examine Comitior. Ratisbon. in Appendice Actor & Documentor. Num. IV. p. 47. zu conferiren sind.

(i) Wie solches aus denen in Goldasti Politicis Imperialibus P. II. p. 208. seqq. und in desselben Politischen Reichshändeln p. 136. enthaltenen Schrifften mit mehreren ersehen werden kan.

hin bedacht seyn solten, ne nobis ac reliquis Germaniae Principibus consuetudo superiorum in Caesare designando e manibus extorqueatur. Woraus die grosse Unwissenheit der damaligen Zeiten in unserer Reichs-Historie noch zu erkennen ist. (k) Dann so lang als Churfürsten sind, haben solche gantz allein, ohne Zuthun der andern Fürsten, die Wahlsachen tractiret. Diß ist eben dasjenige Ambt, wovon sie ihren Nahmen führen, und wordurch sie von andern Fürsten Gesätzmäßig unterschieden sind. Es ist von dem Ursprung dieser Churfürsten an biß auf die Zeiten Ferdinandi I. kein einiges Exempel vorgekommen, da die andern Fürsten nur in dem geringsten Stücke der Wahl Deliberationen concurriret, oder nur zu concurriren begehret hätten, und daher die in gedachter Vollmacht angeführte consuetudo superiorum in Caesare designando ein unstreitig ungegründeter Wahn. Im Gegentheil beweissen die Exempel Wenceslai und Maximiliani I. offenbahrlich, daß Römische Königswahlen bey Lebzeiten der regierenden Kayser vorgegangen sind, daß solche in allen Stücken von der ersten Deliberation an biß an das völlige Ende von den Churfürsten allein privative vorgenommen worden, und kein Stand des Reichs an der Gültigkeit solcher Wahlen im geringsten gezweifelt hat; woraus dann abermahl folget, daß in der obangezogenen Bayrischen Vollmacht irrig angeführt werde, die Wahl Ferdinandi I. seye contra maiorum exempla, geschehen. Es ist überflüßig ein mehrers in dieser so klaren Sache anzuführen. Als nach diesem der Kayser mit dem Churfürsten zu Sachsen und des-

(k) Die grose Unwissenheit, welche damals noch in dem studio juris publici regiert hat, ist unter andern auch abzunehmen aus den vielen Bedencken und Gutachten, die über die Rechtmäßigkeit des Schmalkaldischen Bundes gestellt worden, und die in Hortleders grossen Werck von diesem Bund Part. II. L. I. & II. beysammen zu finden sind.

dessen Bundts-Verwanden wegen eines Religions-Friedens biß auf ein Concilium durch allerley Abgeordnete tractiren ließ, und zu Schweinfurth deßwegen Anno 1532. eine Zusammenkunfft angestellet wurde, so ist auch allda der Streit wegen des Römischen Königs Ferdinandi vorgekommen, und hat sich der Churfürst, vor sich und seine Verwandten, worunter die Hertzoge von Bayern nahmentlich bemercket worden, gegen die Kayserliche Unterhändler, Mayntz und Pfaltz, durch seinen Chur-Printzen erklärt, den König Ferdinandum auf folgende Conditionen und Assecuration zu erkennen: „ daß hinfüro kein Römischer König bey Leben eines Römischen Kaysers erwehlt werden solle, „ es wären dann zuvor solche Ursachen durch die Churfürsten „ und sechs weltliche Fürsten des Reichs ermessen, die in Rechten darzu genugsam wären, daß einem Haupt ein Gehülf und „ Coadjutor bey desselben Leben möchte gegeben werden; daß „ in solchem Fall der Churfürst zu Mayntz, wann ihm die Ursachen von dem Kayser, warum er nothdürfftig erachte, daß „ bey seinen Leb-Zeiten ein König und Coadjutor zu erwählen, „ die Churfürsten und die sechs Fürsten an einen bequemen Ort „ beschreiben; und allda die Sache ausserhalb eines Römischen „ Kaysers Beyseyn erwogen, und wann in berührter Versammlung der Churfürsten und sechs Fürsten, daß zu einer Wahl zu „ greiffen, beschlossen worden, alsdann die Wahl bey den Churfürsten, wie von Alters herkommen ist, allein stehen solle; Es „ soll aber alsdann durch einen solchen erwehlten König das Regiment nicht anders, dann als einen Mithelfer, in des Kaysers „ Nahmen, geführt werden, und der neu erwehlte König vor sich „ selbst des Regiments sich nicht unterziehen; daß auch hinfüro „ aus keinem Fürstlichen Hauß drey Könige nacheinander gewehlt „ sollen werden; daß auch nicht nöthig seye, daß die Churfürsten „ um Gestattung einer freyen Wahl bey dem regierenden Kayser „ ansuchen, sondern, daß solches alles in der Churfürsten Macht

„ blei-

„ bleibe; daß ein Kayser einem Churfürsten von Mayntz in sol„chem Fall nicht soll zu befehlen haben, und bey dem Churfürsten „von Mayntz nicht allein stehen, den Wahltag anderst wohin, „als nach Franckfurt, anzusetzen, es wäre dann durch die an„dere Churfürsten mit bewilliget; auch soll er bey denen von „Nürnberg die Cron und andere Kleinodien allein, ausserhalb „der andern Mit-Churfürsten, nicht zu fordern haben; auch soll „bey ihm nicht stehen, die rechtliche Frist der drey Monathe der „Güldnen Bulle zu vermindern; daß ein Römischer König, so „anders erwehlet würde, nicht soll für Römischen König gehal„ten werden ꝛc. ꝛc. *(l)* Die Kayserliche Unterhändler antworteten hierauf: „Sie hätten sich dieses Anzeigens gar nicht verse„hen. Dann daß sie nebst den andern Churfürsten dieselbe Wahl „dem Reich zu Nutz und Wohlfart unterfangen, des hätten sie „grose und treffentliche Ursachen gehabt, die auch Hertzog Jo„hann Friedrich nicht unwissend seyn mögen, sondern damals „an S. L. Vaters statt angezeigt worden seyen, und nachmals, „wann es die Nothdurfft erfordere, an den Enden, da es sich ge„bühre, möge dargethan werden. Dieweil aber diese Sache „nicht sie, Unterhändler, allein, sondern zuvorderst den Römi„schen Kayser und König und die andere Churfürsten insgemein „mit betreffe, so seyen sie nicht bedacht, sich deßhalben hinter den „andern in weitere Verantwortung und Disposition einzulassen, „sondern wollten dieselbe ihre Schrifft dißmahl, der gütlichen „Handlung zu Fürderung, darum dann dieser gütliche Tag an„gesetzt, auf ihr selbst beruhen lassen; sie trügen jedoch, neben „den andern, so hierzu gehören, keine Scheu, an Enden und Or„ten,

(l) Sihe Sleidanum d. l. 8. p. m. 129. und Goldasti Politische Reichs-Händel p. 142. seqq.

„ ten, da es sich gebühre, ihren Bericht dermassen zu thun, daß
„ sie gegen Gott und der Welt dieser Wahl halben keinen Ver-
„ weiß billig haben sollen; Sie besorgten aber, wann die von dem
„ Hertzog Johann Friedrich und seinen Mitverwandten eingege-
„ bene Assecurations-Puncten der Kayserl. Majestät fürbracht
„ werden, daß dieselben nicht allein als beschwerlich und unträg-
„ lich nicht angenommen, sondern auch die andere Sachen ver-
„ schlagen, und zu friedlichem Anstand gar nicht dienen möchten,
„ welches sie je gerne verhütet sähen. Damit nun der friedliche
„ Anstand desto stattlicher erlangt und nichts wiederwärtiges in
„ der Religion und Wahlsache übersteckt werde, sondern samt-
„ hafft eines mit dem andern gehe, so seye ihr freundlich Bitten,
„ daß der Churfürst zu Sachsen und sein Sohn und künfftiger
„ Nachfolger in der Chur sich selbst und die andere Mit-Churfür-
„ sten bedencken, mit obgemelten und andern dergleichen be-
„ schwerlichen Neuerungen und Nachtheil, so daraus erwachsen
„ möchte, nicht beladen, und deßhalben von solchem ihren Fürneh-
„ men abstehen möge; so seyen sie der guten Hoffnung, wo die bey-
„ de Stück der Religion und Königlichen Wahlsachen dermassen
„ vertragen würden, bey Kayserl. und Königlicher Majestät so
„ viel zu handeln, daß dieselbe mit brieflichen Urkunden genugsam-
„ lich Versehung thun, daß die Handlung der Election Königlicher
„ Majestät in Zukunfft dem Churfürsten zu Sachsen und seinen
„ Erben und Nachkommen an ihrer Churfürstlichen Gerechtigkeit
„ keinen Nachtheil gebähren soll; und daß Ihre Kayserliche und
„ Königliche Majestät allen Unwillen gegen den Churfürsten und
„ andere fallen lassen, und sich gegen ihnen in ihren anliegenden
„ Sachen gnädiglich erzeigen werde. 2c. Hierauf ließ sich der
Chur-Printz statt seines Herrn Vaters hinwiederum vernehmen:
„ Er und seine Mitverwandte könnten die gethane Vorschläge
„ der Assecuration nicht anders als der Billigkeit, den Rechten
„ und der Güldnen Bulle gemäß ansehen, darum sie sich nicht

„ ver-

„ versehen hätten, daß sie von ihnen (den Herrn Unterhändlern) „ als unträglich würden geachtet werden; hätten auch wohl leyden mögen, daß Ihre Liebden sie dessen anders unterrichtet, „ oder selbst andere und bessere Fürschläge und Wege, die zu gemeines Reichs Ehre, Nutz und Wohlfart bequemlicher seyn solten, angegeben hätten; Nachdem sich aber Ihre Liebden dessen „ geweigert, so müsten sie es auch dabey beruhen lassen, und wolten sie mit den übergebenen Puncten, weil sie davon stimmten, „ weiter nicht beladen *(m)*. Es ist also von diesem Punct weiter nicht gehandelt, und der Religions-Friede hernach zu Nürnberg geschlossen worden, ohne dessen im geringsten zu gedencken; biß endlich Anno 1534. durch Vermittelung des Churfürsten zu Maynz und Hertzogs Georgen zu Sachsen der Cadanische Vergleich zwischen dem Römischen König und dem Churfürsten zu Sachsen, und seinen Mitverwandten, gestifftet, und in demselben dieser Articul eingerücket worden: *(n)* „ Ferner ist auch beredt, „ und vertragen, daß der Churfürst von Sachsen, samt seinen „ Mitverwandten, den Römischen König, wie andere Churfürsten und Stände, für einen Römischen König erkennen, wie „ andere Churfürsten, Seiner Majestät den Titul geben, und „ von der Disputation der Wahl-Sachen abstehen, und die fallen lassen soll und will, wie auch Seine Liebden für sich und seine Mitverwandten, davon gegenwärtig abgestanden, und darauf den Römischen König erkannt hat. Dargegen hat die Königliche Majestät bewilliget, bey der Kayserl. Majestät zu erlan-

(m) Siehe abermahl Sleidanum d. l. 8. und Goldasti Politische Reichs-Händel p. 146. seqq.

(n) Siehe den Vergleich in Goldasti Reichs-Satzungen P. II. p. 269. in Hortleders Handlungen und Ausschreiben T. I. p. 872. in Lunigs Reichs-Archiv T. V. p. 27.

„ langen, und ihres Theils bey den Churfürsten, hie zwischen O-
„ stern schierst kommend, zu sollicitiren, daß diese nachfolgende
„ Articul bewilliget, und darauf durch die Kayserliche Majestät
„ bey der Güldenen Bulle confirmiret, und dieselb damit erklärt
„ und verbrifft werde. Nemlich: daß künfftiglich, wenn bey
„ Leben eines Römischen Kaysers oder Königs, ein Römischer
„ König soll erwehlet werden, alle Churfürsten zuvor zusammen
„ bescheiden werden, davon zu reden, ob Ursach genug vorhan-
„ den, und dem Reich fürträglich sey, einen Römischen König
„ bey Leben eines Römischen Kaysers oder Königes zu erweh-
„ len? und wann sie sich des vereinigt, daß alsdann, und nicht
„ ehe, die Churfürsten vermög der Güldnen Bull sollen zu König-
„ licher Wahl erfordert und zur Wahl geschritten, und derselben
„ Güldnen Bullen unverrücklich, in allem nachgegangen werden,
„ und was in dem Fall anders fürgenommen würde, und ergien-
„ ge, daß dasselbe nichtig, und durch ein Decretum irritans des
„ Kaysers caßirt seyn soll. Und soll hiermit aller Unwill und
„ Verdruß, so auf allen Theilen gegen einander gefaßt, aufgeho-
„ ben, und durch die Kayserliche und Königliche Majestät in Un-
„ gnaden, oder sonst durch andere Stånd beyderseits in Unguten
„ nicht geahndet, noch geeyfert werden. Im Fall aber, daß sol-
„ che obgemeldte Artickel zwischen angezeigter Zeit durch den
„ Mehrertheil der Churfürsten nicht bewilligt, noch beschlossen,
„ und die Kayserliche Majestät zugelassen, beståttigt, und ver-
„ briefft würden, so soll dann der Churfürst zu Sachsen, sammt
„ seinen Mitverwandten der Königlichen Wahl, oder Titels hal-
„ ben, wiederum frey stehen, und ihm sein Recht vorbehalten
„ seyn, sich auch die Königliche Majestät in keinerley weiß, in-
„ noch ausserhalb rechtens, dißfalls damit zu behelffen haben, und
„ dannoch soll ein Theil gegen dem andern sich an Gleich und
„ Recht begnügen lassen. Wie es aber der Person halben, die
„ zum Römischen König zu erwehlen, und nicht Teutscher Sprach

„ oder

„ oder Jungen wäre, auch ob zween, drey, oder mehr Römische
„ König, aus einem Hauß nach einander erwehlet werden sollen,
„ darum sollen sich die Churfürsten inwendig vorbestimmter Zeit
„ vergleichen und vereinigen, und solches in ihrer Vereinigung
„ verordnet werden. &c.„ Als hernach zwischen dem Römischen König und Chur-Sachsen neue Irrungen entstanden, so ist in dem darauf gefolgten Vergleich zu Speyer Anno 1544. (o) abermal Art. I. verglichen worden: „ Als benannter Churfürst
„ von Sachsen, von wegen der Römischen Königlichen Majestät
„ Wahl zum Römischen Könige, bishero Beschwerung getragen,
„ wie das in hievor gepflogenen Cadanischen und Wienischen Vertrags-Handlungen und Abreden nach längst begriffen, und derohalben von unnöthen, dieselbe ferner hierin auszuführen, ist die
„ Vergleichung, diß Artickels halben, also gestalt, daß der Churfürst von Sachsen, und seine Erben, der Römischen Königl. Majestät nun forthin, wie andere Churfürsten des Heil. Röm.
„ Reichs, alle schuldige Gehorsame leisten und erzeigen, Ihro Königl. Majestät für Römischen König ehren, halten und erkennen,
„ auch in der andern Churfürsten Decret, über obgemeldter Ihrer
„ Königl. Majestät Wahl zu Cölln beschehen, unter Seiner Churfürstlichen Gnaden-Siegel, auch willigē solle und wolle, wie solches in Copey aus Seiner Churfürstlichen Gnaden Cantzley,
„ unter Seiner Churfürstlichen Gnaden Hand Zeichen, der Königl. Majestät zugestellt ist. Da entgegen sollen die Röm.
„ Kayserl. und Königl. Majestät den Churfürsten von Sachsen,
„ und seine Erben, mit genugsamer Caution und Urkund versichern, daß bemeldte Wahlsachen Seiner Churfürstlichen Gnaden, und derselben Erben, und dem Churfürstl. Hauß zu Sachsen, an derselben Churfürstlichen Wahl, Stand, Ehren, Wür-

(o) Der in Hortleder T. II. p. 290. und in Lünigs Reichs-Archiv d. V. P. II. p. 54. zu finden.

„ den und Hochheit, in alle Wege unverletzlich, auch ohne allen
„ Nachtheil und Schaden seyn solle, wie sich dann die Kayserl. und
„ Königl. Maj. dergleichen bemeldter Churfürst, solcher Caution
„ und Versicherung, jetzo allhier verglichen haben, gegen welche
„ Cautionen und Versicherung der Churfürst den Cadanischen
„ und Wienischen Vertrag, auch andere Urkunden und schadlose
„ Brieff, so mittler Zeit solches Irrthums, die Wahl Sache be-
„ langend, dem Churfürsten gefertiget worden seyn, wiederumb
„ zu der Königl. Majestät Händen heraus geben solle.

§. VI.

Von dieser Zeit an biß auf die Westphälische Friedens-Tractaten ist wegen einer Römischen Königs-Wahl bey Lebzeiten eines regierenden Kaysers weder ratione Quaestionis An? noch Quomodo? der geringste Zweifel mehr erregt, sondern Ferdinandi Sohn Maximilianus II. und dieses sein Sohn Rudolfus II. jedesmal bey ihrer Väter Lebzeiten gantz allein von den Churfürsten gewehlet worden. Und zwar, was die Wahl Maximiliani II. betrifft, so hat der Kayser Ferdinandus I. durch Gesandschafften bey jedem Churfürsten insbesondere davon den ersten Antrag thun, und sie um eine persöhnliche Zusamenkunft ersuchen lassen, mit der Vorstellung: „daß er nunmehr ein ziemlich hohes Alter
„ erreichet, und bedacht habe, wann er mit Tod abgienge, und zwi-
„ schen den Churfürsten zuvor keine Vergleichung geschähe, von
„ künftiger Administration eines gewissen Successors, der ihm
„ fürohin die Bürde des Reich tragen helfen, und auf den To-
„ desfall alsogleich in der Kayserlichen Administration nachfol-
„ gen solte, daß leichtlich nach solchem Fall im Heil. Reich aller-
„ hand Unrath und Zerrüttung entstehen möchte. Solchem zu
„ begegnen hätte er vor eine hohe Nothdurfft angesehen, daß we-
„ gen eines solchen Successoris Tractation zu pflegen in die Länge

„nicht

„ nicht einzustellen seye; Und wiewohl er nicht zweifele, die Chur-
„ fürsten würden bey einer solchen Tractation auf eine solche Per-
„ son, Ihme zuzuordnen, bedencken, die Ihme und dem Heil. Reich
„ wohl anstünde, und deren Er, wann es Noth seyn würde,
„ die Verwaltung im Heiligen Reich sicherlich vertrauen dürf-
„ fe; So hätte er doch vor sich ermessen, daß unter andern
„ Persohnen jetziger Zeit nicht viel, die dermassen qualifici-
„ ret, diesem hohen Werck fürzustehen, als sein Sohn, Ma-
„ ximilian, König in Böhmen, welchen er zu allen Tugenden
„ auferziehen lassen, der Verstand und männliche Jahre erreichet,
„ in des Heil. Reichs hochwichtigen Sachen gebraucht, &c. &c.
„ Darum dann Er in der Administration sich solchen Gehülffen
„ wünsche, und einen Successorem dem Heil. Reich wohl gön-
„ ne, mit dem ferneren Anhang, daß die Churfürsten dieses sein
„ Suchen keinesweeg dahin verstehen wolten, als ob er dadurch
„ dem Heil. Reich, sonderlich denen Churfürsten, an ihrer Liber-
„ taet, altem Herkommen, Privilegien und Freyheiten etwas ge-
„ dächte zu schmählern, sondern wüßte seiner übergebenen Ob-
„ ligation (Capitulation) wohl zu berichten, und triebe Ihn zu
„ diesem Suchen, die Reichs väterliche Sorgfältigkeit, wie seine
„ Vordern im Reich hievor dergleichen Suchen, (doch dem Reich
„ und desselben Churfürsten an ihren Libertaeten und Gewohn-
„ heiten unabbrüchig) auch fürgenommen hätten.„ Als nun je-
des Churfürsten endlich Antwort und Erklärung dahin gegan-
gen, daß in Erwegung der Wichtigkeit dieser Sache ein gemei-
ner Rath aller Churfürsten anzustellen seye, so hat der Chur-
fürst zu Mayntz an einen der Churfürsten ein Ausschreiben des
Innhalts ergehen lassen. „ Waßmassen erinnerlich, daß in der
„ letzten Anno 1558. erneuerten Churfürsten-Verein Ihm
„ aufgetragen worden, im Fall solche Sachen im Heil. Reich
„ entstünden, derhalben der Churfürsten Beysammenkunfft von
„ Nöthen, daß er wegen tragenden Amts die andere seine
„ Mit-

„ Mit-Churfürsten zusammen beschreiben solle; wercher gestalt nun „ die Kayserliche Majestät bey Ihm und andern Mit Churfürsten, „ einem jeden insonderheit, durch ihre gesandte Räthe Werbung, „ die künftige Administration im Reich betreffend, thun, und daß „ derowegen eine Churfürstliche Versammlung befördert werden „ möchte, begehren lassen, das trügen sie, wie er nicht zweifle, in „ frischem Gedächtnüß. Dieweil dann auch allergestalt, die Sa- „ chen im Heil. Reich seines Ermessens also beschaffen, daß die „ Nothdurft erfordere, daß die Churfürsten sich unverlängert zu- „ sammen begeben; So erfordere er sie von der Chur-Verein und „ seines tragenden Amts wegen auf den 15. Jul. 1562. zu Franck- „ furt am Mayn in eigener Person zusammen kommen, um in „ gemeiner Churfürstl. Versammlung collegialiter zu erwegen „ und zu berathschlagen, was insonderheit angeregten Artickels „ der Administration halben, neben andern des Heil. Reichs Oblie- „ gen, so in Berathschlagung gezogen werden möchte, fürgenom- „ men werden solle. „ Annebst hat auch der Kayser selber durch ein dem Churfürstlich Mayntzischen angeschlossenes Beyschreiben an jedem Churfürsten zu erkennen gegeben. „ Daß er sich den von „ ihnen beliebten allgemeinen Churfürsten-Tag wohlgefallen las- „ se, wie er dann nie anders begehrt, dann daß berührte Sachen „ mit gesammten Rath aller Churfürsten collegialiter gehandelt „ würde; Er habe also vor rathsam angesehen, solche Handlung „ länger nicht einzustellen und deßhalben mit dem Churfürsten „ von Mayntz sich dahin vergleichen, daß derselbe auf den 15. Jul. „ einen gemeinen Churfürsten-Tag nach Franckfurt auszuschrei- „ ben auf sich genommen; demnach dann sein gnädig Begehren „ seye, daß sie auf gedachtes Churfürsten zu Mayntz Erfordern „ auf den bestimmten Tag, dahin er selbst auch persöhnlich zu „ kommen gedencke, in eigener Persohn erscheinen möchten. Der Termin ist hernach auf Begehren der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg auf den 20. Obtobr prorogiret worden, und

sind

sind nebst dem Kayser, und dem König in Böhmen Maximiliano, der jedoch nicht beschrieben worden, alle Churfürsten in Person erschienen, ausgenommen der von Cölln, der wegen Kranckheit, daran er auch noch unter währendem Convent gestorben, verhindert worden, und statt seiner, Gevollmächtigte abgefertiget hat. Deßgleichen haben sich absonderlich in der Kayserlichen und Königlichen Suite viele geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Herren, auch fremder Potentaten Botschaffter auf diesem Convent mit eingefunden. Der Anfang der Berathschlagung ward durch die Mayntzische Proposition gemacht, in welcher den übrigen Churfürsten angetragen worden, in gemeinem Rath collegialiter zu berathschlagen, was insonderheit des Articuls, die Administration im Heiligen Reich betreffend, rathsam sey; und dahierauf zuforderst vor gut befunden worden, bey Kayserl. Majestät anzufragen, ob dieselbe hierinn noch ferner etwas vorzubringen hätten, haben sich Dieselbe den folgenden Tag in Person in den Churfürsten-Rath verfügt, und nochmal die Nothwendigkeit der Wahl eines Administratoris und künftigen Successoris, jedoch ohne Meldung ihres Sohns, vortragen lassen. Die Churfürsten haben zwar hierauf den Kayser ersucht, daß er noch ferner vor sich allein die Regierung führen möchte, da aber derselbe auf seiner ersten Meynung beharret, so ist in einer folgenden Session von gesammten Churfürsten vornemlich, ob auch dem Heil. Reich nutzlich seye, einen Römischen König neben der Kayserlichen Majestät zu erwehlen? allerley in vtramque partem vorgebracht, und zuletzt beschlossen worden, daß es der Constitution der Güldenen Bulle nicht zuwider, noch den Churfürsten an ihren Praeeminenzen und Gerechtigkeit abbrüchig, sondern nach gestallten Sachen jetziger Zeit und Läufften dem Heil. Reich vorträglich und gut seye, bey Lebzeiten der Kayserlichen Majestät, einen Römischen König zu wehlen, der Ihrer Kayserlichen Majestät bey Dero Leben die Bürde tragen helfe, und auf den Todes-Fall succedirte.

cedirte. Von diesem Schluß ist dem Kayser Communication geschehen, der solchen, zu Danck angenommen, und nachdem die neue Capitulation verglichen worden, so ist darauf den 24 Nov. 1562. die würckliche Wahl der Güldnen Bulle gemäß vollzogen worden, und einmüthiglich auf Maximilianum II. ausgefallen. (p)

§. VII.

Von der Wahl Rudolfi II. die bey Lebzeiten seines Vatters Maximiliani II. A. 1575. geschehen, sind gar wenig Umstände bekañt, (q) und bestehet alles, was man davon weiß, in diesem wenigen. Es ist ein einiger Churtag zu Regenspurg deswegen gehalten worden, auf welchem alle Churfürsten in Person zugegen waren, ausser der Churfürst zu Pfaltz Fridericus, der an stat seiner, seinen Printzen Ludovicum, nebst einigen Ministren dahin abgeferti-

(p) Von allem diesem sind die Acta zu lesen, die der Mayntzische Secretarius, Simon Bagen, der bey allem gegenwärtig gewesen, colligiret hat, und die von dem Prof. zu Wittenberg D. Johann Wilhelm Hofmann in seiner Sammlung ungedruckter Nachrichten und Urkunden Part. II. p. 293. seqq. ediret worden; deßgleichen die weitere Acta, so Veit Stosse, damaliger Kayserlicher Hof-Cantzley-Schreiber, zusammen getragen, und der Herr Geheimde Rath Moser in seinen Anmerckungen über die Capitulation Francisci I. P. II. im dritten Anhang p. 521. aus einem ihm communicirten Msc. publiciret hat.

(q) Der ehemalige Professor Immanuel Weber zu Giessen, der eine sehr schlechte Dissertation von Rudolfo II. gehalten, zeigt darinn an, daß er ein geschriebenes Diarium von allem, was bey dieser Wahl vorgegangen, gehabt, welches der damalige Chur-Pfältzische Wahl-Gesandte Ludovicus, Graf von Witgenstein, eigenhändig aufgezeichnet habe. Er führet aber nicht viel besonders daraus an.

fertiget hat. Der Kayser Maximilianus II. war nebst seinem Sohn Rudolfo, der bereits König von Böhmen war, ebenfalls gegenwärtig, und ließ eine Proposition ablesen, worinn unter andern zur Ursache einer anzustellenden Wahl angeführet wurde: damit das Vaterland bey dieser zerspaltenen falschen Welt vor Zerrüttung in guter Ruhe möge erhalten werden. Nach der in dem Conclavi einmüthiglich auf Rudolfum II. ausgefallenen Wahl ist solche Rudolfo eröffnet worden, der sich aber entschuldigt, daß er ohne Befehl seines Herrn Vaters hierinn nichts thun könne; worauf dann der Kayser selber von den Churfürsten ersucht worden, sich in das Conclave zu begeben, und als derselbe in seinem Kayserlichen Ornat erschienen, hat er in einer langen Rede den Churfürsten seine Dancknehmung bezeugt, und seinem Sohn die Wahl anzunehmen eingerathen, auch ihm zugleich allerley Vermahnungen, insonderheit, daß er gegen die beyderley Religions-Verwandte gleiche Affection erweisen, und den Religions-Frieden festhalten solle, gegeben, und hinzugefügt, daß er selbst der Regierung sich, so viel ihm seine Unpäßlichkeit zulassen würde, fernerhin anzunehmen gesonnen seye. Hierauf hat Rudolfus in einer kurtzen Antwort die auf ihn gefallene Wahl angenommen, und den Churfürsten davor Danck abgestattet.

Gleichwie übrigens diese gantze Wahl quoad quaestionem an? & quomodo? abermahl blos allein durch die Churfürsten, auf einem besonders deswegen gehaltenen Collegial-Tag, tractirt worden, also findet man nicht die geringste Spur, daß die Fürsten hierbey zu concurriren begehret, oder etwas dagegen eingewendet, oder daß jemand davor gehalten haben solte, daß dergleichen Wahl der Güldnen Bulle zuwider laufe. Man hat auch so wenig besorget, daß durch die aufeinander folgende Römische Königs-Wahlen eine Erblichkeit in dem Hauß Oesterreich eingeführet werden möchte, daß vielmehr hernach, als der Kayser Rudolf

aus Haß gegen seinen Bruder Matthiam so lange verzögerte, demselben zur Römischen Königs-Würde zu verhelfen, die Churfürsten selbst ihn etlichemahl daran erinnert haben. Als A. 1610. einige Chur- und Fürsten wegen der Jülichischen Successions-Sache von dem Kayser nach Praag berufen worden, und insonderheit die Chnrfürsten zu Mayntz, Cölln und Sachsen persöhnlich, Chur-Trier aber durch eine Gesandtschafft dabey erschienen, so ist auch die Römische Königswahl auf das Tapet gekommen, und beschlossen worden, daß der Kayser denen Churfürsten den König Matthias durch Schreiben hierzu recommendiren solte. (r) Als aber der Kayser solchem Schluß nicht nachkam, haben die sämmtliche Churfürsten im folgenden Jahr 1611. einen Collegial-Tag zu Nürnberg gehalten, und auf demselben die üble Regierung Rudolfi vornehmlich in Erwegung genommen, und deßwegen nöthig erachtet, theils daß ein Reichs-Tag gehalten, theils daß ein Römischer König gewehlet werden solte, worauf sie eine eigne Gesandtschafft an den Kayser nach Prag abgefertiget, und unter andern insonderheit vortragen lassen: Daß sie zwar die Erwehlung eines Römischen Königs belangend, nicht willens seyen, ohne gutes Zustimmen Ihro Majestät etwas vorzunehmen, gedächten aber doch das Hauß Oesterreich dabey *nicht* zu praeteriren, und bäten, Ihre Majestät wolten Ihre Meynung eröffnen, wie und auf was Weise diß ins Werck zu richten, und einen nahmhafft zu machen. Der Kayser ertheilte ihnen aber hierauf abermahl eine verzügliche Antwort, folgendes Innhalts: „ Ihre Majestät hätten aus der zu Nürnberg collegialiter ver„sammleten Churfürsten Abgeordneten Anbringen nicht allein „ den beharrlichen gefährlichen betrübten Zustand des Reichs, „ sondern auch so viel vermerckt, daß zu Fürkommung besorgen„ den mehrern Unheils und Gefahr, die Churfürsten kein ersprieß„ lich

(r) Sieh Khevenhillers Annales Ferdinand. T. VII. p. 269. 272. Schadaei Sleidan. Continuat. ad A. 1610. n. 22. p. 1527.

„ lich und fürtrefflicheres Mittel erachten, dann daß uff alle Fäll
„ das Reich eines gewissen Successoris versichert, und Ihre Kay-
„ serliche Majestät dahin allergnädigst zu verstehen geruheten,
„ daß sie, Churfürsten, solcher Succession halber ihre Gebühr,
„ vermög Kayser Carls des IV. aufgerichteter Güldnen Bulle,
„ verrichten, und sich eines künftigen Successoren dergestalt ver-
„ gleichen möchten, daß Ihrer Kayserlichen Majestät zwar die
„ Zeit Ihres Lebens, ohne Ihr selbst nachgeben, und so lang
„ Sie dem Kayserthum selbst vorstehen wolten, nichts entzogen,
„ Deroselben ihre Ehr, Titul und Administration verbleiben,
„ durch solchen erwehlten Successorn auch nichts anders an ge-
„ meinen Nothwendigkeiten des Reichs, als was Ihrer Maje-
„ stät beliebte, gehandelt werden solte. Nun erinnerten sich
„ zwar Ihre Kayserliche Majestät, was eben dieses Wercks hal-
„ ber vor diesem durch theils Ihrer, der Churfürsten, Mittel,
„ fürnemlich aber im nächst verschienenen Jahr, unter Dero An-
„ wesenheit am Kayserlichen Hof für Erinnerung beschehen,
„ was auch darauf Ihre Kayserliche Majestät sich vernehmen las-
„ sen. Es seye aber von solcher Ihrer fürgehabten und vertröste-
„ ten Resolution Ihre Kayserl. Majestät biß uff dato theils durch
„ die in diesem Königreich (Böhmen) fürgegangene unversehene
„ gantz beschwehrliche Läufft, theils daß Sie, ehe und zuvor in die-
„ sen Sachen etwas tractirt und geschlossen würde, gern, wie
„ auch noch, eine allgemeine des Heil. Reichs Versammlung, de-
„ ren Sie selbst in Person beywohnen wolten, gesehen hätten, ab-
„ gehalten worden. Zu solchem Ende wären Sie auch den nach
„ Nürnberg verordneten Kayserlichen Commissarien Befehl zu
„ geben im Werck gewesen, daß bey dieser der Churfürstlichen
„ Collegial-Versammlung die Occasion nicht verabsäumet, son-
„ dern entweder zu Ausschreibung eines neuen Reichstags Dero
„ Consens, dem Herkommen gemäß, erlangt, oder da sie, die
„ Churfürsten, es für gut ansehen würden, der jüngst-verschobene

„ wieder reassumirt werden möchte. Weil aber das Churfürst-
„ liche Collegium den andern Weg, das ist, Erwehlung eines
„ künfftigen Successoris, zu Erhaltung, Vermehr- und Versiche-
„ rung Ihrer Kayserl. Majestät Hoheit, Reputation und Re-
„ spects, wie auch Stifftung im Heil. Reich beständigen Ruhe
„ und Friedens, am fürträglichsten befinden, also liessen Ihre Kay-
„ serliche Majestät obverstandenes der Churfürsten Erbieten sich
„ zwar auch gefallen, versehen sich aber darneben, es werde hier-
„ zu von dem löblichen Churfürstlichen Collegio eine solche beque-
„ me Zeit ernennt werden, daß Ihre Kayserl. Majestät Dero
„ Nothdurfft diß Orts fürzubringen die Gelegenheit haben mö-
„ gen. In allwege aber, und dieweil je ohne einen allgemeinen
„ Reichstag den übrigen des Heil. Reichs Obliegen nicht zu reme-
„ diren, zu Gewinnung der Zeit, und damit es des fernern Ansu-
„ chen bey den sämmtlichen Churfürsten nicht bedürffe, so ersuch-
„ ten Ihre Kayserl. Majestät die anwesende Gesandten, sie wol-
„ len in Ihrem Nahmen bey ihren Herrn und Obern, was Ihre
„ Kayserliche Majestät der Reassumtion halber, oder sonst wegen
„ eines Reichstags, sich zu entschliessen, anbringen, und mög-
„ lichsten Fleiß der sämmtlichen Churfürsten Wohlmeynung be-
„ fördern helffen. (s) Der Kayser ist kurtz darauff mit Tod abge-
gangen, ohne daß es zu einer Römischen Königswahl gekommen
wäre. Die Churfürsten sind aber durch dessen Wiedersetzlichkeit
in dieser Sache bewogen worden, in der folgenden Capitulation
des Kaysers Matthiae bey dem Articul, worinn die vorige Kayser
versprochen, nach keiner Erbschafft des Reichs zu trachten, son-
dern die Churfürsten bey ihrer freyen Wahl zu lassen, diese Wor-
te

(s) Siehe Goldasti Reichs-Satzungen P. II. p. 358. Londorpii Acta publ. T. I. p. 98. Schadaei Sleidan. Contin. ad A. 1611. p. 1639. Khevenhillers Annal. Ferdinand. T. VII. p. 380. seq.

te mit einzurücken: Art. XXXV. „Daß die Churfürsten zu jeder „ Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs, dieselbe, „ so offt sie es einem Kayser zu Behülf, oder sonsten dem Heili„ gen Römischen Reich nothwendig oder nützlich befinden, auch „ bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers mit, oder wann dersel„ be auf eingelegte Bitte der Churfürsten, ohne genugsame erheb„ liche Ursachen erweigert werden solte, ohne eines regieren„ den Kaysers Consens, vorzunehmen, geruhiglich bleiben und „ gantz unbedrängt gelassen werden solten. Dieser Passus ist auch von Wort zu Wort in der folgenden Capitulation Ferdinandi II. Art. XXXIV. beybehalten, und dardurch vollend gantz und gar ausser allen Zweifel gesetzt worden: daß den Churfürsten das Recht zustehe, einen Römischen König bey Lebzeiten des Kaysers zu wehlen; daß es sonst niemand als ihnen allein zustehe; und zwar so offt sie, die Churfürsten, mithin sonst, niemad neben ihnen, es vor nothwendig und nützlich befinden würden. Und gleichwie bey allen bißherigen Römischen Königswahlen denen übrigen Reichs-Fürsten niemahl in Sinn gekommen ist, zu prætendiren, daß sie bey der Quæstione An? zu concurriren befugt seyen; also findet man auch, nicht im geringsten, daß sie gegen diesen obangeführten passum der Capitulation Matthiæ und Ferdinandi II. etwas eingewendet hätten, und sind also die Churfürsten bey ihrem seit der Güldnen Bulle her in beständiger Ubung behaltenen Recht, die Römische Königswahlen in allen und jeden Stücken privative und ohne andere Stände darüber zu fragen, anzustellen, ruhig geblieben.

§. VIII.

Die nächste Römische Königswahl nach diesem ist mitten in dem dreyßig-Jährigen Krieg A. 1636. mit Ferdinando III. vorgenom-

genommen worden. Alsobald nach dem Prager Friedens-Schlüß A. 1635. war der Kayser Ferdinandus II. darauf bedacht, und schickte erstlich an jede Churfürsten ins besondere Gesandten ab, welche vorstellten: „Obgleich vermittelst der mit Chur Sachsen „gepflogenen Tractaten der Friede nunmehr geschlossen, und „von den meisten Churfürsten und Ständen des Reichs ange„nommen worden, so befänden Ihre Kayserliche Majestät doch, „eine sonderbare Nothdurfft zu seyn, zu Erhaltung des Heili„gen Reichs, dessen Hoheit und Reputation, auf alle Mittel „zu gedencken, wie solcher getroffene Friedens-Schluß je länger „je mehr befestiget, und alles dasjenige, durch welches demselben „Nachtheil, und Verhinderung zugezogen werden könnte, bey „denen noch währenden Krieges-Läufften, und der ausländischen „Potentaten und Nationen auf des Reichs-Boden befindlichen „feindlichen Kriegs-Macht, zeitlich aus dem Weeg geräumet „werde. Nun könnten Ihre Churfürstl. Durchl. selbst ermes„sen, daß da sie mit feindlicher Heeres Macht in das Reich einge„brochen, auch gar scheinbare Prætexte der Hülffsleistung und „Protection vorgeschützt, doch ihr Absehen und Intention weit „auf ein anders, vornehmlich aber auf Erlangung der Römischen „Crone, gerichtet gewesen und noch seye; Zumalen sie auch „an deme noch einen sonderbahren Vortheil haben, daß die „Schwedischen mit einem starcken Krieges-Volck auch auf „Reichs-Boden begriffen, alles zu dem Ende, vermittels „der Waffen durchzudringen, das Heilige Römische Reich um „seine Freyheit und hergebrachte Gerechtigkeiten zu bringen, und „Ihrem Dominat und unerträglicher Dienstbarkeit, nach ihrem „Gefallen, zum höchsten Spott der teutschen Nation unterwürf„fig zu machen. Diesem besorgenden Ubelstand zu begegnen, seye „kein besser Mittel, als daß die Churfürsten, dem Herkommen ge„mäß, wie es ins künfftige mit der Succession im Reich gehalten

„werden

„ werden solte, sobald als es immer möglich, vor die Hand neh-
„ men thäten. Dann hätten bey vorigen Zeiten, da die Gefahr
„ im Reich nicht so gros gewesen, die Churfürsten diesen Weg
„ zu Abwendung aller besorgenden Ungelegenheiten vor den be-
„ quemsten gefunden und mit gutem Succeß ins Werck gerichtet;
„ So erfordere es der Zeit, bey oberzehlten Umständen, die un-
„ umgängliche Nothdurfft. Dann solte es zu einem Interregno
„ kommen, ob zwar die Vicarii des Reichs das ihrige treulich
„ leisten würden, so bringe doch die Erfahrung mit sich, daß sol-
„ chen Interregnis, sonderlich wann noch die Kriege in vollem
„ Schwange sind, gantz gefährliche Veränderungen sich zu bege-
„ ben pflegten. Zudem so gedächten Ihre Kayserliche Majestät,
„ daß Sie nunmehro ein ziemlich hohes Alter erreichet, und wo
„ Sie von dem Allmächtigen etwa aus diesem Zeitlichen Leben ab-
„ gefordert solten werden, und die Churfürsten sich nicht wegen
„ eines Successoren vergleichen thäten, daß daraus das Teutsche
„ Reich in den äussersten Ruin gesetzt werden möchte. Darum hiel-
„ ten Ihre Kayserliche Majestät dafür, daß die hohe Nothdurfft
„ erfordere, einen solchen Successorem, der Ihro Majestät die
„ Bürde und Sorgfältigkeit des Heiligen Reichs hinfüro tragen
„ helffen und desselben Administration künfftig stattlich und löb-
„ lich versehen möchte, fürzunehmen und zu erwehlen. Versähen
„ sich demnach Ihre Kayserliche Majestät, die Churfürsten wer-
„ den von diesem Werck miteinander vertrauliche Conferenz pfle-
„ gen, und entweder einen ordinairen Wahltag oder sonst eine
„ Churfürstliche Zusammenkunfft vergleichen ꝛc. Der Churfürst
zu Bayern hat unter andern dem Kayserlichen Gesanden vorge-
stellt, daß der zur Wahl vorgeschlagene Ort Regenspurg dermalen
so beschaffen, daß wegen Abgangs der Victualien sich schwerlich
lang daselbst aufzuhalten, und daher nebst andern Verordnungen
„ man allen andern Fürsten, Gesandten und Prætendenten, sie sey-

„ en, wer sie wollen, die zu vorstehenden Tag nach Regenspurg
„ zu kommen willens wären, als die bey diesem Actu nichts zu-
„ thun, als etwa Intriga zu machen, verbieten, ja sie auch nicht
„ einmahl in der Nähe herum leyden solte. Und könnte man sich
„ gegen sie der Entschuldigung des wissentlichen Mangels der
„ Victualien, ja auch, daß wenn man von einem Successore
„ des Reichs tractire, das Herkommen seye, daß niemand anders
„ als die Churfürsten vonnöthen, und alle andere Fürsten, Ge-
„ sandten und Prætendenten dabey auszuschliessen wären,
„ garwohl gebrauchen. In der Haupt-Sache hat sich der Chur-
fürst zu Bayern erklärt, „ daß er von diesem wichtigen Werck mit
„ andern seinen Mit-Churfürsten vertraulich conferiren wolle,
„ und auf seiner Seite hierzu nicht allein gantz willig, sondern
„ solches auch unverzüglich in das Werck zu richten und bestermas-
„ sen befördern zu helffen erbietig seye. Alle übrige Churfürsten
die der Kayser beschicket, haben auf gleichen Schlag geantwor-
tet, und da der Kayser annebst durch besondere Handschreiben
denenselben seinen Sohn Ferdinandum zu einem Römischen
König recommendiret, ebenfalls darzu gute Versicherung
gegeben, wie dann insonderheit der Churfürst zu Bayern dißfalls
gegen den Kayserlichen Gesandten, unter andern in diesen Wor-
ten sich vernehmen lassen: „ Ob er sich wohl des Eydes und
„ Pflicht der Churfürsten in diesem Punct erinnere, und daher
„ ausser der Wahl hievon sich nicht viel erklären könne, so müsse
„ er doch bekennen, daß der Zeit hierzu kein besserer und taugli-
„ cherer Fürst, als der König Ferdinand sey. (t) Nachdem
nun

(t) Siehe von allem diesem mit mehrerem des Grafen Khevenhillers, der selbst der Kayserliche Gesandte an Chur-Bayern gewesen, Annales Ferdinand. T. XII. p. 1779-1799.

nun hierauf der Churfürst von Mayntz mit Einwilligung der andern Churfürsten einen Churfürstlichen Collegial-Tag nach Regenspurg ausgeschrieben, und ausser dem Churfürsten von Trier, der damals in der Gefangenschafft war, alle andere Churfürsten theils in Person, theils durch ihre Gevollmächtigte Gesandtē, erschienen waren, so hat der Kayser, welcher ebenfalls persöhnlich gekommen, und hernach auch seinen Sohn, den König Ferdinand, dahin kommen lassen, eine Proposition verlesen lassen, die aus unterschiedlichen Puncten, den damahligen Zustand des Teutschen Reichs angehend, bestunde. Der erste betraf die vorhabende Römische Königswahl, und ward in substantia dasjenige, was der Kayser obangeführter massen durch seine Gesandten ins besondere schon vorstellen lassen, wie nemlich die Nothdurfft erfordere, daß das Heilige Römische Reich noch bey Ihrer Kayserlichen Majestät Lebzeiten mit einem Successoren versehen werde, der nun ins künfftige Ihro die Bürde und Sorgfalt des H. Reichs tragen und desselben Administration künfftig, nach Ihro Majestät tödlichem Abgang, versehen könnte, wiederholt, mit dem Beysatz: „ Dieweil zu solcher Administration eine Person zu „ nehmen seye, die Ihro Majestät angenehm, auch dem H. Reiche „ mit Nutzen vorstehen, und der Ihro Majestät, im Fall Ihro „ Schwachheit zustehen solte, Ihre und des Reichs Obliegen und „ Sachen sicherlich vertrauen mögen; Als hätten Sie auch selbst „ auf eine solche Person, so von hohen Stand und aus teutschen „ Blut gebohren, und welche mit vorbesagten Qualitäten begabt, „ gedencken wollen, und befänden, daß Dero Herr Sohn, der „ König zu Ungarn und Böhmen, mit Ihro und der Churfürsten Willen zu solcher Hoheit befördert werden möchte. Dann „ ob zwar Ihre Kayserliche Majestät Dero eingepflantzten väterlichen Affection nach diesem Ihrem Sohn alles gutes wohl „ gönnten, so solten doch die Churfürsten sich versichert halten,

„ wann Ihre Kayserliche Majestät nicht wüßten, daß derselbe mit
„ allen zu dieser Dignitaet gehörigen Qualitaeten versehen wäre,
„ daß Sie ihn darzu nicht befördern wolten. Sie hätten ihn von
„ Jugend auf zu allen fürstlichen Tugenden erziehen lassen ꝛc. ꝛc.
„ Diesem allem nach verseheten sich Kayserliche Majestät, daß die
„ Herren Churfürsten in Betrachtung dieser stattlichen Ursachen
„ und bey Dero Herrn Sohn befindlichen Qualitaeten ihme die
„ Ehre und Würde der künfftigen Administration des Heiligen
„ Römischen Reichs vor andern gönnen würden. Sie solten a-
„ ber nicht darfür halten, daß Ihre Kayserliche Majestät durch
„ diese Handlung und Beförderung dem Heiligen Reich, des-
„ selben freyer Wahl, Libertaet, Hoheit und Reputation oder
„ der Churfürstl. Praeeminenz, Würden und alten löblichen Her-
„ kommen und Gerechtigkeit nichts im wenigsten zu schmälern
„ oder abzubrechen sondern vielmehr bey solchem allem getreulich
„ zu erhalten und handzuhaben gedächten. Dann Sie sich ihrer
„ Wahl Capitulation gnädigst wohl erinnerten, und seyen diß-
„ falls nichts anders vorzunehmen und zu handeln bedacht, dann
„ was andere Ihre löbliche Vorfahren in dergleichē Fällen gethan
„ hätten, und dem Heiligen Reich an seinen Libertaeten, Freyhei-
„ ten und allen guten Gewohnheiten unabbrüchig gewesen seye.
&c. (u) Auf diesen Punct haben die Churfürsten geantwortet:
„ Sie hätten gleich Anfangs erwogen, daß in Betrachtung Ihre
„ Kayserliche Majestät sich noch bey guter Leibes Disposition be-
„ fänden, und die Kayserliche Regierung dem Heiligen Reich zu
„ Nutz und Trost noch weiter führen möchten, verhoffentlich nicht
„ nöthig seyn würde, mit der Wahl eines Römischen Königs je-
„ tziger

(u) Siehe Khevenhillers Annales T. XII. p. 1884. seqq. Londorpii Acta publ. T. IV. p. 576. Theatr. Europ. T. III. p. 692.

„ tziger Zeit so sehr zu eilen, sondern dieselbe Wahl bis zu verhof-
„ fender Wiedererlangung Friedens und Ruhe im Reich verscho-
„ ben werden könne, bevorab, weil das hochlöbliche Churfürstli-
„ che Collegium wegen Abwesenheit des Churfürsten von Trier
„ anjetzo nicht ergäntze, und daher so wohl der Güldnen Bull, als
„ sonsten besorgender vieler Einwürffe, auch Beschuldigung be-
„ langender Nullitaeten halber, nicht geringe Obstacula im Wege
„ lägen. Sie hätten aber auch dagegen erwogen, was Ihre Kay-
„ serliche Majestät vor hochvernünfftige treffliche Ursachen und
„ Bedencken in ihrer Proposition, warum des Reichs Nothdurfft
„ erfordere, mehrgedachte Königliche Wahl anjetzo vorzunehmen,
„ angezogen, befänden auch dieselbe von solcher Wichtigkeit, daß
„ sie einhelliglich vor gut angesehen, zu des Heiligen Römischen
„ Reichs Nutzen, auch Abwendung vieler sonst besorgender wei-
„ terer Ungelegenheiten und Gefahr, die Wahl eines Römischen
„ Königs, und künfftigen Kaysers, noch bey währenden diesem
„ Churfürstlichen Convent, der Güldnen Bull und dem löbli-
„ chen Herkommen gemäß, vorzunehmen; wie sie dann auch kei-
„ ne Ursach hätten, bey jetzigen höchst verwirrten gefährlichen
„ Läufften mit Willen und Vorsatzes zu einer Vacanz kommen zu
„ lassen. Jedoch hätten die Chur Sächsische Abgesandten erinnert,
„ daß vor allen Dingen, und noch vor der würcklichen Wahl, die
„ andere zu der allgemeinen Beruhigung des Heiligen Reichs ge-
„ hörige, und insonderheit der Amnestie Punct, ihre Erledigung
„ erlangen mögten; und habe ein hochlöblich Churfürstlich Col-
„ legium sich auch darum desto eher zu Vornehmung der Wahl
„ erkläret, weil sie aus der Kayserlichen Proposition klärlich ver-
„ nähmen, welcher gestalt dieselbe sich gantz Kayserlich dahin er-
„ klärten, und versicherten, daß Sie dem Heiligen Reich an
„ desselben freyen Wahl, Libertaet, Freyheit und Reputation,
„ auch den Churfürsten an ihrer Praeeminenz, Würde und löb-

„ lichen alten Herkommen und Gerechtigkeiten nichts im wenig-
„ sten zu schmälern, sondern dieselbe vielmehr nach Anleitung de-
„ ro Vorfahren bey diesem allen handzuhaben gedächten. Und
„ obwohl die Abwesenheit des Churfürsten von Trier etwas
„ Nachdencken verursachet, so hätten sie hingegen auch reiflich er-
„ wogen, was Kayserliche Majestät in dem, aus denen zu Trier
„ gefundenen Originalien gemachten und dem Churfürstlichen
„ Collegio übergebenen Extract, des gemeldten Churfürsten
„ Verbrechens halber, ihnen communiciren lassen; und
„ demnach, allen erwogenen Umständen nach, dafür gehal-
„ ten, daß das Churfürstliche Collegium sowohl mit den
„ Churfürstlichen Collegial-Berathschlagungen, als auch der
„ Wahl eines Römischen Königs selbst, des Churfürsten von
„ Trier unerfordert, ohne Nullitaet verfahren könne. Dann ob-
„ wohl die Güldne Bull in diesem Fall die Gegenwärtigkeit der
„ sieben Churfürsten oder Dero genugsam gevollmächtigten Ab-
„ gesandten erfordere; so begreiffe doch auch hingegen dieselbe un-
„ terschiedliche Fälle in sich, derentwegen sich ein Churfürst seiner
„ Stimm bey der Wahl vor dasselbige mahl sich verlustig mache,
„ und die übrige, einen als den andern Weg, damit verfahren
„ können, wie solches die Aurea Bulla §. Si quis autem Princeps,
„ &c. und an mehr andern Orten klärlich ausweise. Nach allen
„ dergleichen weit geringern Verbrechen, die eine Privation des
„ Suffragii auf sich tragen, sähen sie nicht, warum man eben in
„ diesem jetzigen Fall, da der Churfürst zu Trier nicht allein gegen
„ seine Mit-Churfürsten, sondern Ihre Kayserl. Maj. und den
„ Statum Imperii, ja auch wieder die Güldne Bull und Churfürstl.
„ Vereinigung gehandelt, indem er sich mit seinem Voto, so er
„ bey künfftiger Wahl auf andere ausländische Potentaten zu ge-
„ ben gemeynet, unzeitig und extra collegium herausgelassen,
„ und also desselben sich selbst unfähig gemacht, und so schwehrer

Verbre-

„Verbrechen beschuldigt und graviret werde, daß er zum wenig-
„sten zu einer ordentlichen rechtlichen exculpation verbunden,
„des Ausgangs des Processes, welcher seiner Weitläufftigkeit
„halber grose Zeit erfordern werde, erwarten, und immittelst die
„pro utilitate Imperii erforderte Wahl eines künftigen Succes-
„soris darum aufschieben, und es hingegen zu einem gefährlichen
„Interregno kommen lassen solte; zu welchem dann auch noch
„dieses komme, daß besagter Churfürst in so enger Freundschafft
„und Correspondenz mit Franckreich begriffen, daß er allem
„Ansehen nach wohl gar die Römische Cron auf selbigen König
„zu transferiren, und noch darzu das Regnum Austrasiae, der
„Cron Franckreich zum besten, wieder aufzurichten, und also fi-
„nes Galliae bis an den Rhein, zu des Heil. Reichs grösten Praeju-
„diz zu erweitern, sich unterstanden; wie solches alles theils mit
„des gedachten Churfürsten, theils sonst mit glaubwürdigen Do-
„cumentis zu bescheinen stehe. &c. &c. *(u)* Nachdem nun die Churfürsten zur würcklichen Wahl allgemach zu schreiten gesonnen waren, so hat der Churfürst zu Mayntz die Einladung an den jungen König Ferdinandum, als König und Churfürsten von Böhmen, ergehen lassen, in folgenden Terminis. *(x)* „Dem Durch-
„lauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinand dem III. zu Hun-
„garn, Böheim &c. König &c. Entbiethen wir Anselm Casimir,
„von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff,
„des

(u) Londorpii Acta publica T. IV. p. 580.

(x) Khevenhillers Annales Ferdinandei T. XII. p. 1899. Die Raison, warum diese Einladung, welche Khevenhiller eine Citation nennt, nicht eher geschehen, ist bekandt; weil nemlich Böhmen zu selbiger Zeit nicht zu den Praeconsultationibus von der Wahl und Capitulation, sondern blos allein zu dem würcklichen Actu Electionis, concurriret hat.

„ des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und
„ Churfürst, unsere freundlich geflissene Dienste &c. zuvor, und
„ fügen Ew. Königl. Würden hiermit freundlich zu wissen: Als
„ auf Anlangen des Allerdurchlauchtigsten &c. Ferdinandi II.
„ &c Römischen Kaysers, unsers allergnädigsten Herrn, Wir
„ und unsere Mit-Churfürsten uns anhero gen Regenspurg, ver-
„ mög und Innhalt der Churfürstl. Einigung, vornehmlich künf-
„ tiger des Heil. Röm. Reichs Administration, neben andern des-
„ selben schweren Obliegen, so in Berathschlagung gezogen wer-
„ den möchten, in gemeiner Churfürstl. Versammlung collegiali-
„ ter zu erwegen, zusammen gekommen, und Kayserl. Majestät
„ ein Anbringen gethan hat, vorberührte künfftige Administra-
„ tion antreffend, darinne auch nachmahls Rathschläge und Hän-
„ del durch Uns und unsere Mit-Churfürsten geschehen sind, in
„ denen Wir Uns verglichen, und entschlossen, daß es rathsam,
„ nützlich und gut dieser Zeit, zu der Wahl eines Römischen Königs
„ fürzuschreiten; Dieweil dann solchem einhelligen Schluß nun-
„ mehr würcklich nachgesetzt werden soll; Demnach aus Pflicht
„ und Gebühr unsers Ertz-Cantzelariat-Amts erfordern Wir Ew.
„ Königl. Würde, als König in Böheim und Mit Churfürsten,
„ daß dieselbe auf Dienstag den 9. schier künfftigen Monats De-
„ cembris frühe zu 8. Uhren allhie zu Regenspurg in der Dom-
„ Stiffts-Kirchen, in dem darzu verordneten Ort, persönlich oder
„ durch Dero vollmächtige Macht Boten erscheinen wollen, da-
„ selbst einen Römischen König beschließlich helffen kiesen. Es
„ erscheinen Ew. Königl. Würde gemeldter massen oder nicht, so
„ wird nichts destoweniger in erwehnter Sache endlich vollfah-
„ ren; darnach sich dieselbe zu richten wissen werden. Die von
den übrigen Churfürsten inzwischen verglichene Capitulation ist
dem König Ferdinando III. durchzulesen gegeben worden, und nach-
dem

dem er sich solche völlig gefallen lassen, (y) so ist darauf in Beyseyn desselben die würckliche Wahl vollzogen, hernach dem Kayser davon Nachricht gegeben, und nachdem er in seinem völligen Kayserlichen Ornat in dem Wahl-Conclavi erschienen, derselbe in folgenden Terminis angeredet worden: (z) „Demnach Ihre Kayserliche Majestät sich aus vorigen Handlungen zu berichten wüsten, warum diese Wahl vorgenommen worden, und sich dann gebühren wolte, daß dieselbe ihren Consens und Verwilligung darzu geben; So gelangte an Ihre Kayserliche Majestät Ihr, der sämmtlichen Herrn Churfürsten und der abwesenden gevollmächtigten Gesandten unterthänigste Bitte, Sie wolten nicht allein solche ergangene Wahl vor sich gnädigst bewilligen; sondern auch Dero geliebten Herrn Sohn, König Ferdinanden, hier zugegen, vermahnen, daß derselbe mit Annehmung solcher Dignitaet und Hoheit sich endlich vernehmen lassen wolten. ꝛc. Worauf Kayserliche Majestät in Antwort vermeldeten: „Sie bedanckten sich zuförderst gegen die Herren Churfürsten, daß dieselbe sich belieben lassen, die Vieljährige mühsame Kayserliche Regierung, und darinn ausgestandene Trübseeligkeiten in Consideration zu ziehen, und Dero geliebtesten Sohn, als welcher jetziger Zeit Dero einiger Trost und Stab ihres Alters seye, vor allen andern zum Römischen König erwehlen wollen. Und weil derselbe von ihnen, den Herren Churfürsten, zu solcher Dignitaet erhoben worden, so seyen Ihre Majestät der Zuversicht, sie werden auch demselben mit getreuem Rath und That beystehen. Ihre Kayserl. Maj. wolten auch ihres theils in solche Wahl nicht allein gerne willigen, son„dern

(y) v. Khevenhillers Annales Ferdinand. T. XII. p. 1902.

(z) Carpzov. de lege Regia Cap. XI. Sect. III. n. 27. seq. p. 280. seq.

„dern auch vor sich selbst, gleichwie biß anhero, was zu des Hei„ligen Reichs-Wolfahrt beschehen können, an sich nichts unter„lassen, also noch förders, so lange Ihr der Allmächtige Gott „das Leben verstrecken werde, den neuerwehlten König mit aller „väterlicher Information und Handbietung zu assistiren unver„gessen bleiben. Die Wahl und Crönungs-Ceremonien sind hierauf in der gewöhnlichen Form verrichtet worden, und ist also auch diese Wahl ohne den geringsten Wiederspruch und Einrede von andern Reichsfürsten von dem ersten Anfang biß an das Ende durch die Churfürsten gantz allein vollzogen, und sie in dem bißherigen unverrückten Herkommen dißfalls abermahl ruhig gelassen worden. *(aa)*

§. IX.

So bald aber bey Gelegenheit des dreyßigjährigen Kriegs und der vorgenommenen Westphälischen Friedens-Tractaten die frem-

(aa) Es hat zwar der damalige Französische Resident zu Straßburg, Tileman Stella, unter dem Nahmen Justi Asterii, ein Examen Comitiorum Ratisbonensium heraus gegeben, und darinn die Nullitaet dieser Wahl hauptsächlich aus diesen Ursachen beweisen wollen, weil der Churfürst zu Mayntz in seiner Einladung den Churfürsten zu Trier übergangen, und dieser letztere, wie auch der Churfürst von der Pfaltz, von der Wahl ausgeschlossen, die übrigen aber meistens durch Geld bestochen worden seyen. Es ist aber nicht allein alsobald dagegen des Chur-Mayntzischen Raths Petri Ostermanni Legitima & Germana Regia Romana Corona Ferdinandi III. in Druck erschienen, sondern es hat vornemlich Just. Sinolt Schüz in seinem Collegio publico de statu Rei Romanae Exerc. II. Thes. XXIII. p. 130. gar gründlich darauf geantwortet, und des Autoris vielerley Contra-

fremde Cronen, Franckreich und Schweden, sich in die innerliche Verfassung unsers teutschen Reich zu meliren angefangen haben, so ist unter anderen Neuerungen auch ein Strit über die Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines regierenden Kaysers erreget, und in der Schwedischen Friedens-Proposition mit eingerückt worden: Art. V. Ut si Rex Romanorum eligendus sit, non eligatur, nisi vacante Imperio. Als der Kayser der Stände Gutachten hierüber vernahm, haben die Evangelische Fürsten und Stände zu Osnabrück sich folgendermassen erklärt: „Wegen Erwehlung eines Römischen Königes, lassen es Fürsten und Stände bey der Güldnen Bulle Caroli IV. allerdings bewenden, und werden die Herren Churfürsten sich hierunter ihrer theuren Pflichten erinnern, und vornehmlich ihre Sorgfalt dahin anwenden, damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemachet, sondern bey der freyen Wahl erhalten werden möge. Es werden auch die Herren Churfürsten nicht uneben nehmen, wann Fürsten und Stände bey den künfftigen Erwehlungen eines Römischen Kaysers, nützliche Erinnerungen zu thun, dem Heiligen Römischen Reich nöthig befinden möchten.

In den Französischen Propositionen ist erstlich der Art. IX. also gefaßt gewesen: ut nunquam ad electionem Regis Romanorum, pendente vita Imperatorum, procedi possit, eo quod hoc medium sit ad perpetuandam dignitatem Imperialem in una sola familia, & excludendum omnes alios principes, & annihilandum jura Electorum. Hernach aber, als in der Kayserlichen Antwort solches der Freyheit der Wahlen und den Churfürstlichen

Contradictiones, da er insonderheit eine Römische Königswahl nach der Güldnen Bulle bald vor erlaubt, bald vor unerlaubt angegeben, gar deutlich angezeiget.

lichen Rechten vor nachtheilig ausgelegt wurde, von den Frantzösischen Gesandten in ihrer Replic ferner declariret worden: non fuisse ipsorum intentionem, praejudicare libertati Electorum, sed id tantum assequi juxta Imperii leges, ne Imperium fiat haereditarium. Huic incommodo obviam iri posse, & pleniorem fore libertatem Electorum, si, qui in posterum videbuntur eligendi Reges Romanorum, desumi non possint ex familia Imperatorum regnantium. (bb) Als in dem Fürstlichen Collegio zu Osnabrück hierüber gerathschlagt wurde, so sind gar sehr unterschiedliche und einander wiedersprechende Vota geführt worden. Einige, als Magdeburg, hielten davor: „daß zwar den Churfürsten dasjenige, was ihnen vermög „der Güldnen Bulle zustehe, und also auch bey der Wahl, die „freye Hand zu lassen. Es solte aber jederzeit die Quaestio: „An sit eligendus Rex Romanorum? auf öffentlichen Reichstä„gen von sämmtlichen Churfürsten und Ständen deliberiret und verglichen werden. Der Churbrandenburgische Gesandte, der das Pommerische Votum führte, meynte: daß man diese gantze Sache, so in die Churfürstliche Praeeminenzen einliefe, nicht berühren, und die gantze Quaestionem An? nicht positive, sondern remissive auf einen Reichstag ausstellen solle; worauf einige replicirten: man votire hier nicht im Churfürstlichen Collegio, sondern im Fürsten-Rath, und gebühre sich nicht, der Churfürsten Jura zu defendiren. Uberhaupt erkannten alle gar wohl, daß der Frantzosen Intention allein dahin gienge, daß

(bb) Siehe Pufendorf rer. Svec. L. 17. §. 65. & §. 118. Londorp. Act. Publ. T. V. p. 925. 926. & p. 1075. Meyers Acta Pacis Westphal. T. I. p. 437. 447. 620. 631. und 812. Pfanneri Hist. pac. Westph. L. II. §. 63. p. 158.

daß das Hauß Oesterreich von dem Kayserthum möchte gebracht werden, sub praetextu, ne Imperium fiat haereditarium; und da insonderheit Oesterreich vorgestellet hatte: „ Daß der Frantzo„sen Begehren nicht allein wieder die libertatem Collegii Electo„ralis laufe, indem es dadurch in seiner freyen Wahl adstringiret „würde, sondern auch wieder der Stände Libertaet. Dann solte „man es in genere verstehen, würden alle hohe Chur- und Fürst„liche Häuser, daraus je zumalen Römische Kayser gewehlet wor„den, ausgeschlossen, und hierdurch das gantze Reich beschimpfet „werden. Solte es aber in specie zu verstehen seyn, wäre es dem „regierenden Kayser die größte Injurie, wann deßwegen, daß er „einmal zum Kayserthum erwehlet wäre, ungeachtet er das „Reich wohl und löblich administrirte, sein gantzes Hauß des Kay„serthums unfähig seyn solle; So fielen diesem Voto auch andere bey, und gab vornehmlich der Chur-Brandenburgische Gesandte, als Pommerischer Votant, zu bedencken, „ wann sich gleich„wohl etwa eine Familie oder ein Römischer Kayser um das Reich „wohl meritirte, wie sonderlich das hochlöbliche Hauß Oester„reich gethan, und jederzeit gleichsam eine Vormauer wieder den „Türcken gewesen, daß es demselben ein grosser Afront wäre, „wann es künfftig gantz ausgeschlossen werden solte. Dann „man sehe wohl, wo hierunter der Frantzosen Intention hingehe, „ &c. „ und ist, was diesen Punct anbetrifft, geschlossen worden, daß den Frantzosen, wegen des Passus: ne ex familia Imperatoris regnantis Rex Romanorum eligatur, zu antworten seye: „ daß solches wieder der Churfürsten freye Wahl und des gantzen „Römischen Reichs Freyheit laufe, und man das Reich bey sei„ner freyen Wahl zu lassen vermeyne. „ Würtzburg hat inson„derheit dieses sehr vernünfftige Votum geführt: „ Es sey eine „Differenz inter jura vel soli *Imperatori*, vel solis *Electoribus* com„petentia, vel *Statibus* communia, zu machen, und jeder Theil „bey dem seinen zu lassen, und ihm darinn kein Eintrag zu

 „thun.

„ thun. Nun wäre bekannt, daß das Churfürstl. Collegium „ diese Macht der freyen Wahl nicht allein vigore Aureae Bullae, „ sondern auch in freyem, ungehindertem Exercitio hergebracht, „ indem sie nicht allein bey jetzigen, sondern auch bey vorigen Zei- „ ten ex eadem familia nach und nach Imperatores Romanos „ erwehlet, gleichwohl aber sich auch nicht ad certam familiam „ adstringiren lassen, wie sonderlich mit Rudolfo I. Alberto, „ Adolpho und Ruperto geschehen; darzu dann die Herren Chur- „ fürsten ihre Ursachen würden gehabt haben, und ihnen darinn „ nicht einzureden seye. Er wolle hoffen, wann man die Cronen „ recht informirte, sie würden es bey dem Herkommen verbleiben „ lassen.„ Die Vota in dem Fürsten-Rath zu Münster giengen hingegen ratione quaestionis: aus was für einem Hauß ein Römischer König zu erwehlen? a potiori dahin, daß den Herren Churfürsten in der freyen Wahl keineswegs einzugreiffen seye; und als zwischen beyden Fürsten-Collegiis zu Münster und Osnabrück die Correlation vorgenommen worden, ist der Schluß per majora dahin gegangen: „ Weil man allerseits gefunden, daß „ das Begehren der Frantzösischen Gevollmächtigten, daß man „ hinführo keinen Römischen König ex familia regnantis er- „ wehlen solle, der Churfürstlichen Libertaet, wie auch aller „ Fürsten und Stände des Reichs Freyheit schnurstracks zu- „ wider lauft, indem dieselbe in ihrer Wahl an gewisse Sub- „ jecta adstringiret, Fürsten und Stände aber dignitatis Imperia- „ lis in voto passivo incapaces gemacht werden wollen; Zu „ dem andern es auch das Ansehen, daß endlichen alle Teutsche „ Fürsten zu der Election incapaces gemacht würden; und sol- „ ches drittens den quocunque tempore regierenden Häusern „ die größte Injuria wäre, daß sie durch ihre glückliche Regierung „ ihre Familias untüchtig ad Majestatem machen, vielmehr aber „ verdienen, daß die taugliche Subjecta aus ihrem Hauß beför- „ dert werden sollten, und seithero viertens die klare Observanz,

„ wie

„ wie auch die Reichs-Güldene Bull selbst ein solches hell genug
„ mit sich gebracht, und viel Exempel mit der That erwiesen; so
„ sind zwar Fürsten und Stände aus so klaren und trefflichen Ur-
„ sachen in diesem einig, daß so viel die Quaestion, ne ex familia
„ regnantis Rex eligatur, betreffen thut, der Röm. Kayserl. Ma-
„ jestät allergehorsamst einzurathen sey, durch dero Herren Pleni-
„ potentiarios den Französischen dergestalt zu antworten, daß die-
„ ses Begehren der Güldnen Bull, Observanz, und der Herren
„ Churfürsten freyen Wahl-Gerechtigkeit und des H. Römischen
„ Reichs Fürsten und Stände, Freyheit und altem Herkommen,
„ tam in Voto Activo, quam Passivo, zuwieder lauffe, dahero man
„ der Zuversicht lebe, die Cron Franckreich werde zu Schmäler-
„ und Verhinderung solcher Freyheit etwas zu begehren nicht ge-
„ meynt seyn, „ welches man denn für eine genugsame Antwort
auf solche specifice gestellte Frage gehalten. Es haben aber theils
der Herren protestirenden Fürsten und Stände Gesandten, als
Pfaltz-Lautern, Simmern, Zweybrücken, Magdeburg, Sach-
sen-Altenburg, Coburg, Weymar, Eisenach, Braunschweig,
Mecklenburg, Hessen, und Baaden-Durlach, Sachsen-Lauen-
burg und Anhalt, dafür gehalten, daß man den Französischen Her-
ren Plenipotentiariis für ein Temperament zugleich zu antworten
„ hätte: daß die Quaestio: An vivo Imperatore Rex sit eligendus?
„ auf einem Reichs-Tag erörtert werden sollte, worauf sodann
„ das hochlöbliche Churfürstliche Collegium mit der Wahl in spe-
„ cie auf ein Subjectum, in der ihnen gebührenden freyen Wahl
„ fortgehen könnte, mit welchem Temperament dann die Franzö-
„ sische Herrn Plenipotentiarii wohl zufrieden seyn würden, weil
„ sie sonsten von ihrem Begehren nicht weichen würden, dieses
„ Temperament auch zur Erhaltung der Fürsten und Stände
„ Freyheit gereiche, die besorgende Erblichkeit des Reichs verhin-
„ dere, dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio keinesweges
„ an ihrer Wahl-Gerechtigkeit praejudicire, wie man dann ihnen

„ im

„ im geringsten zu praejudiciren nicht begehre, sintemal dieses
„ noch vor 100. Jahren, und bey dem Cadanischen Vertrag, wel-
„ cher aber disfals nicht in Effect gekommen wäre, von Chur- und
„ Fürsten bereits moviret worden, und nichts neues sey, wie dann
„ hierauf etliche Temperamente zwischen Chur- und Fürsten, doch
„ ohne endlichen Schluß fürgeschlagen worden seyen. Dieweil
„ aber dieses Temperament von dem Hochlöbl. Churfürstl. Colle-
„ gio schwerlich anderst aufgenommen werden könnte, als daß es
„ zu mercklicher Schmälerung ihrer Wahl-Gerechtigkeit und
„ Freyheit lauffe: damit auch 2) nur Zwietracht und Streitigkeit
„ zwischen den Hochlöbl. Chur- und Fürstlichen Collegiis erwe-
„ cket werden, welche doch 3) allerdings zu vermeiden, auf daß de-
„ nen Cronen zur Verzögerung oder Abschneidung der Tractaten
„ nicht Ursach geben werde. Die Herren Churfürsten auch 4) sich
„ ihrer bisher geübten Possess und Observanz halben, auf die Gülde-
„ ne Bulle berufen, und dieses Temperament durchaus nicht ge-
„ statten werden, zumalen auch 5) die Französische Herren Pleni-
„ potentiarii, wie nicht weniger die Schwedische, in ihrer Replica
„ bereits von dieser Quaestion, ne vivo Imperatore Rex eligatur, ge-
„ fallen, und 6) ihr Intent nur dahin gerichtet, damit das Reich
„ nicht erblich werde, solches aber mit dem, daß die Hochlöbliche
„ Churfürsten sich allezeit bey der Wahl genugsam verwahren,
„ bereits und wohl verhindert werde: also hat man ex majori par-
„ te dafür gehalten, daß dieses Temperament unzeitig, und zu
„ Erörterung der Frage, ob ein Römischer König ex familia re-
„ gnantis zu erwählen, nicht zulänglich oder adpropriiret, oder
„ daß diese Sache zwischen den Hochlöblichen Chur- und Fürstli-
„ chen Collegiis zu erledigen, auf einen Reichstag, remissive, wie
„ wegen des Hertzogthums Pommern votiret worden, auszustel-
„ len. *cc)* Die Churfürstlichen haben in der unter sich vorgenom-
menen

cc) Siehe von diesem allen des Herrn von Meyer Acta Pacis Westphal. T. II. p. 354. 387. 519.

menen Correlation über die auswärtigen Cronen Begehren, daß bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers keine, oder doch aus dessen Familie einige Election eines Römischen Königs nicht vorgenommen werden solle, bezeuget: „Daß es ihnen etwas fremd vor- „komme, daß erwehnte Cronen der Herrn Churfürsten von so „viel hundert Jahren hergebrachte Gerechtsame scrupuliren und „limitiren wollten, da sie doch vielfaltig von sich geschrieben und „mündlich contestiret, daß sie anders nicht, denn einen jeden „Stand bey seinen Gerechtsamen zu manuteniren suchten; „dahero sie den Herrn Churfürsten in der Election einige „Ziel oder Maaß zu geben nicht würden gemeynet seyn, zumal „weyland Carolus IV. bey Aufrichtung der Güldnen Bulle selbst „die Vorsehung gethan, daß in Lebzeiten eines Kaysers ein Rö- „mischer König erwehlet werden möge; dahero billig die Cronen „zu acquiesciren, Ihre Kays. Majest. aber bey Ihrer dieses Puncti „halber ertheilter Erklärung allerdings bestehen würden: *dd)* Die Reichs-Städte gaben zu erkennen: „daß sie es bey dem, „was vermög der Güldnen Bulle den Churfürsten vor anderen „Ständen zustehe, gantz willig und gern bewenden liessen, in Hoff- „nung, es werde all solches anders nicht, dann secundum consue- „tudines & leges Imperii fundamentales verstanden, und darüber „künftig nicht extendiret, noch Fürsten und Ständen an ihren zu- „stehenden Rechten etwas dadurch entzogen, oder sonsten wider „des Reichs Herkommen zugemuthet werden; hielten aber doch „dafür, daß ein Römischer König vacante demum Imperio zu er- „wehlen seye, wo nicht die allgemeine Wolfahrt oder Noth des „Heil. Römischen Reichs ein anders requiriren sollte; und wol- „te ausser allem Zweifel, es werden sich die Herrn Churfürsten „bey vorfallenden Occasionen ihrer theuren Pflicht von selbst „wohl erinnern, und ihre Sorgfalt dahin vornehmlich richten, damit

dd) v. Meyeri Acta Pac. Westph. d. T. II. p. 900.

„ damit das Römische Reich zu keinem Erbe gemacht, sondern die „ freye Wahl erhalten werden möge. *ee)* die Churfürstlichen bezeugten hernach abermals gegen die beyden andern Collegia: „ Sie hätten aus der Fürstlichen Correlation wahrgenommen, „ daß sie dafür hielten: ob solte die Wahl eines Römischen Kö„ nigs in Comitiis erst beredet werden müssen; welches weniger „ nicht in der Erbaren Reichs-Städte Aufsatz a contrario sensu „ sich schliessen liesse. Nun wolten sie nicht hoffen, daß Fürsten „ und Stände dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio in de„ nen Juribus, so sie notorie hergebracht, und ihnen krafft der Güld„ nen Bulle und bekannter Observanz zustünden, Eintrag zu thun „ begehrten. In solcher Hoffnung wolle man es an seinen Ort „ gestellet seyn lassen, nicht zweiffelnd, es werde bey der Güldnen „ Bulle Caroli IV. und ungeänderten Observanz sein Verbleiben „ haben. „ Worauf die Reichs-Städte sich explicirten: „ Wie „ sie nicht begehrten, dem Churfürstlichen Collegio einzugreiffen; „ also wolten sie hoffen, man würde ihren Aufsatz auch nicht un„ gleich aufnehmen; es wäre auch von ihnen nur per modum con„ silii gesetzt, und liessen es zu fernern Nachdencken gestellet seyn *ff)*

Den Frantzosen ist hierauf durch die Kayserliche die Antwort auf obgedachten IX Art. ihrer Replic mit diesen kurtzen Worten ertheilet worden: Haec omnia liberrimae Electorum voluntati relinquenda esse, juxta Bullam Auream. *gg)* Die Crone Schweden, welche sich die gewisse Hoffnung machte, einen Theil von Pommern, nebst andern Reichs-Landen davon zu tragen, und deßwegen unter die Zahl der Reichs-Fürsten in dem Fürstlichen Collegio aufgenommen zu werden, nahm die Fürstlichen Principia gegen die Churfürsten schon dazumal an, und weil eine grosse Zahl, abson-

ee) v. Meyers Acta P. W. d. T. II. p. 955.
ff) v. Meyer Acta P. W. d. T. II. p. 968. 973.
gg) v. Meyers Acta P. W. T. III. p. 16.

absonderlich von Protestantischen Fürsten bey Meynung war, daß bey einer vorhabenden Römischen Königswahl die Quaestio An? jedesmal vorher in Comitiis ausgemacht, und hernach erst von den Churfürsten der Güldnen Bulle gemäß weiter darinn verfahren werden sollte, so haben die Schwedische Gevollmächtigte in ihrem Project eines Friedens-Instruments d. A. 1647. so in Meyeri Actis P.W.T.IV. p. 490. quoad Materiam concernentem nachgelesen werden kann, diesen Passum mit einfliessen lassen: Vt autem provisum quoque sit, ne posthac in statu publico controversiae suboriantur, porro conventum est inprimis, vt Electoribus, juxta Auream Bullam, sartae tectaeque maneant eorum praeminentiae & jura, de salute, & incolumitate Imperii, quoties libuerit, conveniant & consultent, nihil autem insciis, aut invitis ceteris statibus, statuant, aut executioni mandent. Cum vniversalia Imperii Comitia judicaverint ex vsu Reipublicae fore, vt Imperatore vivo Romanorum Rex eligatur, libera sit ipsis eligendi potestas; cum vero electionem Regis non necessariam duxerint Comitia, non eligatur, nisi post fata Imperátoris, successor. Nachdem aber die Kayserliche hierwieder sich vernehmen lassen, *bb)* „ es seye dieses ein unerhörtes Werck im Reich, so sonder Zwei„ fel desselben Fundamental-Verfassung mit der Zeit angreiffen „ und labefactiren werde, auch allbereit in allen dreyen Reichs„ Räthen per majora geschlossen worden, daß diese Quaestion „ nicht weniger, als ipsa Electio, dem Churfürstlichen Collegio „ absolute heimzulassen, „ und darauf in ihren weiterm Project eines Instrumenti pacis einfliessen lassen: Habeantur autem Comitia Imperii intra . . . menses . . . in proximis vero Comitiis . . . agendum quoque de electione Romanorum Regum . . . so haben sich solchen Vorschlag nicht allein die beyde Cronen, sondern auch die gesamte Reichs-Stände gefallen lassen, *ii)* und

bb) v. Meyers Acta P. W. d T. IV. p. 493.
ii) v. Meyeri Acta P. W. T. IV. p. 577. T. V. p. 149. 762. 929.

ist dann hierauf mit allgemeiner Einwilligung dem Instrumento Pacis Osnabrugensis Art. VIII. §. 3. einverleibet worden, daß die Sache wegen eines Römischen Königs auf einem nächsten Reichstag ausgemacht werden solle. Daß also weder die fremde Cronen, noch einige ihnen anhängige Fürsten, bey den damaligen Friedens-Tractaten ihren Zweck haben erhalten können, und den Churfürsten ihr bis dahin in allen Stucken so wohl ratione Quaestionis An? als Quomodo? von Alters hergebrachtes Recht und Praeeminenz nicht aufgehoben, sondern vielmehr in contradictorio noch so lang behauptet, und der erregte Streit zu einer endlichen Decision auf weitere Berathschlagung ausgesetzt worden

§. X.

Ehe aber noch die in gedachtem §. habeantur &c. 3. Art. VIII. I. P. O. auf den nächsten Reichstag ausgesetzte Decision, der von den fremden Cronen bey den Westphäl. Friedens-Tractaten suscitirten Controvers wegen einer Römischen Königswahl vorgenommen worden, ist A. 1653. eine neue Wahl Ferdinandi IV. vorgegangen. Der Kayser Ferdinandus III. hat den Anfang darzu gemacht durch einen Convent zu Prag, wohin er die Churfürsten eingeladen, zu eben der Zeit, da er auch einen Reichstag auf den 31. Octobr. 1652. nach Regenspurg ausgeschrieben hatte. Auf diesem Convent zu Prag in dem Monat Octobr. und Novemb. 1652. wobey Mayntz, Trier, Sachsen, Brandenburg und Pfaltz persönlich erschienen sind, ist die Quaestio An? einer Römischen Königswahl ausgemacht worden. *kk)* Inzwischen hatten sich auf dem Reichstag zu Regenspurg gegen Ende des Jahrs 1652. nicht allein die Churfürsten von Mayntz, Trier, Cölln und Pfaltz, in Person, und die Chur-Bayrische, Sächsische und Brandenburgischen Gesandten, wie auch andere Fürsten und Stände, theils in

kk) Pufendorf rer. Brandenburg. L. III. §. 63. und L. IV. §. 39. & §. 40. in fine.

in Person, theils durch Gesandte, sondern auch der Kayser selbst, nebst seinem Printzen Ferdinando, König in Böhmen, ebenfalls persönlich eingefunden. Die Kayserliche Proposition aber, wodurch zu den förmlichen Reichs-Deliberationibus der Anfang gemacht wird, hat wegen allerley Verhinderung nicht sogleich eröffnet werden können. In solcher Zeit haben aber der Kayser und die Churfürsten sich das Wahl-Negotium angelegen seyn lassen, und der Churfürst zu Mayntz einen Wahltag nach Augspurg ausgeschrieben, auch solches Ausschreiben denen zu Regenspurg persönlich anwesenden Churfürsten per notarium & testes, den abwesenden aber durch eigene Gesandten insinuiren, und ihre Mit-Einwilligung ratione temporis & loci begehren lassen; da dann insonderheit der Churfürst zu Brandenburg den auf den 14. April 1653. angesetzten Termin auf den 14. Maji aufzuschieben begehret hat, worinn ihm auch willfahret worden. *ll*) Es sind indessen auf dem Reichstag unter den Ständen extraordinariae sessiones in einigen pressanten Sachen gehalten, und in der dritten Session des Fürsten-Raths den 16. April 1653. unter andern die Materien von der Römischen Königswahl und der beständigen Wahl Capitulation auf das Tapet gebracht und per majora beschlossen worden, daß solche den Instrumento Pacis gemäß vor allen Dingen vorzunehmen seyn. *mm*) Nachdem aber das Churfürstliche Collegium dargegen vorgestellet, „ daß dieses eine Sache so ad ordi-
„ narias deliberationes gehörig, und wovon nicht anders als ex
„ communi consensu statuum, nach eröffneter Kayserlichen Pro-
„ position zu handlen seye; und weil dem Churfürstlichen Col-
„ legio, vermög der Güldnen Bulle, die Wahl-Gerechtigkeit
„ allein zustünde, dieselbige auch seithero in beständiger Observanz

ll) Pufendorf rer. Brandenburg. L. IV. §. 38. Mejers Acta Comitial. Ratisbon. L. I. §. VIII. p. 49.

mm) Majers Acta Comitial. Ratisb. T. I. p. 75. seq.

„ also hergebracht wäre, das Churfürstliche Collegium sich
„ versehe, es würde der Fürsten-Rath Ihnen, in ihren sowohl
„ fundirten und von so langen Jahren hergebrachten juribus eini-
„ gen Eingriff zu thun nicht gemeint seyn; im Fall aber der
„ Fürsten-Rath der künfftigen Capitulation halber etwas zu
„ erinneren hätte, wolten sie solches gern vernehmen, und dessen
„ Monita, so weit sie den Reichs-Constitutionibus gemäß, admit-
„ tiren und beobachten, des Versehens, es würden die Stände
„ weiter in das Churfürstliche Collegium nicht dringen." So
ist in dem Fürsten-Rath die Sache weiter in Umfrage gebracht,
und unter andern von Oesterreich dahin votiret worden: „ daß
„ per dispositionem Aureae Bullæ dem Churfürstlichen Collegio
„ allein die Wahl-Gerechtigkeit zustehe, dasselbe auch dieses Recht
„ in continuirlicher und beständiger Observanz also hergebracht,
„ mithin jus certum & indubitatum dißfalls vor sich habe, in
„ dessen possessione vel quasi sich dann dasselbe befinde; So sey
„ auch die electio Regis Rom. in Friedens-Schluß nicht inhibi-
„ ret, daher das Fürstliche Collegium keine Ursach habe, dem
„ Churfürstlichen Collegio, der vorhabenden Election halber,
„ Ziel und Maaß zu geben, oder einigen Einhalt zu thun, son-
„ dern dieses könne wohl mit der Wahl des Römischen Königs
„ in dem angesetzten Termino verfahren, bevorab, weil die Sus-
„ pensio termini zu nicht geringer Beschimpfung des Churfürstl.
„ Collegii gereichen möchte. Was aber durch das Instrum. Pa-
„ cis ad Comitia remittirt worden seye, gehöre ad consultationes or-
„ dinarias, und hätten die Stand dieserwegen ihre Nothdurfft
„ post propositionem suo loco & ordine vorzubringen. Betreffend
„ das Erbieten des Churfürstlichen Collegii, ratione Capitulatio-
„ nis, hätte man solches mit Danck zu acceptiren, sich unter einan-
„ der ratione monitorum forderlich zu vernehmen, und dieselbe
„ dem Churfürstlichen Collegio glimflich und bescheidentlich,
„ damit alle Collisiones verhütet würden, anzubringen." Ei-

nige

nige andere Fürstliche Vota sind dahin gegangen, weil vigore Instrumenti Pacis von der Römischen Königswahl auf gegenwärtigem Reichstag ex communi consensu Statuum gehandelt und statuiret werden solle, so müste es ja wohl ante electionem und nicht post eam geschehen; weil aber das Collegium noch nicht ergäntzt, und die Kayserliche Proposition noch nicht geschehen, so könnte man in der Sache nicht wohl etwas vornehmen, und seye also am besten, daß das negotium electionis noch so lang in suspenso bliebe, und das Churfürstliche Collegium zu ersuchen, der Wahl einen Anstand zu geben, bis zuförderst nach Anweisung des Instrumenti Pacis de electione von allen Ständen ein Schluß gemacht worden, &c.&c. Dagegen vornehmlich Oesterreich sich in einer folgenden Session abermahl vernehmen lassen: „Es wäre aus den Actis der Westphälischen Friedens-„Handlung bekannt, was gestalt die fremde Cronen tentiret „hätten, dem Churfürstlichen Collegio Maaß und Ordnung „circa electionem vorzuschreiben, solches aber von demselben wie-„dersprochen, auch der Auffsatz, so von den Cronen dißfalls abge-„fasset, gantz cassiret worden. Wann es nun die Meynung solte „gehabt haben, daß die Stände mit zu der Wahl solten gezogen „werden, hätte es dem Instrumento Pacis ausdrücklich müssen „einverleibet werden. Weil solches aber nicht geschehen, hätte „man es billich bey des Churfürstlichen Collegii Erbieten lassen. „Dann daß das Churfürstliche Collegium sich seiner Possession vel „quasi nicht begeben wolle, darum könnte man demselben nicht „abfallen. Es hätte bishero in den sich ereigneten Præcedenz-„Streitigkeiten sich keiner seiner gehabten Possession im gering-„sten begeben wollen, vielweniger würde dem Churfürstlichen „Collegio dergleichen anzumuthen seyn. Es stünde auch nicht „in dem Instrumento Pacis, daß die Churfürsten sich der Wahl „enthalten solten, biß der Punctus Electionis zuförderst in Co-„mitiis abgehandelt wäre. Der Churfürsten Jus seye certum &

„ indu-

„ indubitatum, was aber von den Ständen dagegen einge-
„ wendet würde, seye dubium und illiquidum. Die vornehm-
„ ste Beweg-Ursache, warum dem Churfürstlichen Collegio
„ in Aurea Bulla die Wahl tribuirt worden, seye gewesen,
„ daß die Mißhelligkeiten, so sich offtmahl wegen der Wahl
„ begeben, inkünfftig möchten verhütet werden. Wann
„ nun hinfüro allemahl ein Reichstag solte ausgeschrieben
„ werden, so offt von der Wahl eines Römischen Königs
„ zu handeln, und die Sache für alle Stände gebracht
„ werden, würden grosse Mißhelligkeiten dardurch entstehen,
„ so hingegen nicht zu befahren, wann die Wahl dem
„ Churfürstlichen Collegio anheim gestellet würde, weil
„ demselben als des Reichs innersten Räthen, der Zustand
„ des Reichs am besten bekannt, die auch jetzo die Ursa-
„ chen wohl würden erwogen haben, daß ihnen dißfalls
„ keine Praecipitanz beyzumessen: Es würde auch der Kay-
„ serlichen Majestät und dem Churfürstlichen Collegio zu
„ grossem Schimpf gereichen, wann der allbereit ausge-
„ schriebene und in die gantze Welt erschollene Wahltag pro-
„ pter contradictionem aliquorum Statuum solte suspendiret wer-
„ den. &c. „ Endlich ist per majora den 12. April 1653.
das Conclusum gemacht worden: „ Daß einem löblichen
„ Churfürstlichen Collegio in puncto electionis bey seinem,
„ vermöge der Güldnen Bulle und langwühriger Obser-
„ vanz, hergebrachtem Jure nicht einzugreiffen, auch das
„ ausgeschriebene Wahl-Negotium nicht zu differiren, son-
„ dern demselben sein ungehinderter Lauf zu lassen; beynebst
„ aber, so viel in dem Friedens-Schluß de Electione & Ca-
„ pitulatione enthalten, nach eröffneter Reichstags-Proposi-
„ tion der Ordnung nach gehandelt und zu seiner Erledigung
„ gebracht werden soll. Was aber den Punctum vorha-
„ bender Wahl-Capitulation, und die dabey habende Erin-

nerungen

„ nerungen anbelangt, daß der Herrn Churfürsten Erbieten zu „ Danck anzunehmen. „ &c. *nn)* Es ist merckwürdig, daß zu eben der Zeit die Königin Christina in Schweden in dieser Wahl-Sache zwey Schreiben sub dato Stockholm den 23. April 1653. eines an das Churfürstliche, das andere an das Fürstliche Collegium auf den Reichstag ergehen lassen, worinn sie der grossen Verdienste des Hauses Oesterreich um das Teutsche Reich mit vielem Ruhm gedenckt, und Ferdinandum IV. zu einem Römischen König bestens recommendiret. *oo)* Das Churfürstliche Collegium hat indessen seine Berathschlagungen über die neue Capitulation gehalten, auch der übrigen Fürsten Monita dabey in Betrachtung gezogen, und nachdem es mit diesem Geschäffte fertig war, so sind die Kayserliche Majestät nebst dem König in Böhmen, den anwesenden Churfürsten und denen zur Wahl verordneten Churfürstlichen Gesandten, in dem Monat Majo 1653. zur würcklichen anzustellenden Wahl nach Augspurg abgereiset, nachdem sie vorher einige Commissarios verordnet, die immittelst ihre Stelle bey dem Reich vertretten solten, und unterm 5. Maji den gesammten Reichs-Ständen davon Notification gethan, mit Anführung: „ Daß sie aus sonderbahren hochwichtigen Ursachen, „ sonderlich aber zu besserer Stabilirung des so theur-erworbenen „ Friedens, und das heilige Reich von gefährlichen Motibus zu „ retten, der Nothdurfft erachtet, Churfürsten und Ständen zu „ Gemüth zu führen, in was für augenscheinlicher Gefahr das „ Vaterland bey den um sich brennenden und angräntzenden „ Kriegs-Flammen gerathen würde, wann es zu einer Reichs-„ Vacatur kommen solte, und dieselbe zu ersuchen, einen Wahltag aus-

nn) Siehe von allem diesem Mejers Acta Comit. Ratisb. T. I. p. 95-110.

oo) Londorpii Acta publica T. VI. p. 881. Theatr. Europ. T. VII. p. 352. Mejeri Acta Comit. Ratisb. T. I. p. 198. Pfanner. Hist. Comit. L. II. §. 66.

„ auszuschreiben, und wie es mit künfftiger Administration des
„ Reichs nach Ihrer Majestät Gott-gefälligen tödtlichen Hin-
„ tritt, zu halten, die Nothdurfft in Acht zu nehmen, die Herren
„ Churfürsten auch die von Ihro Kayserlichen Majestät ange-
„ führte Motiven der Erheblichkeit zu seyn erachtet, daß sie sich ei-
„ nes Wahltags verglichen, und solchen in der Stadt Augspurg
„ auf den 24. Maji ausgeschrieben; und dann Ihre Kayserliche
„ Majestät sich auch in eigener Person dahin zu erheben ent-
„ schlossen seyen, „ &c. Worauf dann die gesammte Reichs-Stände durch ein Memorial ihren Glückwunsch zu solcher Reise abgelegt, mit dem Zusatz: „ sie hofften zu Gott, gleichwie dieses vor-
„ habende Wahlwesen zu seines Heil. Nahmens Ehre und gemei-
„ ner Christenheit, absonderlich aber dem Heil. Reich zum Besten
„ angesehen, auch dahin glücklich und wohl ausschlagen werde. „
pp) Als nicht lange hernach unter währenden Zubereitungen der Wahl zu Augspurg die zuverläßige Nachricht von dem Vergleich zwischen Schweden und Brandenburg wegen ihrer Differenzen über Pommern, welche die Eröffnung der Kayserlichen Proposition auf dem Reichstag bißher am meisten gehindert hatte, einlief, so hat der Kayser an Chur-Mayntz ein Decretum sub dato Augspurg den 24. Maji 1663. des Innhalts ergehen lassen: *qq*) „ Weil
„ es nunmehro an deme, daß die zu Regenspurg anwesende Für-
„ sten und Stände auf die Eröffnung der Kayserl. Reichstags-
„ Proposition dringen, und derenthalben Ihrer Kayserlichen
„ Majestät und eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii Zu-
„ ruckkunfft höchstens verlangten; so setzten Ihre Kayserl. Ma-
„ jestät in keinen Zweifel, es werde ein hochlöblich Churfürstl.
„ Collegium selbst erkennen, wie hoch und viel dem allgemeinen
„ Wesen, und sogar zu Verhütung etwa einer Dissolution des gan-
tzen

pp) Londorpii Acta publ. T. VI. p. 895. 923. Mejeri Acta Comit. Ratisb. T. I. p. 122. 143.

qq) Theatr. Europ. T. VII. p. 357. Londorpii Acta publ. T. VII. p. 6.

„ tzen Reichstags, daran gelegen, daß dermahleins dem ausge-
„ schriebenen Reichstag ein würcklicher Anfang gemacht und die
„ anwesende Stände nicht in längerer Ungedult erhalten wer-
„ den; deme dann mit nichts anders, als mit Ihrer Kayserl. Ma-
„ jestät und eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii allerehe-
„ ster Wiederkunfft nach Regenspurg (ohne welche sich zur Publi-
„ cation der Proposition nicht schreiten lassen werde) geholffen
„ seyn könne; Als hätten Ihre Kayserl. Maj. dessen allen das
„ Chur-Mayntzische Reichs-Directorium zu erinnern anbefoh-
„ len, auf das ein solches darob seyn wolle, daß das allhier vor-
„ nehmende Wahlwerck, und was demselben anhängig, dergestalt
„ befördert werde, damit Ihre Kayserliche Majestät sich noch vor
„ den instehenden Pfingst-Feyertagen in Regenspurg einfinden
„ möchten.„ Man hat deßwegen die Wahl, deren angesetzter Termin auch schon verflossen war, in allen Stücken dergestalt beschleuniget, daß der Chur-Brandenburgische vornehmste Wahl-Gesandte, Baron von Blumenthal, der auf dem Weg nach Regenspurg war, in der Meynung, daß er noch alldort das Churfürstliche Collegium antreffen würde, auf Vernehmen, daß es sich schon zu Augspurg befände, sich eilig dorthin recta verfüget, und die Sachen so weit allbereits vollführet angetroffen hat, daß er verschiedene Puncten seiner Instruction nicht mehr hat bewürcken können. Nichts destoweniger hat der Churfürst der Wahl deswegen keine Hinderung in Weg gelegt, *rr*) sondern es ist dieselbe den 31. Maji 1653. einmütiglich zum Faveur Ferdinandi IV. geschehen. Der Kayser ist sogleich hierauf, um des Reichs willen, nach Regenspurg zurück gereiset, allwo auch die Crönung des neuen Königs vorgegangen, worzu dann die übrigen Stände abermals ihre Gratulation abgelegt haben. Es ist also dieses ein

rr) Pufendorf rer. Brandenburg. L. IV. §. 42. Elector a suis acta probabat; nec sibi propositum fuisse, ob privata sua negotia publicum actum impedire.

abermahliges Exempel einer von Seiten der Churfürsten gantz allein und ruhig ausgeübten Römischen Königswahl, und um desto wichtiger, weil solche von den Churfürsten dergestalt mit gäntzlicher Ausschliessung der übrigen Fürsten und Stände vorgenommen worden, daß man sogar bey währender Reichs-Versammlung zu Regenspurg sich deßwegen an einen andern Ort verfüget hat, damit es ja nicht in dem geringsten das Ansehen haben möchte, als ob die andere Reichs-Stände einigen Antheil an der Wahl genommen hätten.

§. XI.

Nachdem nun endlich auf dem noch fürwährenden Reichstag, den der Kayser Leopold A. 1662. nach Regenspurg ausgeschrieben, die schon auf dem vorhergehenden vorgekommene Materie der beständigen Wahl-Capitulation A. 1664. reassumiret worden, so ist bey solcher Gelegenheit auch die Frage, wegen der Römischen Königs-Wahl, vorgekommen, und mit sehr grosser Bewegung und Hefftigkeit nicht allein zwischen den Churfürsten und Fürsten, sondern vornehmlich in dem Fürstlichen Collegio selbst tractiret worden. Anfangs haben die Churfürsten einen Auffsatz einer beständigen Capitulation verfaßt, worinn Articulo III. der Passus, wegen der Römischen Königswahl, also lautete:

„ Insonderheit aber soll und will der regierende Römische
„ Kayser, die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs, nach
„ Innhalt der Güldnen Bull, lassen, auch dieselbe bey Lebzeiten
„ eines Römischen Kaysers, mit oder ohne desselben Consens, so
„ oft die Churfürsten auf einen deshalben angestellten Collegial-
„ Tag es zu Verhütung grosser Zerrüttung des Vaterlands,
„ und insgemein dem heiligen Römischen Reich nothwendig und
„ nützlich befinden, vorzunehmen gestatten."

Die

Die Churfürsten haben anbey eine Erklärung an die Fürsten des Innhalts communiciret: daß gleichwie sie den Fürsten in ihren rechtmäßig hergebrachten Rechten keinen Eintrag zu thun begehrten, also sie ebenfalls von ihnen verhofften, daß sie die Churfürsten bey ihren Praerogativen, worunter die freye Wahl und Capitulation gehöre, ruhig lassen würden; angesehen sie sich hierüber mit niemand, wer der auch seye, in einigen Streit einzulassen, noch im geringsten etwas nachzugeben gesonnen seyen. Als hernach die Sache in dem Fürsten-Collegio in ordentliche Umfrage durch das Oesterreichische Directorium gebracht worden, haben unterschiedene Fürsten darauf beharrt, daß bey einer vorzunehmenden Römischen Königs Wahl quoad Quaestionem An? das Fürstliche Collegium jedesmahl vor allen Dingen mit zu Rath gezogen werden müste, und wann solche in Affirmativam beschlossen worden, alsdann den Churfürsten freystehen solte, die würckliche Wahl vor sich gantz allein anzustellen. Dann weil aus einer solchen Wahl gar leicht allerhand Unruhen entstehen könnten, absonderlich wann sie wieder Willen eines regierenden Römischen Kaysers vorgenommen würde, so seyen alle Stände dabey interessirt, und also ohne ihre Einwilligung nichts vorzunehmen. Einige zogen das Exempel der Wahl Ferdinandi I. und den Cadanischen Vergleich an, und wolten haben, daß hinfüro, so offt ein Römischer König zu wehlen seye, und zwar mit Willen eines regierenden Kaysers, die Churfürsten allemahl zuerst eine Versammlung darüber anstellen und berathschlagen solten, ob es rathsam und genugsame Ursachen vorhanden seyen, eine solche Wahl vorzunehmen, und auf den Fall dergleichen von ihnen vor gut angesehen und beschlossen worden, möchten sie, nach Maaßgab der Güldenen Bulle mit der Wahl frey verfahren. Dafern aber der regierende Kayser mit den Churfürsten hierinn nicht einig wäre, so solle die Sache alsdann zur Entscheidung vor die gesammte auf dem Reichstag versammlete Stände gebracht werden. Andere waren noch an-

derer

derer Meynung. Die majora aber fielen gantz offenbahrlich dahin aus, daß man bey der Churfürsten Erklärung acquiesciren, und ihnen ihr bisheriges Recht nicht weiter streitig machen solte; welches dann auch das Oesterreichische Directorium zum Concluso des Fürstlichen Collegii angab. Hingegen protestirten aber die eifrigste unter den weltlichen absonderlich protestantischen Reichs-Fürsten, die sich die mehrere weltliche Fürsten nennten, weil sie an der Zahl über dreyßig ausmachten, und wolten majora nicht gelten lassen, sondern in partes gehen, und da ihnen entgegen gesetzt worden, daß in gegenwärtigem Fall, weil nicht alle Protestanten einerley Meynung wären, das jus eundi in partes nicht statt hätte, begehrten sie doch, daß die gantze Sache nochmal in Umfrage gebracht werden solte, welches ihnen aber wiederum, als eine nach einem bereits gefaßten Concluso unförmliche Sache verweigert wurde; worauf sie dann beschlossen, eine Protestation gegen dieses Conclusum ad acta zu geben. Es hat sich hernach der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, als damahliger Principal-Commissarius, ins Mittel gelegt, und als ein Temperament in dieser Controvers zwischen Churfürsten und den sogenannten mehrern weltlichen Fürsten vorgeschlagen: „Daß die Churfürsten einen Römischen König bey „Lebzeiten eines Kaysers frey und nach eigenem Gutdüncken, „ohne Zuthun der Fürsten und übrigen Stände wehlen solten, „nicht allein, wann es mit gutem Willen des Kaysers geschehe, „sondern auch wieder dessen Willen und Wiederspruch, wann er „nehmlich um seine Einwilligung ersucht, und ihm die Nothwendigkeit einer solchen Wahl, und daß sie dem Reich nützlich sey, „vorgestellet worden, und er dennoch seine Einwilligung verweigern solte. Dieweil es aber doch geschehen könnte, daß zwischen dem Kayser und Churfürsten bey einem solchen Fall, wegen der berühmten Nothwendigkeit und Nutzens, ein Streit „entstünde, da kein Theil dem andern nachgeben wolte, alsdann „erst solte die Sache an alle Reichs-Stände gebracht, und deß-

„wegen

„ wegen ein Reichstag gehalten werden.„ Dieses Project den Churfürstlichen angenehm zu machen, stellte er ihnen sowohl mündlich als schrifftlich vor:„ Daß hierdurch ihrem Wahl-Recht
„ nichts abgehe, indem der Fall einer so grossen Uneinigkeit zwi-
„ schen einem Kayser und den Churfürsten wegen einer Römi-
„ schen Königswahl sich nicht leicht vorzustellen, da sie nicht end-
„ lich selbst Mittel zum gütlichen Vergleich unter sich ausfinden
„ solten. Inzwischen würden doch hierdurch die Fürsten einiger-
„ massen befriediget, daß sie nicht klagen könnten, sie seyen gäntz-
„ lich hindan gesetzt, da sie doch aus dem Friedens-Schluß einiges
„ Recht erlangt hätten. Dann wann die Meynung der paci-
„ scentium gewesen wäre, daß alles gantz allein durch die Churfür-
„ sten vorgenommen werden solte, ohne die Fürsten im geringsten
„ dazu zu ziehen, so hätte man nicht nöthig gehabt, in dem Frie-
„ dens-Schluß von dieser Sache Meldung zu thun. Die Chur-
„ fürsten hätten ferner den Vortheil hievon, daß ihr freyes Wahl-
„ Recht hierdurch, als durch ein neues Gesetz, bestättiget, und der
„ Streit ausser allem Zweiffel gesetzt würde. Den auswärtigen
„ Cronen würde dadurch alle Gelegenheit benommen, sich in die
„ Wahlen zu mischen und dabey Intriguen zu machen. Die
„ Churfürsten könnten sich auch über die in dem Project ange-
„ hängte Restriction nicht beschwehren. Dann in solchem Fäl-
„ len, wo innerliche Unruhen und Kriege zu besorgen wären, so
„ vermöchten ohnedem die Reichs-Gesetze und der Westphäli-
„ sche Friede, weil die Gefahr alle Stände betreffe, daß deswegen
„ ein Reichstag gehalten werden müste. &c.„ Diese Vorstellun-
„ gen fanden anfangs so viel Beyfall, daß der Churfürst von Brandenburg seinen Gesandten schon zuschrieb, sie solten hierinn dem Ertz-Bischoff von Saltzburg an Hand gehen. Nachdem er aber vernommen, daß die übrige Churfürsten anders gesinnet seyen, wolte er sich von denselben nicht separiren, und da hierauf in dem Churfürstlichen Collegio in dem Monat August 1665. wegen

einer

einer dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg zu ertheilenden Antwort eine eigene Berathschlagung angestellet wurde, so hielte Mayntz, Trier, Cölln, Brandenburg und Pfaltz davor, man solte sich in keinen Schrifftwechsel hierüber einlassen, sondern nur kurtz und überhaupt die Antwort geben, daß man den gethanen Vorschlag nicht annehmen könne. Chur-Bayern aber war der Meynung, weil doch der Ertz-Bischoff von Saltzburg in seiner Schrifft allerley Rationes und Gründe angeführt habe, daß man sich nicht erbrechen könnte, darauf zu antworten, damit es nicht scheinen möchte, als wann man seine Schrifft verächtlich hielte. Chur-Sachsen erwählte einen Mittel-Weg, und meynte, daß es eben nicht nöthig seye, durch weitläufftige Schrifften hierinn zu verfahren, doch könnte man im Namen des gantzen Collegii durch Chur-Mayntz eine Antwort stellen und durch etliche Deputatos aus dem Collegio dem Ertz-Bischoff überbringen und melden lassen, daß man das vorgeschlagene Temperament nicht eingehen könne, sondern bey dem in dem Fürstlichen Collegio per majora abgefaßten und von ihm selbst beliebten Schluß fest beharre. Als man nun hierauf die Wiederlegung der von Saltzburg beygebrachten Gründe vornahm, befand man insonderheit das Argument von einem Krieg, worzu alle Stände Beystimmung erforderlich seye, vor bedencklich, und zu gegenwärtiger Sache gar nicht gehörig. Man stellete deswegen vor: „Die Frage sey von einer Römischen Kö„nigswahl. Dieses Geschäfft hätten, von den Zeiten der „Güldnen Bulle her, die Churfürsten ohne jemands Ein„wendung allezeit allein verrichtet. Man könne also keines„wegs zugeben, daß die Fürsten anjetzo unter dem Vorwand „eines besorgenden Krieges denselben ihr Recht kräncken wol„ten. Dann wo man ihnen einmal so viel eingestünde, so wür„den sie hinfüro allemal von der geringsten Beysorge einer Un„ruhe den Vorwand nehmen können, die Wahl zu hindern,

„und

„ und zu begehren, daß vorher noch die quaestio praejudicialis von
„ ihnen berathschlagt und ausgemacht werden müste, ob ein
„ Krieg aus der vorhabenden Wahl zu besorgen seye? wodurch
„ dann erst allerley Unruhen entstehen würden, wann bey derglei-
„ chen Frage die Churfürsten und Fürsten wiedriger Mey-
„ nung seyn seyn solten. Im übrigen hätten die Churfürsten
„ nicht nöthig, daß ihre Rechte durch ein neues Gesetz bestättiget
„ würden; sie seyen in der Güldnen Bulle und in einer mehr als
„ zweyhundert jährigen Observanz genugsam gegründet. Sie
„ gönnten denen Fürsten gern alle ihre Rechte; aber sie begehrten,
„ daß diese eben die Billigkeit auch gegen Sie beobachten und ih-
„ nen dasjenige, so ihnen eigen ist, unbeeinträchtiget lassen mögen;
„ wie sie dann sich dabey auf alle Weise zu schützen sich würden
„ angelegen seyn lassen. Diß seye ihr fester Entschluß, davon sie
„ nicht einen Finger breit weichen würden.„ Es ist also des Ertz-
bischoffs von Saltzburg Bemühen in dieser Sache nicht allein
fruchtlos gewesen, sondern auch an dem Kayserlichen Hof gar un-
gütig aufgenommen, und ihm bedeutet worden, daß er von allen
Privat-und Neben-Handlungen in dieser Sache sich enthalten, und
solche in den ordentlichen Collegiis in pleno tractiren lassen solte,
wiedrigenfall der Kayser auf einen andern Principal-Commissa-
rium bedacht seyn werde. Unterdessen fuhr man in dem Fürsten-
Collegio mit den Berathschlagungen über die beständige Capitu-
lation fort, und wurde endlich mit den übrigen Articuln 1665. mei-
stens fertig. Als hernach A. 1666. die Fürstliche denen Churfürst-
lichen einige Concordantz-Puncten über das Project der beständi-
gen Wahl-Capitulation übergeben, haben sie ad articulum III.
angeführet: „Weil nach Anleitung des Instrumenti Pacis der Ar-
„ ticulus III. quoad electionem Regis Romanorum vivente Impera-
„ tore in die Capitulation nicht eigentlich gehörig, so möge in ge-
„ dachter Capitulation nichts weiteres von solcher Election, als
„ was folget, gemeldet, und im übrigen wegen der neuen Constitu-
„ tion ein absonderlicher §. dem Reichs-Abschied des unvor-

„ greifflichen Innhalts eingerückt werden, wie gleichfalls hier-
„ nach zu sehen: „

In die Capitulation seye zu setzen:

„ Es soll und will auch der erwählte Röm. Kayser die Chur-
„ fürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-
„ Gerechtigkeit nach Innhalt der Güldnen Bulle, verbleiben las-
„ sen, und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen
„ Königs, wie es in dem Reichs-Abschied Art. vel. §. &c. abson-
„ derlich verglichen und statuiret worden, vorzunehmen gestatten.

Dem künfftigen Reichs-Abschied aber solte folgendes einver-
leibet werden:

„ Demnach auch Churfürsten und Stände nach Anleitung
„ Art. 3. Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines
„ Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwählten und regie-
„ renden Kaysers zu handlen und zu statuiren, als haben sich die-
„ selbe communi consensu miteinander dahin verglichen und ge-
„ schlossen, daß nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs
„ vivente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der
„ erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römi-
„ schen Reich begeben und aufhalten wolte, oder dessen hohes Al-
„ ter, beständige Unpäßlichkeit und Leibes-Unvermögenheit, oder
„ sonsten eine anderweitige hohe Nothdurfft, daran des Heil.
„ Römischen Reichs Conservation und Wohlfart gelegen, erfor-
„ derte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regieren-
„ den Kaysers zu erwählen; Auf solchen ein oder andern ange-
„ regten, wie auch erstgemeldten Nothfall, soll die Wahl eines
„ Römischen Königs vorgenommen, und darinn von denen
„ Churfürsten, ihren dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt
„ und Pflichten nach, auf Form und Weiß, wie es sonst in der
„ Güldnen Bulle der Wahl halber versehen, allerdings frey und
„ ungehindert verfahren werden. „

Als hievon in dem Churfürstlichen Collegio berathschlaget
wurde, so stellete unter andern Chur-Brandenburg vor: „ Daß
„ ihm

„ ihm bedencklich vorkäme, daß die Fürstlichen eine Verordnung
„ wegen der Römischen Königswahl, die man bisher als einen
„ Theil der Capitulation tractiret habe, dem künfftigen Reichs-
„ Abschied einzuverleiben verlangten. Dann weil dasjenige, was
„ durch einen Reichs Abschied verordnet werde, mit Einwilligung
„ aller Reichs-Stände beschlossen seyn müste, so besorgte er, daß
„ sie dadurch intendirten, das Wahl-Recht, so den Churfürsten
„ allein zustehe, und davon seit anderthalb hundert Jahren allein
„ in den Capitulationen gedacht worden, zu einer allen Reichs-
„ Ständen gemeinen Sache zu machen; und auf den Fall wegen
„ der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer anzustellenden
„ Wahl Churfürsten und Fürsten unterschiedener Meynung wa-
„ ren, zu praetendiren, daß der Streit auf dem Reichstag ausge-
„ macht werden müste. Derohalben wäre seine Meynung, die
„ Sache müste in solchen deutlichen Terminis gefaßt und mit aus-
„ drücklichen Worten gesetzt werden, daß den Churfürsten gantz
„ allein und allezeit anheim gestellt seyn solte, zu beurtheilen und
„ zu entscheiden, ob es dem Reich nützlich seye, eine Wahl vorzu-
„ nehmen. „ Es hat aber Chur-Brandenburg mit dieser Vor-
stellung in dem Churfürstlichen Collegio nicht durchdringen kön-
nen. Die beyden Premiers-Ministres an dem Bayrisch- und Cöll-
nischen Hof, zwey Brüder von Fürstenberg, suchten, als neue Für-
sten, bey dem Fürsten-Collegio sich beliebt zu machen, und waren
Ursach, daß die Bayrische und Cöllnische Vota dahin gingen, daß
man den Vorschlag der sogenañten mehrern weltlichen Fürstlichen
annehmen solte. Chur-Brandenburg gab nochmals zu beden-
cken: „ Man müsse in der Sache sehr behutsam gehen, und aus
„ unzeitiger Neigung zur Einigkeit der Fürstlichen keine Gelegen-
„ heit geben, den Churfürstlichen Praerogativen Eingriff zu thun.
„ Es seye also nöthig, sich so deutlich in der Sache auszudrücken,
„ daß niemals weiter ein Zweifel deßwegen erreget werden möge,
„ und expresse zu setzen, daß jederzeit den Churfürsten vorbehal-
„ ten bleiben, und in ihren alleinigem Willkühr stehen solle, zu sta-

„ tuiren, ob eine Römische Königswahl dem Reich nothwendig „ oder nützlich seye, ohne daß die Fürsten hierbey im allergering- „ sten zugelassen seyen. „ Endlich hat Chur-Sachsen durch Umsetzung einiger Worte ein Temperament gefunden, aus der Sache zu kommen. Dann an statt, da der Passus in dem Fürstlichen Project also gelautet hat: Auf solchen ein und andern, wie auch erstgemeldeten Nothfall, soll die Wahl eines Römischen Königs vorgenommen, und darinn durch die Churfürsten ihrem &c. verfahren werden; hat er vorgeschlagen, daß die Worte: durch die Churfürsten &c. nur eine Zeile weiter hinauf gerückt, und der Articul also gesetzt werden solte: Auf solchen ein und andern, wie auch erstgemeldten Nothfall, soll die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten vorgenommen, und damit &c. Worbey es auch verblieben, und solcher Aufsatz den 22. Junii 1667. den Fürstlichen zugestellet, und derselben Gegen-Erklärung den 20. Jul. c. a. dem Churfürstlichen Collegio extradiret worden, welche dahin gegangen: Daß man Fürstl. Weltlicher Seits dabey keine Difficultaet machen würde, sofern die übrige Discrepantien, sonderlich ratione Epilogi, auch vollends verglichen würden. Die also verglichene Formalia des Articuls von der Römischen Königswahl bestehen also darinn: Daß erstlich in dem dritten Articul des Projects beständiger Wahl Capitulation folgender Passus eingerücket werden solle:

„ Insonderheit aber soll und will der regierende Römische „ Kayser die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ih- „ rer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der Güldnen „ Bull, verbleiben lassen, und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl „ eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied §. „ Demnach auch Churfürsten und Ständen &c. absonderlich „ verglichen und statuiret worden, vorzunehmen gestatten.

In dem künfftigen Reichs-Abschied aber solte in vim legis fundamentalis gesetzt werden:

„ Dem-

„ Demnach auch Churfürsten und Stände, nach Anleitung
„ Art. VIII. Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl ei-
„ nes Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und re-
„ gierenden Kaysers zu handeln und zu statuiren; Als haben sich
„ dieselbe communi consensu miteinander dahin verglichen und
„ geschlossen: Daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl
„ eines Römischen Königs vivente Imperatore zu schreiten; es
„ wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische
„ Kayser sich aus dem Reich begeben und beständig oder allzu-
„ lang aufhalten wolte: oder derselbe wegen seines hohen Al-
„ ters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr
„ vorstehen könnte: oder sonst eine anderweitige hohe Noth-
„ durfft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation
„ und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König
„ noch bey Lebzeiten eines regierenden Kaysers zu erwehlen;
„ Auf solchen ein und andern angeregten, wie auch erstgedach-
„ tem Nothfall, soll die Wahl eines Römischen Königs durch
„ die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Kaysers Con-
„ sens, wann derselbe auf angelegte Bitt, ohne genugsame er-
„ hebliche Ursachen verweigert werden solte, vorgenommen, und
„ damit der Güldnen Bulle auch Ihren dem Heil. Römischen
„ Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von Ihnen aller-
„ dings frey und ungehindert verfahren werden. Falls auch erst-
„ gedachter massen ein Römischer König bey Lebzeiten des regie-
„ renden Kaysers elegiret würde, sollen die Churfürsten alsdann
„ der Capitulation congruo loco weiter folgende Formalia einrü-
„ cken: Es soll und will der Römische König sich keiner Regierung
„ und Administration im Heil. Römischen Reich weiters oder an-
„ ders unterziehen, dann so viel Ihme das von Kayserlicher
„ Majestät vergönnet und zugelassen wird; auch Ihrer Kayser-
„ lichen Majestät die Zeit ihres Lebens an Ihres Hoheit und
„ Würde des Kayserthums keine Irrung noch Eintrag thun. „

Auf solche Art ist dann endlich die von den fremden Cronen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten gantz neuerlich erregte, und als ein Zanck-Apfel zwischen Chur- und Fürsten aufgeworfene Controvers der Römischen Königswahl entschieden, und die Churfürsten in ihren alten seit der Güldnen Bulle ruhig und beständig hergebrachten Praerogativen gleichsam aufs neue bestättiget worden. ss)

§. XII.

Indem nun der Streit der Chur- und Fürsten wegen einer Römischen Königswahl und der beständigen Wahl-Capitulation quoad substantialia zwar gröstentheils verglichen, jedoch das Projectum perpetuae Capitulationis noch nicht förmlich auch noch nicht in allen Articuln ajustiret, und absonderlich der streitige Prologus und Epilogus noch nicht gäntzlich ausgemacht war, und diese gantze Sache darüber völlig erliegen geblieben, so wurde Anno 1690. eine neue Wahl des Römischen Königs Josephi, eines minderjährigen Printzen von eilf Jahren, vorgenommen. Nachdem Anno 1689. der völlige Krieg zwischen dem Teutschen Reich und Franckreich ausgebrochen, so hat der Kayser Leopold sub dato 25. Jun. d. a. an den Churfürsten von Maynz ein Schreiben des Innhalts abgehen lassen: „Weil er der Nothdurfft zu seyn befinde, sich mit den sämtlichen Churfürsten als denen fordersten Reichs-Gliedern, „an einem gewissen und sichern Ort mündlich zu unterreden, „was zu Fortsetzung der beyden Kriege mit den zwey Erbfein-

ss) Diesen gantzen §. habe ich aus des berühmten Chur-Brandenburgischen Reichs-Gesandten, Herrn von Henniges, Meditationibus ad Instrum. Pacis Specim. VII. p. 948.-966. genommen, und damit conferiret das Räthliche Bedencken eines Fürstlichen Ministri in Londorpii Act. publ. T. XVII. p. 16. seqq.

„ feinden des Reichs zu beobachten, damit dasjenige, was zu
„ der allgemeinen Wohlfahrt vonnöthen sey, hernach auch
„ bey noch fürwährender Reichs-Versammlung zu Regen-
„ spurg vorgestellet, und mit Concurrenz aller übrigen Stände
„ völlig zum Schluß gebracht werden könne; Als gesinne er
„ an Ihn, daß er seine sämmtliche Mit-Churfürsten zu obi-
„ gem Ende durch gewöhnliche Ausschreiben nach Augspurg,
„ als den dermahlen sichersten Ort, einladen, und weil das
„ Werck keinen langen Verzug leyde, den Termin gegen
„ Ende des Monats Augusti oder Septembris insinuiren
„ wolle, wie er dann auch selbst um solche Zeit sich allda ein-
„ finden würde. „ Diesem zu Folge hat Chur-Mayntz
sub dato Erfurt den 26. Julii an die gesammte Churfürsten,
jeden ins besondere, das Einladungs-Schreiben ergehen lassen,
und mit Beschliessung des Kayserlichen Schreibens angeführt:
„ Er zweiffle nicht, Ihre Liebden würden auch Dero hohen Orts,
„ aus ihrer dem Heil. Reich zutragenden patriotischen Liebe und
„ Treue ebenmäßig notwendig befinden, daß Ihrer Kayserlichen
„ Majestät in ihrer vätterlichen Meynung nicht aus Handen zu
„ gehen seye. Solchemnach ersuche Er Sie, Sie wolten sich be-
„ lieben lassen, nach Leitung des Kayserlichen Schreibens, wo
„ nicht in bestimmter Zeit des Monats Augusti, dennoch zum we-
„ nigsten gegen den 29. Sept. in der Stadt Augspurg sich einzu-
„ finden, und dasjenige mit anzugehen, verhandlen uud schliessen
„ zu helfen, was des Vaterlandes Ruh und Wohlfahrt erfor-
„ dern werde. Wann Ihre Liebden in besagten Augspurg sich
„ eigentlich einfinden wolten, möchten Sie Ihre Gemüths-Nei-
„ gung bey gegenwärtigem deßwegen abgeschickten Expressen un-
„ beschwert freundlich eröffnen. „ Nachdem nun der sämmtlichen
„ Herrn Churfürsten beyfällige Antworten elngeloffen, so ist der
Kayser in Begleitung seiner Gemahlin und seines Printzen, des
Königs in Ungarn, Josephi, den 21. (31.) Aug 1689. zu Augspurg
ange-

angekommen; und da auch nach und nach Chur-Maynß, Trier, Cölln, Bayern, Pfaltz in Person, Chur-Sachsen und Brandenburg aber durch Gesandte erschienen, so hat der Kayser den 10. Dec. 1689. dem Churfürsten zu Maynß eine weitläufftige Proposition zustellen lassen, welche kürßlich dahin gieng: „Es „ seye bey denen beyden Kriegen gegen die Türcken und „ Franckreich zuförderst hochnöthig, auf die innerliche Si„ cherheit zu reflectiren; Nun seye bekannt, daß die Cron „ Franckreich bis dato immer die Hoffnung geheget, die Römi„ sche Königliche Cron entweder durch eine abgenöthigte Wahl, „ oder durch offentliche Gewalt an sich zu bringen; wie sie dann „ ihre Ambition und unordentliche Begierde zu der Römischen „ Crone so wenig verbergen können, daß Dero Ministri bey „ ein oder andern Herrn Churfürsten selbst den Dauphin „ vorgeschlagen, und deren Gemüther theils durch unziem„ liche Bedrohung, theils betrügliche Verheissung tentiren „ dörffen. Weilen nun nicht zu zweifeln, daß solang ge„ dachte Cron Franckreich einige Apparenz oder Hoffnung „ haben könne, zu diesem Zweck zu gelangen, sie von ihren „ Machinationibus nicht absetzen werde, noch das Reich ab„ sonderlich da sich dessen Vacanz begeben solte, eine bestän„ dige Ruhe zu hoffen habe; Und Ihre Kayserliche Majest. „ bey denen mit allen und jeden Herrn Churfürsten darüber „ ins besondere, vor gegenwärtiger Zusammenkunft, gepflogener „ vertraulicher Communication und Berathschungen befunden, „ daß Sie mit Deroselben in dem einer Meynung seyen, daß „ solches nicht besser geschehen könne, als wann von nun „ an, und bey Dero Lebzeiten das Heil. Römische Reich mit „ einem Successore, und zwar bey währendem diesem Krieg, „ da man keine andere Mesures mit Franckreich zu halten, als „ dero feindliche Machinationen möglichst zu unterbrechen, ver„ sehen würde; so hielten sie dafür, dem H. Reich erspießlich

und

„ und fast nöthig zu seyn, daß die Herrn Churfürsten und deren
„ Gesandte bey gegenwärtiger Zusammenkunfft vor allen ande-
„ ren Consultationen diesen Punct; wie nemlich durch eine vor-
„ nehmende ordentliche Wahl eines Römischen Königs, und
„ Jhro Kayserl. Majestät künfftigen Successoris, der Frantzösi-
„ schen Ambition destomehr der Riegel gesteckt, und des Heil.
„ Reichs Sicherheit befestiget werden möge, in fleißiges Collegial-
„ Nachdencken zu ziehen, Jhnen belieben lassen wolten. Jhre
„ Kayserliche Majestät befänden sich zwar noch bey gutem Alter,
„ und bey solchen Leibes- und Gemüths-Kräfften, daß sie nicht
„ nur anjetzo, sondern auch dem natürlichen Lauf nach, noch ei-
„ nige Jahre hinaus, der Regierung vorstehen könnten. Nach-
„ demmahlen aber Sie, nicht weniger als alle andere Menschen,
„ dem Tod unterworffen, und Jhro sorgfältig zu Gemüth gehe,
„ in was für erschreckliche Confusion das Heil. Reich gesetzet wer-
„ den dörffte, wann entweder vor gegenwärtigem geendigten
„ Kriegs Wesen, oder auch nach demselben, weil in Friedens-Zei-
„ ten das Reich gemeiniglich disarmirt, Franckreich hingegen in
„ beständiger starcker Verfassung stehen bleibe, der Kayserl.
„ Thron, ohne einem gewissen Successore, zu vaciren kommen solte;
„ allenfalls aber auch mittler Zeit die Ruhe und Sicherheit des
„ Vatterlands durch Determinirung eines künfftigen Successoris
„ mercklich befördert und stabiliret, und viele sonst vor Augen ste-
„ hende Gefährlichkeit von demselben würde abgewendet wer-
„ den: Massen dann auch Dero Vorfahren am Reich, zusammt
„ des Heil. Reichs Fürsten sich bey dergleichen, und wohl gerin-
„ geren Umständen, dieses Wegs, als des bequemsten, zu Abwen-
„ dung aller besorglichen Gefahr, öffters gebrauchet; So er-
„ suchten Jhre Kayserl. Majestät die anwesenden Herrn Chur-
„ fürsten und Gesandte, Sie wollten Jhnen diese haupt-wichtige
„ Sache mit Fleiß angelegen seyn lassen, damit dieses Werck we-
„ gen eines künfftigen Successoris am Reich, bey gegenwärtiger

„ Versammlung zur Endschafft gebracht werden möge. Ihre
„ Kayserliche Majestät contestirten dabey, daß Sie durch diese
„ Handlung denen Herrn Churfürsten an ihrer freyen Wahl
„ und Gerechtigkeiten, noch dem Heil. Römischen Reich an seiner
„ Libertaet, ichtwas im wenigsten zu schmälern, sondern sie viel-
„ mehr, in gnädigster Erinnerung ihrer geschwohrnen Wahl-Ca-
„ pitullation, bey solchen allen getreulich zu erhalten, und dißfalls
„ nichts anderes vorzunehmen gedächten, als was andere Ihre
„ löbliche Vorfahren in dergleichen Fällen gethan; wolten auch
„ Ihrer eingepflantzten Vätterlichen Affection, welche Sie zu
„ Dero freundgebieteten älteren HerrnSohn, König in Ungarn,
„ trügen, nicht so viel nachgehen, daß sie demselben ein unanstän-
„ diges Lob beylegen; sie könnten aber das hochlöbliche Chur-
„ fürstliche Collegium so viel versichern, daß Sie denselben in allen
„ Königl. Sitten und Tugenden mit sonderbarer vätterlichen
„ Sorge auferziehen lassen, und man sich von ihm all dasjenige
„ promittiren könne, was Dero hohen Geburt ähnlich, Dero
„ preißwürdigen Vorfahren hinterlassenem Nachruhm gemäß,
„ mithin dem H. Röm. Reich nützlich seyn werde. Ihre Kayser-
„ liche Majestät wüsten sich zwar zu bescheiden, daß Dero Herrn
„ Sohns jetziges Alter zu Ubernehmung würcklicher Regierung
„ in etwas zu schwach seye. Gleichwie aber diese Wahl zu Stabili-
„ rung des künftigen Successoris und Verhütung der bey einem
„ Interregno sich gemeiniglich hervorthuenden, absonderlich aber
„ bey disen Zeiten zu befahrenden Verwirrungen, und zu Hin-
„ tertreibung der feindlichen Machinationen vilmehr als zu der-
„ maliger Ubertragung der Regierung, würde angesehen seyn,
„ und dann in solchen Fällen die Güldene Bulle des Alters hal-
„ ber kein Ziel noch Maaß gebe; Also befänden sich auch Ihre
„ Kayserliche Majestät annoch in solchem Stand, daß Sie die
„ Regierung noch etliche Jahr, und wenigst noch so lang würden
„ übertragen können, bis unter Dero Direction Se. Königl. Ma-

„ jestät

„ jestät zu maturesciren, und der Regierung vorzustehen fähig er=
„ achtet werden möge; zu geschweigen, daß einem Löbl. Chur=
„ fürstl. Collegio bevorstehe, im Fall der Allerhöchste ehender über
„ Ihre Kayserl. Majestät in diser Zeitlichkeit disponiren solte,
„ der Interims-Administration halber solche Vorsehung zu thun,
„ welche dasselbe der Güldenen Bulle, den Churfürstlichen Ge=
„ rechtsamen, auch des Heil. Reichs Dienst gemäß zu seyn be=
„ finden werde. Ihre Kayserliche Majestät hätten demnach zu
„ ihnen das feste Vertrauen, dieselben wurden Ihr nicht allein
„ nicht verdecken, daß Sie Ihnen Dero Herrn Sohn zu dieser
„ Römischen Königlichen Würde recommendirten, sondern auch
„ von selbst auf die von Ihro Zeit Ihrer Kayserl. Regirung aus
„ rechtschaffener Treue und Liebe zum H. Röm. Reichs aufge=
„ wandte mannigfaltige Spesen und Unkosten in Consideration
„ ziehen, und in Ansehen sowohl deren, als oben angeführten
„ trefflichen Ursachen Dero Herrn Sohn bey gegenwärtiger
„ Handlung, (doch in Gebrauch Ihrer, der Herrn Churfürsten,
„ freyen Wahl) in solcher gefälliger Obacht haben, damit dem=
„ selben, vermittelst ordentlicher Election und Crönung, die Rö=
„ mische Königliche Würde anvertrauet, und Ihre Kayserliche
„ Majestät dadurch noch vor dero Abreise dessen künfftigen Suc-
„ cessoris am Reich versicheret werden mögen." Das Chur=
fürstliche Collegium hat hierauf dem Kayser wegen seiner Sorg=
falt vor des Reichs Ruhe und Wohlfart, in Veranlassung des
ausgeschriebenen Churfürstl. Collegial Tags, und persöhnlicher
Besuchung desselben, seinen unterthänigsten Danck bezeuget, und
unter anderen zu erkennen gegeben: „Daß sie die von Kayserl.
„ Majestät angeführte hochvernünfftige und erhebliche Ursachen,
„ warum des Reichs Nothdurfft eine Römische Königs=Wahl
„ erfordere, von solcher Wichtigkeit befunden, daß sie zu des
„ Heil. Reichs Nutzen, auch Abwendung vieler sonst besorgender
„ Ungelegenheiten diene, mit dem gehorsamsten Anerbieten: „

K 2 „ Ihro

„ Ihro Kayserliche Majestät in gegenwärtigen Reichs-Angele-
„ genheiten und anderen vorfallenden Sachen, sowohl mit ge-
„ treuem Rath, als auch sonst mit annehmlicher Bezeigung der-
„ gestalt an die Hand zu gehen, daß verhoffentlich Dieselbe dar-
„ ob der Herrn Churfürsten Treue, um Dero ohne der gantzen
„ Welt bekannte höchstrühmlich und friedliebende Kayserliche
„ Intention, äussersten Vermögen nach, wenigst zu secundiren, ge-
„ nugsam zu verspühren haben würden.„ Nachdem sie nun den Anfang mit Abfassung der Capitulation machten, so kam vor allem die Frage vor: Ob man dabey die vorhergehende Leopoldinische Capitulation, der alten Gewohnheit nach: oder aber das Project der beständigen Capitulation zum Grund legen solte? und waren nicht allein einige Churfürsten vor das letztere geneigt, sondern es wurde auch ein weitläuffiges Bedencken gestellet, was bey jedem Articul aus gedachtem Project in die neue Capitulation eingerückt werden solte. (tt) Es wurde aber endlich doch das erste beliebt, und ist also auch der Passus wegen der Römischen Königs-Wahlen Art. XXXV. noch in eben den Worten unveränderet gebliben, als er seit Matthiae Zeiten her in allen Capitulationen gesetzt worden. Deßgleichen hat man Artic. XLVII. ebenfalls, wie bey den vorigen Capitulationen der Römischen Könige seit Maximiliano II. den Eligendum dahin verbunden, daß er sich bey Lebzeiten des regierenden Kaysers keiner Regierung unterziehen solle. Wegen des minderjährigen Alters aber desselben ist der Articul also gefaßt worden:

„ Wir sollen und wollen Uns auch keiner Regierung oder
„ Administration im Heil. Röm. Reich, so lang Ihre Kayserliche
„ Majestät im Leben, oder nach Dero Tod, (welchen GOtt lang
„ verhüten wolle) zu Praejudiz der Reichs-Vicarien, welche im-
„ mittelst die Reichs Administration führen, die Expedition aber

„ in

(tt) Siehe Henniges Meditationes ad Instrum. Pacis Specim, VII. p. 1003. & 1205. seqq.

„ in Unserem Nahmen verfügen sollen, unterziehen, biß Wir
„ das achtzehende Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen
„ haben; Alsdann Wir Uns durch einen Revers gegen die Chur-
„ fürsten, nach Innhalt Unsers nach der Wahl gethanen Eydes,
„ anderst nit, als wann wir denselben von neuem wiederum ab-
„ geschwohren hätten, zu Festhaltung diser Capitulation noch-
„ mals verbinden, und die Regierung ehender anzutretten nicht
„ befugt seyn sollen noch wollen.„

Die würckliche Wahl ist hiemit den 24. Januarii 1690. vorgenommen worden, und da solche vnanimiter auf den Kayserlichen ältesten Printzen und König in Ungarn, Josephum, ausgefallen, so ist der Kayser auf Einladung der Churfürsten, nebst gedacht seinem Printzen, in dem Conclavi erschienen, und nachdem die Wahl von ihnen acceptirt worden, hat der Römische König die Capitulation cörperlich beschwohren, und ist darauf öffentlich vor einen gewehlten Römischen König ausgerufen, auch einige Tage hernach gecrönet worden. (*uu*) Es ist demnach diese Wahl ohne die geringste Concurrenz der Reichs-Fürsten ratione Quaestionis An? und Quomodo? durch die Churfürsten allein, von Anfang biß zu Ende ruhig vorgenommen worden. Als der Kayser durch ein Comissions-Decret vom 29. Jan. 1690. dem Reichs-Convent von der geschehenen Wahl die Notification thun lassen, so haben die Stände Ihre Gratulation deßwegen den 15. Feb. c. a. in diesen Terminis abgelegt: „Gleichwie dieses hochwichtige
„ Werck aus sonderbarer Schickung Gottes zu des Heil. Reichs
„ und der gantzen Christenheit Schutz und Sicherheit auch zu
„ desto mehrerer Unterbrechung aller feindlichen weitaussehen-

(*uu*) Siehe von allen diesem nebst Sigism. Ferrarii Beschreibung der Wahl- und Crönungs-Solemnitaeten Josephi, das Theatr. Europ. T. XIII. p. 1102. seqq. Logdropii Acta publ. T. XVI. p. 315. seqq. p. 570. seqq. & T. XVII. p. 1. seqq.

„ den Machinationen seine glückliche Endschafft erreichet; Also „ habe man an Seiten des gesammten Reichs die darob ge- „ schöpffte höchste Freude hiemit allerunterthänigst zu contestiren „ nicht unterlassen, auch annebst wünschen sollen, daß die göttli- „ che Allmacht zuförderst die Röm. Kayserliche Majestät, so- „ dane die Römische Königliche Majestät, zu des Heil. Röm. „ Reichs Wohlfart und Anfnehmen viele Jahre erhalten wol- „ le.„ &c. (*vvvv*) Gleichmäßige Gratulationes hat so wohl der Kayser, als der neuerwehlte Römische König, auf die an die Reichs-Fürsten in particulari ergangene Notificationen empfangen. (*xx*) Der König in Schweden, der um diese Zeit als der vornehmste unter den Reichs-Fürsten und als ihre gröste Stütze in ihren Strittigkeiten mit dem Churfürsten consideriret worden, hat gleich im Anfang und auf die erste Nachricht von der vorhabenden Römischen Königs-Wahl durch seine Gesandtschafft zu Regenspurg den 13. (23.) Nov. 1689. declariren lassen: (*yy*)

„Auf die von Ihrer Kayserlichen Majestät an die Königl. „ Majestät in Schweden beschehene Communication und Eröff- „ nung, die vorseyende Wahl eines Römischen Königs betref- „ fend, hat die Schwedische Gesandtschafft allhier gebührender „ Orten auf das beste zu contestiren und zu erkennen zu geben, „ welchergestalt allerhöchst ermeldt Ihre Königl. Majestät so- „ wohl in Consideration dessen, daß das Römische Reich bey dem „ Hauß Oesterreich, und zumahl bey Regierung des jetztregie- „ renden Kaysers, sich sowohl befunden, unter dessen Auspiciis „ die Christliche Waffen wider den Erbfeind so gewaltige Pro- „ gressen gehabt, daß Dero dadurch erworbene Glorie und Meri- „ ten

(*vvvv*) Londropii Acta publ. T XVI. p. 620.
(*xx*) Londropii Acta publ. T. XVI. p. 630 seq.
(*yy*) Londropii Acta publ. T. XVI. p. 321.

„ ten allen Ruhm überstiegen, als auch in regard der nahen Blut-
„ freund und Anverwandschafft mit der jetzigen Röm. Kayserin
„ und dem König in Ungern, am allermeisten aber in Erwegung
„ der dem Publico daraus entspringenden Emolumenten und
„ Nutzbarkeiten, eine Wahl des Königs in Ungarn zu einem
„ Röm König gar gern sehen, auch es vor eine sonderliche An-
„ nehmlichkeit annehmen und aestimiren werden, wann Ihre
„ Churfürstl. Durchlaucht. Dero Stimmen darzu gegeben wer-
„ den.„ Und als ihm die Kayserl. Notification der geschehenen Wahl zugekommen, seine Gratulation in den verbindlichsten Terminis eingeschicket, die auch publiciret worden. (zz) Ja es haben auch die Reichs-Fürsten, welche seit Ferdinando IV. gewohnt gewesen sind, Monita ad Capitulationes zu stellen, auch diese unterlassen, bis ihnen erst über ein halbes Jahr hernach eingefallen ist, zu berathschlagen, ob sie nicht Ursache hätten, ihre seit dem Westphälischen Frieden her praetendirte Rechte wenigst uns durch eine Protestation in soweit zu salviren, daß ihnen dieser Actus nicht praejudiciren möchte. Ein gewisser Reichs-Fürst hat sich damals von seinem alten Ministre, der vor diesem Gesandter auf dem Reichstag gewesen, und die Strittigkeiten wegen der Römischen Königswahl und einer beständigen Wahl-Capitulation eifrig mittreiben helfen, ein Bedencke hierüber stellen lassen, welches gar weitläuffig abgefasset worden, und was insonderheit den Punct der Römischen Königs-Wahl betrifft, vornehmlich dahin gehet. (*a*) „Es seye bekanter
„ massen die unter Vermittelung des Saltzburgischen Directorii
„ zwischen den Churfürstlichen und mehrern weltlichen Fürsten
„ über den Punct der Römischen Königswahl angesponnene
„ Negociation nach verschiedenen hinc inde vergeblich vorgeschla-
„ genen Temperamenten, auch eingelegten Monitis und Erklärun-
„ gen,

(*zz*) Londorp. d. T. XVI. p. 633.
(*a*) Siehe Londropii Acta publ. T. XVII. p. 16. seqq.

„ gen, im Anno 1668. beschlossen, und endlich nach reifer Er-
„ wegung der Kayserlichen Erinnerungen in Anno 1671. zu völ-
„ liger Richtigkeit gebracht, einfolglich der hierüber bestrittene
„ Articulus III. Capitulationis perpetuae adjustirt worden. (b)
„ Wann dann nun der also verfaste Articulus des künfftigen
„ Reichs-Abschieds dergestalt bündig, klar und vollständig seyn
„ solte, daß dadurch die Dispositio Instrumenti Pacis gäntzlich
„ erfüllet, das Recht, welches krafft derselben die gesammte
„ Stände an der Wahl eines Römischen Königs erlangt hät-
„ ten, abgetilget, und die auf noch währenden Reichstag
„ darüber agitirte Controvers endlich und definitive erörtert und
„ aufgehoben wäre; So wisse er, Votant, Ihrer Hochfürstl.
„ Durchlaucht. Genereuses Gemüth dergestalt zu Erhaltung
„ teutscher Treue und Glaubens, wie auch guten Vernehmens,
„ und der bey jetzigen Conjecturen so nöthigen Harmonie zwi-
„ schen den Reichs-Collegiis geneigt, daß Sie disfalls nicht al-
„ lein zu einigen neuerlichen Beginnen sich Ihres hohen Orts
„ nicht bereden lassen, sondern im Gegentheil durch Ihre
„ Fried- und Treu-liebende Consilia und Exempel Dero ge-
„ sammte Mit-Stände zu beharlicher Ruhe und Stillschwei-
„ gen anleiten würden. Es erhelle aber aus denen über diese
„ Materie vorhandelten Actis Comitialibus so viel, daß Chur-
„ fürstlichen Theils selbst dises Project niemalen weder bündig,
„ noch klar, noch vollkommen genug darzu geachtet worden, daß
„ es einen so grossen und weit auslangenden Effect würcken sol-
„ te. Und wann dann hierbey die Obligatio Legalis, und ob
„ die Stände Gesetzweise an obige Vergleichung gebunden, in
„ Consideration gezogen, dabeyneben aus dem Instrumento
„ Pacis, quod de electione Romanorum Regum in Comi-
„ tiis, ex communi Statutum consensu agi & statui debeat,
„ hieher

(b) Nemlich in den Formalien, wie §. praeced. in fine angeführet worden.

„ hieher erholet, so dann auf den bekannten Reichs-Stylum, und
„ die zu einer bündigen Reichs-Satzung erforderte Requisita re-
„ flectiret werde, so würde wohl die Antwort auch aus der Herren
„ Churfürsten selbst eigenem Munde nicht anderst, als auf die
„ Negativam ausfallen können. Dann dafern man darauf se-
„ hen wolle, wie weit es mit denen hierüber gepflogenen Tractaten
„ gekommen seye, so weise die series actorum Comitialium, daß man
„ es zwar endlich zur Re- und Correlation zwischen den Chur- und
„ Fürstlichen Collegiis, solche aber nicht zum vollkommenen
„ Stand, weniger durch Adiustirung eines Reichs - Gutachtens,
„ und vermittelst Kayserlicher Approbation zu einem vollständi-
„ gen und Abschiedsmäßigen Reichs - Schluß gebracht habe.
„ Solchemnach und weil das Werck in re- und correlatione ste-
„ cken geblieben, und also dem Reichs-Stylo gemäß nicht zu
„ Ende geführet worden, so möchten die Durchl. Churfürsten
„ zwar ihren Zweck einigermassen erlangt, und wie in andern
„ Puncten, also auch in dem, so die Wahl eines Römischen Königs
„ vivente Imperatore concernire, der mehrern weltlichen Fürsten
„ damahlige Meynung zum Theil ausgekundschafft haben. Wo-
„ fern sie aber daraus behaupten wolten, es hätten die mehrere
„ weltliche Fürsten sich durch ihre ausgestellte Erklärungen der-
„ gestalt pacts-weise verfangen, daß sie nunmehr von obigem
„ Vergleichungs-Project, salva fide, nicht mehr resiliren, noch den
„ Churfürstlichen zumuthen können, daß sie sich nach Besag des
„ Instrumenti Pacis, über der Wahl eines Römischen Königs in
„ eine anderwärtige Comitial-Handlung mit Ihnen, den mehrern
„ weltlichen Fürsten, oder mit den gesammten, Ständen, einlas-
„ sen solten, so könnten dieselbige mit gutem Bestand erinnert
„ werden, daß man sich beyderseits zu den Special-Erklärungen,
„ welche über die projectirte Capitulationem perpetuam, und son-
„ derlich deren dritten Articul, so von der Wahl des Römischen
„ Königs handelt, niemahlen anderst, als mit dem bedinglichen

L Vor-

„ Vorbehalt verstanden oder verbunden habe, wann man sich „ super toto würde verglichen haben. &c. &c. „ Aus diesen und dergleichen Ursachen c) haben also die sogenannte mehrere weltliche Fürsten dazumahl sich vor befugt gehalten, gegen dasjenige, was die Churfürsten mit der Wahl und Capitulation Josephi vorgenommen, zu protestiren, und nachdem sie sich, auf Veranlassung des Saltzburgischen Directorii, einer solchen Protestation, wie auch eines mündlichen Vertrags, so der Saltzburgische Director bey dem Kayserlichen Principal-Cummissario zu thun hätte, unter sich verglichen, auch die Reichs-Städte ihnen hierinn beygetreten, so hat der Saltzburgische Director dem Chur-Mayntzischen in der sogenannten Neben-Stube den 20. Aug. 1690. die Protestation insinuiret, folgendes Innhalts:

„ Nachdem die von einem hochlöblichen Churfürstl. Collegio „ zu Augspurg vorgenommene Wahl eines Römischen Königs, „ mit dabey errichteter gewisser Capitulation, auf den Durchlauchtigsten Herrn, Josephum, König in Ungarn, Ertz-Hertzogen von Oesterreich &c. ausgefallen, so erfreuten sich ihre „ Herrn Principalen über diese Erwehlung um so mehr, als auch „ selbst ihre Gemüths-Neigung auf die Person Sr. Königl. Majestät abzielete, mit hertzlichem Wunsch, daß diese Wahl zu des „ Vaterlandes Sicherheit und Wohlfahrt gereichen möge. „ Nun seye zwar bekannt, was einem hochlöbl. Churfürstlichen „ Collegio die Güldne Bull, das Westphälische Friedens-Instrument, und übrige allgemeine Reichs-Fundamental-Satzungen „ zueignen, deme ihre Herren Principalen und Obern den geringsten Einspruch zu thun nicht gemeinet; Wann aber nicht „ minder Reichskündig seye, was Fürsten und Stände des „ Reichs bey der Wahl eines Römischer Königs und dem Capitulations-Werck für ein Theil und Gerechtsame zukomme, und

c) Confer. Europ. Herold. T. I. p. 154.

„ und insonderheit in gedachtem Friedens-Schluß Art. 8. §. ha-
„ beantur, deßhalben disponirt und beståttiget worden, um
„ dessentwillen ihre Herren Principalen und Obern sich um desto-
„ weniger versehen, daß bey so klaren Fundamental-Satz- und
„ Ordnungen Sie dergestalt, wie geschehen, præteriret, und
„ in so wichtigen, das gantze Reich concernirenden Sachen, wel-
„ che nach sothaner vorgeschriebener norma, communi statuum
„ consensu zu handeln und zu statuiren gewesen wåre, hindan
„ gesetzt werden solten; Als kônten dieselbe in nichts, so bey
„ ermeldter Wahl, und dabey errichteten Capitulation, gehan-
„ delt worden, welches mehrbesagtem Westphålischen Friedens-
„ Instrument, und denen juribus Principum & Statuum, directe
„ vel per indirectum, ungemåß und zuwieder seyn kônnte, ge-
„ hehlen, weniger solches, wie es auch ohne das vigore In-
„ strumenti Pacis an sich krafftlos, und nicht statt haben kônne,
„ pro lege imperii publica achten oder erkennen, gestalten von
„ denselben ihnen gemessen anbefohlen worden, in Dero Nah-
„ men gegen solches alles feyerlichst zu protestiren, und neben
„ ausdrůcklicher und wôrtlicher Wiederholung der den 8. Aug.
„ 1658. von Fůrsten und Stånden auch beschehenen und extra-
„ dirten Reservation- und Protestation-Schrifft, alle Ihnen zu-
„ kommende Gerechtsame und Befůgnisse darwieder, sowohl
„ jetzo, als fůrs kůnfftige, bestermassen zu reserviren.„

Der Chur-Mayntzische Gesandte hat diese Schrifft nicht anders, als mit dem Zusatz angenommen, daß er dieselbe verschlossen halten, und selbige, ehe und bevor er sich aus dem Reichs-Actis informiret, wie er sich hierinn zu verhalten haben môchte, nicht erôffnen wolte. Hernach hat er dem Saltzburgischen in gedachter Neben-Stube diese Protestations-Schrifft zurůck geben wollen, mit Vermelden, daß sich das Churfůrstl. Collegium verwundere, daß da allhier zu Regenspurg, wegen des Wahl-Geschåffts nichts vorgekommen, und die Churfůrstl.

Gesandten sich ob dem, was Dero Herren Principalen zu Augspurg in ein und anderm gethan, nicht zu beladen hätten, man dannoch bey Ihnen einige Protestation thun wollen; sie verlangten davon keine Notiz, hätten es auch nicht gelesen, und verhofften, damit verschont zu werden. Da nun der Saltzburgische die Schrifft nicht wieder zurück nehmen wollen, hat sie der Mayntzische auf den Tisch gelegt, alwo sie auch liegen geblieben. Da auch die Fürstlichen dem Principal-Comissario ihre Protestations-Schrifft ad notitiam communicirt; so hat Chur-Mayntz im Nahmen des Churfürstl. Collegii den 14. (24.) Sept. 1690. hinwiederum demselben ein Pro Memoria des Innhalts übergeben:

„ Ein Churfürstl. Collegium hätte unvermuthet vernommen, was gestalten der höchstansehnlichen Kayserl. Commission die Hochfürstl. Saltzburgische Gesandschafft unter dem vorgewendeten Nahmen der mehrern Fürsten und Stände Gesandten eine vermeynte Protestations-Schrifft, wegen derjenigen, so der neulichen Römischen Königswahl, und errichteter neuer Wahl-Capitulation halber, vorgegangen, überreicht habe. Nun wäre eben dergleichen Schrifft jüngsthin bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio auch producirt, und dabey angesuchet worden, dieselbe ad Acta Imperii zu legen, auch darob dem Churfürstlichen Collegio Communication zu thun. Gleichwie aber besagtes Directorium sothane Schrifft nicht anders, als mit dieser Condition zu sich genommen, daß dieselbe bis auf fernere Erklärung nicht für exhibirt zu halten, auch das Churfürstliche Collegium keine Ursach gefunden, warum man sich mit dergleichen Scripto zu belagen bevorab, da allhier wegen des Wahl- und Capitulations-Geschäffts nichts vorgekommen; Als hätte man nicht umgehen können, der Saltzburgischen Gesandschafft mehr angezogene Schrifft ungelesen wieder zurück zu geben; aus

erheb-

„ erheblichen Ursachen anbey vor gut ermessen, hievon der
„ Kayserlichen Commission geziemende Nachricht zu ertheilen,
„ nicht zweifelnd, es werde sich dieselbe mit dergleichen Scripto
„ eben so wenig zu beladen geruhen, &c. „ *d)*

Ohnerachtet nun diese der sogenannten mehrern Fürsten Protestation gegen beydes, die Wahl und Capitulation des Römischen Königs Josephi, gerichtet worden, so ist doch ohnschwer daraus abzunehmen, daß solche nicht sowohl auf dasjenige, was mit der Wahl selbst vorgegangen, als auf die Wahl-Capitulation abgezielet hat. Dann dahin gehen die Worte der Protestation: daß das vorgegangene nicht pro lege Imperii publica zu achten seye; Desgleichen, daß sie die A. 1658. beschehene Protestation hieher wiederholet haben wolten; angesehen diese blos allein gegen die Capitulation Leopoldi, und nicht gegen dessen Wahl, als die keine Römische Königs, sondern eine Kayserwahl war, gerichtet gewesen. Und gleichwie A. 1653. das Fürstliche Collegium gantz willig hat geschehen lassen, daß die Wahl-Sache des Römischen Königs Ferdinandi III. von den Churfürsten gantz allein tractirt worden, da diese sie hingegen versichert haben, daß sie ihre Monita ad Capitulationem in Betrachtung ziehen wolten; Also ist zu glauben, wann die Churfürsten das a potiori verglichene Projectum perpetuae Capitulationis hätten wollen, anstatt der Leopoldinischen, zum Grund der Josephinischen nehmen, wie es auch einige unter ihnen Anfangs vor gut angesehen haben, daß die Fürsten gegen die Wahl Ferdinandi III. das geringste würden eingewendet haben, weil der Articul wegen der Römischen Königswahlen nunmehr doch schon vor so gut, als wie völlig verglichen, anzusehen war. Es ist an und noch vor sich selber ein grosser Unterschied

d) Von dieser Protestations-Sache siehe Londorpii Acta publ. T. XVII. p. 36 42. und Muldeners Capitulat. Harmon. in der Vorrede und in dem Appendice Lit. E, F, G. conf. Europ. Herold T. I. p. 1159.

unter den beyden Materien, der beständigen Wahl-Capitulation und der Römischen Königswahl zu machen. Jene laufft einigermassen in die poteſtatem Legislatoriam, zu welcher alle Stände auf Reichstagen je und allezeit concurrirt haben, darum sie auch zu Abfassung einer beständigen Capitulation als eines künfftigen allgemeinen Reichs-Gesetzes von den Churfürsten endlich gar gerne sind admittiret worden. Das Wahl-Geschäfft aber ist je und allwege, lange vor der Güldnen Bulle, eine den Wahl-Fürsten gantz eigene und besonders zugehörige Sache gewesen, und als ein Amt, das sie von dem Heil. Reich tragen, und weswegen sie in des Heil. Reichs-Pflichten stehen, das niemal auf Reichstagen tractiret worden, und worzu die übrige Stände niemal concurrirt haben, angesehen worden; Darum dann auch hinwiederum die Reichs-Fürsten in diesem Punct um so viel williger schon A. 1668. nachgegeben haben. Man muß sich hierinn über die exceſſive Moderation der Churfürsten verwundern, daß da die Wahl-Sachen ihre unterstreitige Praerogativ sind, und ihr eigentliches Amt ausmachen; da sie seit etlichen hundert Jahren so viel Römische Königswahlen gantz ruhig vorgenommen, mithin ein unstreitiges Reichs-Herkommen vor sich gehabt haben, da auch bey denen Reichs-Deliberatioen über den von fremden Potentzen deßwegen veranlaßten Streit die majora in dem Fürsten-Collegio selbst offenbahr dahin gegangen, und der Schluß gemacht worden, daß die Churfürsten in diesem ihrem Recht nicht beeinträchtiget werden solten; Daß sage ich, sie doch noch hierüber mit der wenigern und überstimmten Anzahl der Fürsten sich in extra-Collegial-Tractaten eingelassen, und so weit nachgegeben haben, daß die Sache mit der beständigen Capitulations-Sache die doch von gantz anderer Natur ist, vermenget, und dadurch schwer und gleichsam zweifelhafft gemacht, auch ihnen nicht anders, als mit der Condition, eingestanden worden, wann auch der streitige Epilogus und andern Puncten

ten der beständigen Wahl-Capitulation würden verglichen werden.

§. XIII.

Endlich ist aber auch unter dem Kayser Josepho das Negotium perpetuae Capitalationis, so über dem Streit wegen der Formalien des Epilogi abrumpiret worden, nnd seit A. 1672. gäntzlich liegen geblieben war, auf inständiges Ansuchen des Fürstlichen Collegii und Beförderung des Kaysers A. 1709. reassumiret, und der gantze Prologus uud Epilogus völlig verglichen worden, so daß von beyden Theilen davor gehalten worden, daß zu Endigung der Sache nichts mehr übrig seye, als die Collationirung des gantzen Projecti Capitulationis perpetuae vorzunehmen. Die Churfürstliche haben anfangs auf die Collationirung nicht anders angetragen, als mit der A. 1664. gemachten und dermalen wiederholenden expressen Reservation, nemlich, daß wann die Handlung nicht zum vollkommenen Stande kommen solte, man daran nicht gebunden seyn wolte. Die Fürstliche aber haben bey der Einwilligung in die vorgeschlagene Collationirung mit angeführt, man wolte ausser Zweifel setzen, daß die in dem Churfürstlichen Concluso angehängte clausula salvatorla nunmehro von selbst cessire, und es keine andere Meynung haben werde, als daß es bey dem Verglichenen sein Verbleiben haben solle. e) Der Kayser Joseph ist darüber mit Todt abgegangen. In dem darauf gefolgten Interregno aber, und da die Churfürsten zu einer Kayserwahl und folglich zu Verfassung einer neuen Capitulation sich rüsteten, so ließ das Fürstliche

e) Siehe hievon die Acta in den Electis Jur. publ. T. II. p. 604. seqq. und in dem neueröffneten Staats-Spiegel Parte III. p. 276. P. V. p. 439. P. VII. p. 616. seqq.

liche Collegium dem Churfürstlichen den 6. Junii 1711. beybringen: „ Es seye erinnerlich, welcher massen man in dem beständ„ digen Wahl⸗Capitulations-Werck, bis auf einige wenige „ puncta, sich verstanden, und wegen der verglichenen nichts mehr „ nöthig seye, als daß man beyderseits Concepte collationire. „ Sie, die Fürstlichen, hielten demnach davor, daß das gan„ tze Werck noch vor der instehenden Wahl gar wohl in völ„ ligen Stand gebracht werden könne, und wolten also die „ Churfürstlichen darum ersucht haben. Es ist dann auch hierauf die Collationirung würcklich vorgenommen, und zu Ende gebracht, und das collationirte Project der beständigen Wahl⸗Capitulation durch die Chur⸗Mayntzische Dictatur den 8. Julii 1711. publiciret worden. *f*) Die Fürstliche haben anbey begehrt, daß der Articul von dem Postwesen, wie er in dem Churfürstlichen Aufsatz der perpetuae Capitulationis verfaßt, noch ausgesetzt bleiben möchte, aus dieser Ursache, weil es also zwischen beyden hohen Collegiis verglichen, und schon den 6. Octobr, 1670. declariret worden, daß von diesem Articul in der Capitulation solte abstrahiret werden; und als Anno 1709. das Capitulations-Werck reassumiret worden, so seye nicht allein von dem Fürstlichen Collegio vielfältig declariret worden, man halte pro basi & fundamento, daß es bey dem, was vormals zwischen beyden Collegiis freundlich verglichen gewesen, sein ungeändertes Verbleiben haben, und davon nicht weiter gehandelt werden solle; sondern es habe auch ein löblich Churfürstliches Collegium in dem Concluso von 9. Septembr. 1709. selbst herkommen lassen, daß die Sachen wiederum anzufan⸗

f) Siehe die Acta in der Staats⸗Cantzley XVII. theil p. 677. seqq. und in dem neueröffneten Staats⸗Spiegel Parte 29. p. 360. seqq.

fangen, wo sie bey den letzteren Jahren gelassen worden, mithin implicite selbst an die Hand gegeben, daß nichts, was einmahl verglichen, wieder geänderet werden solle. rc. (g) Diesem Begehren haben auch die Churfürstliche statt gegeben, und weil dann von beyden theilen pro Principio angenommen worden, daß diejenige Articul des Projects der perpetuirlichen Capitulation, welche zwischen beyden höhern Collegiis verglichen worden, als verbindlich anzusehen seyen, so sind solche auch bey der neuen Capitulation Caroli VI. zum Grund gelegt, und ist der Passus wegen der Römischen-Königs Wahlen Articulo III. folgender massen gesetzet worden:

„ Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nach-
„ kommen und Erben, bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach
„ Innhalt der Güldnen Bulle, verbleiben lassen; und nachdem
„ von Churfürsten und Fürsten ohnlängsthin zu Regenspurg,
„ nach Anleitung Articuli VIII. Instrumenti Pacis, von der Wahl
„ eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und re-
„ gierenden Römischen Kaysers, gehandelt und verglichen wor-
„ den: Daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Rö-
„ mischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre denn,
„ daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich
„ aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder all-
„ zulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Al-
„ ters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht
„ mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe
„ Nothdurfft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conser-
„ vation und Wohlfart gelegen, erforderte, einen Römischen
„ König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erweh-
„ len, und dann, daß in solchen ein und andern angeregten,

(g) Siehe die Staats-Cantzley XVII. theil p. 675. Electa Iur. publ. T. III. p. 858.

„ wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen
„ Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden
„ Römisches Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte
„ Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vor-
„ genommen, und damit der Güldnen Bulle, auch ihrem von
„ dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflich-
„ ten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert ver-
„ fahren werden solle; So wollen und sollen Wir diesen der
„ Churfürsten und Fürsten untereinander verabfasseten Schluß,
„ wie hiemit beschiehet, für genehm, und Uns deme gemäß und
„ conform halten.„

Dieser Passus ist seitdem auch in den Capitulationen Caroli VII. und Francisci unveränderlich beybehalten worden. Und ob gleich dir Reichsfürsten wegen unterschiedlicher Zusätze, welche von den Churfürsten vermög ihres juris ad capitulandi in diesen dreyen Capitulationen hin und wieder gemacht worden, Monita und Gravamina eingegeben haben, so ist doch wegen dieses Puncts von der Römischen Königswahl niemal das geringste eingewendet, sondern solcher als eine bereits verglichene, und ausgemachte, von den Kaysern genehmgehaltene und beschwohrene, mithin vim legis vollkommen erhaltene Sache von allen Ständen bißher mit allem Recht augesehen worden. Dargegen dann nichts hindert, daß gleichwohl das gantze perpetuirliche Capitulations-Werck noch zur Zeit nur ein Project ist. Dann das Concept der Cammergerichts Ordnung ist seit A. 1613. auch nur ein Concept, und hat doch bekantermassen seit solcher Zeit bis dato die Krafft eines verbindlichen Gesetzes, ohnerachtet es nur von Privatis verfasset worden, und in meinem Stücke diejenige Authentie hat, als das Project der beständigen Wahl-Capitulation. Es ist bey diesem letzteren auch noch wohl zu mercken, daß es ein gantzer Zusammenbegriff von vielerley Verordnungen in den wichtigsten Reichs Geschäfften ist, darunter einige völlig vergli-

chen,

chen, und einmüthiglich vor verbindlich angenommen, andere aber noch streitig seyn können, gleichwie vor diesen der Articul vom Postwesen, der aber nun auch verglichen ist. Die unverglichene Articul oder Passagen heben die Verbindlichkeit der verglichenen nit auf. Und daher kan wohl überhaupt gesagt werden, die perpetuirliche Capitulation seye noch zur Zeit nur ein Project, und es kan doch wahr seyn, wie es auch ist, daß die verglichene Passus derselben verbindlich sind. So ist auch ferner noch dieses nicht ausser Acht zu lassen, daß bey dem noch fürwährenden Reichstag, der allem Ansehen und aller treugesinnten Patrioten Wunsch nach, noch länger währen wird, ein förmlichen Reichs-Abschied noch nicht möglich gewesen, auch sobald noch nicht zu hoffen ist. Nichts destoweniger ist niemand, der nicht ein von dem Kayser genehmhaltendes einzelnes Conclusum der Reichsstände vor eben so verbindlich halten solte, als wann es einem förmlichen Reichs-Abschied eingerückt wäre. Da nun der Articul von der Römischen Königswahl zwischen den Churfürsten und übrigen Fürsten und Ständen auf offentlichem Reichstag durch Kayserliche Veranlassung in ordentliche Deliberation genommen, und nach vieler Uberlegung und Dispūt endlich dergestalt verbindlich verglichen worden, daß er dem künfftigen Reichs-Abschied in vim legis perpetuae einverleibt werden solle; und da noch ferner dieser der Stände Schluß von dem Kayser in der Capitulation ratificirt und genehm gehalten und so gar beschwohren worden; Wer will weiter zweiflen, daß er vor ein rechtes formales und verbindliches Reichs-Gesetz zu halten, in allen strittigen Fällen pro norma zu achten seye, und alle Einwendungen, die vor diesem dagegen haben gemacht werden können, dardurch aufgehoben worden?

§. XIV.

Aus allen bißherigen, und insonderheit aus denen acht Exempeln von Römischen Königswahlen, die seit der Güldnen Bulle,

M 2 bey

bey Lebzeiten der regierenden Römischen Kayser vorgenommen worden sind, erhellet nun I.) gantz offenbahr, daß niemal daran gezweifelt worden, daß dergleichen Wahl durch die Güldene Bulle zugelassen und erlaubt seye; ausgenommen was bey der Wahl Ferdinandi I. von dem Churfürsten zu Sachsen vorgewendet worden, daran aber nicht allein die übrige Churfürsten damals, sondern auch die nachmalige Churfürsten zu Sachsen selbst bey dem folgenden Wahlen, sich nicht gekehret, mithin dieselbe selbst ihres Vorfahren Aſsertum vor ungegründet gehalten haben. Nachdem nun hernach in die Capitulation Matthiae Art. XXXV. mit ausdrücklichen Worten eingerücket, und in allen folgenden widerholet, vornemlich aber durch den occaſione des §. habeantur 3. Art. VIII. Inſtrum. Pac. Oſnabr. und der darüber entstehenden und oben §. XI. & ſeqq. recenſirten Strittigkeiten zwischen den Chur- und Fürsten endlich beliebten und von den Kaysern genehmgehaltenen Vergleich, und das dadurch formirte, seit Caroli VI. in allen Capitulationen erneuerten Reichs Gesetz verordnet worden, daß die Churfürsten befugt seyn sollen, bey Lebzeiten eines Kaysers einen Römischen König zu wehlen, so muß nun in unserem Jure publico noviſſimo als ein unstrittiges Principium angenommen werden, wogegen keine alte Exempel und rationes mehr etwas gelten, daß eine Römische Königswahl bey Lebzeiten eines regierenden Kaysers der Güldnen Bulle nicht zuwider und durch neuere Reichs-Gesetze vollkommen *authoriſiret* seye.

§. XV.

II.) Ist ebenfalls aus der bisher deducirten Obſervanz klar, daß niemand, als die Churfürsten, excluſive aller andern Fürsten und Stände, dergleichen Wahl vorzunehmen oder darzu zu concurriren befugt ist, und unter die Churfürstl. Praeeminenzen und Jura praecipua, ipſis ſolis reſervata, ge-

höret,

höret, eine Römische Königswahl bey Lebzeiten eines Kaysers vorzunehmen. Ich rede anjetzo nur von der Quaestione: *quomodo* electio Regis Rom. instituenda sit? Und weil hierüber gar niemals gestritten, oder nur der geringste Zweifel erreget, sondern vielmehr in der Güldnen Bulle überhaupt versehen, und in dem offtgedachten neuesten Reichs-Gesetz expresse abermal in specie, in Ansehen des quaestionirten Falls, statuiret worden, daß NB. die Churfürsten zur Wahl schreiten sollen, daß die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten vorgenommen werden solle, so ist nicht allein obige Thesis dardurch gantz klar bewiesen, sondern es folget auch daraus, daß keine ältere Exempel, oder daraus gezogene argumenta in contrarium gültig angeführet werden können.

§. XVI.

III.) Ist auch jure novissimo, ausser allem Zweifel zu stellen, daß in Ansehen der Quaestionis? *AN eligendus sit vivo Imperatore Rex Romanorum*: die Erörterung niemand anders, als den Churfürsten allein zustehe, und keine andere Fürsten und Stände dabey weder *singulatim*, noch *comitialiter* zu Rath gefragt zu werden, nöthig seye. Dann 1) haben niemals einige Fürsten und andere Stände bey einiger Römischen Königswahl quoad Quaestionem An? concurriret, sondern die Churfürsten haben allezeit hierinne vor sich allein verfahren und sich in unperturbirter Possession erhalten. 2) Auch bey der Wahl Ferdinandi I. hat Chur-Sachsen nicht deßwegen Zweifel erhoben, weil die Fürsten nicht vorher quoad Quaestionem An? mit befragt worden, sondern weil die Quaestio: An? nicht vorher in dem Churfürstl. *Collegio* und insonderheit mit ihme, als Churfürsten, überlegt worden; und hat nur quoad futurum unter andern auf dem Convent zu Schweinfurt A. 1532. per modum consilii vorgeschlagen, daß in gedachtem Fall hinfüro

 jedes-

jedesmal neben den Churfürsten noch 6. andere Fürsten möchten zu Rath gefragt werden, so aber von den andern verworfen, und von ihm selbst hernach nicht weiter urgiret, sondern in dem Cadanischen Vergleich nur begehret worden, daß die Quaestio An? allemal von allen Churfürsten vorher solte berathschlaget werden, wiewohl auch dieses hernach in dem Speyerischen Vergleich wieder ausgelassen worden. Woraus dann wiederum 3) so viel zu ersehen ist, daß des Churfürsten zu Sachsen Meynung gar nicht gewesen, daß die Quaestio An? in Comitiis solte agitirt werden. Sondern dieses ist 4) zum erstenmal bey den Westphälischen Friedens-Tractaten auf das Tapet gekommen, nachdem sich einige Evangelische Fürsten durch die fremde Cronen, Schweden und Franckreich haben soweit einnehmen lassen. Nachdem aber die Churfürsten von ihrem durch die Güldne Bulle und ein dritthalbhundertjähriges Herkommen hergebrachten Recht hierinn nicht nachgeben wollen, und die Sache auf einen Reichstag zu weiterer Uberlegung ausgesetzt, auch darauf, wie obangeführt, endlich, und in contradictorio, in vim legis perpetuae dergestalt ausgemacht worden: daß die Wahl eines Röm. Königs durch die Churfürsten vorgenommen werden solle, ohne der Fürsten und andere Stände im geringsten zu gedencken, so muß nun ferner als ein unzweifelhaftes Principium juris publici heut zu Tage zum Grund gesetzet werden: daß die Quaestio An? bey einer Römischen Königswahl vivo Imperatore blos allein und privative vor die Churfürsten gehöre, und dagegen die vor diesem, insonderheit bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, und hernach vorgekommene dubia, vota conclusa, & absolute nicht mehr angeführt werden können. Es ist dann hierbey 5) von sich selbst klar, daß die Disposition des §. gaudeant Artic. VIII. Instr. Pac. quod in omnibus deliberationibus super negotiis imperii Statibus Imperii jus suffragii competat, & nihil unquam fieri debeat, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Sta-

suum

tuum suffragio atque consensu; und ein daraus etwann zu folgendes Argument; daß die Frage von der Wahl eines Römischen Königs, als ein vornehmes negotium Imperii, mit dahin zu rechnen seye, keine Statt haben könne. Dann wie überhaupt leicht keine Regul ohne Exception ist, also ist insonderheit jedem Anfänger in jure publico bekannt, daß dem Kayser seine Reservata, und den Churfürsten ihre jura praecipua zukommen, und wiederum jura omnium statuum communia sind, die sorgfältig von einander unterschieden, und wie in dem oben §. IX. p. 45. angeführten Würtzburgischen Voto bey den Westphälischen Friedens-Consultationen gar vernünfftig angemerckt worden, nach der Regul: Suum cuique jus tribuendum, tractirt werden müssen, und folgt also, daß gedachter §. gaudeant auf das gantze gesammte Wahlwesen der Churfürsten nicht im geringsten gezogen werden kan; deßwegen diese Sache auch gleich andern dergleichen in gedachtem Instrumento Pacis in einen besondern Paragraphum, nemlich in den §. 3. Habeantur &c. zu weiterer Erörterung ausgesetzt, folglich gantz offenbahr von dem §. 1. gaudeant separirt und ausgeschlossen worden ist. Wobey auch noch dieses zu mercken, und an sich offenbahr ist, daß der Schluß, der aus gedachtem §. Habeantur von einigen öffters gemacht worden, daß die Materie der Römischen Königswahl deßwegen vor Comitial zu halten seye, weil es darinn heißt: de ea in proximis Comitiis ex communi Statuum consensu agatur & statuatur, höchst unrichtig seye. Dann wer nur im geringsten in facto informiret ist, wie durch die fremde Cronen bey den Westphälischen Friedens-Tractaten diese Sache zum erstenmal streitig gemacht, und weil man sich damals darüber nicht vergleichen, noch den Streit in dem Friedens-Instrument decidiren können, das gantze Werck, nebst vielen andern dergleichen streitig gewordenen Puncten, zur Decision auf einen Reichstag verwiesen worden; und wer auch nur die Wort zu Ende des gedachten §. *& similibus negotiis, quaae*

hic

hic expediri nequiverunt, betrachtet; oder wer ferner die in Gefolg dieses §. auf den Reichstagen vorgefallene, und oben umständlich angeführte Acta und Actitata und endlich abgefaßte Schlüsse in Erwegung ziehet, der muß vollkommen überzeuget seyn, daß die Meynung in dem viel-gedachten §. habeantur &c. nicht dahin gehet, das alle darin benennte Materien inskünfftige ihrer Natur nach vor comitial solten gehalten, sondern bloß allein, daß der dißfalls erregte Streit ein vor allemahl in Comitiis ausgemacht werden soll; und da nun solches in Ansehen der Frage von der Römischen Königswahl auf obangeführte und umständlich erzehlte Art, so wie in den drey letztern Capitulationen enthalten, ausgemacht und die dispositio des §. Habeantur dißfalls erfüllet worden ist, so kan dieser §. nun quoad hanc substratam materiam nicht mehr allegiret, noch weniger in alienum sensum detorquiret worden. *b*)

§. XVII.

Es kommt aber noch weiter IV) in Consideration, daß in dem neuesten Reichs-Gesetz den Churfürsten nicht mehr eine vollkommene Freyheit einer Römischen Königswahl gelassen, sondern auf die drey Haupt-Fälle restringiret worden, 1) einer beständigen oder allzulangen Abwesenheit; 2) eines hohen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit, des regierenden Kaysers; und 3) wann sonst eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, solches erforderte. Wobey dann 1) dieses keinen Zweifel hat, daß ein jeder von diesen drey Fällen vor sich allein genugsame Ursachen zu einer Wahl an Hand giebt, wann schon die andern beyden Fälle nicht

b) Conf. Meditat. ad Instr. Pac. Specim. VII. p. 1000. Col. 1.

nicht zugleich mit concurriren. Z. E. die blosse beständige oder allzulange Abwesenheit eines Kaysers giebt allein vor sich eine sufficiente Ursache zu einer Römischen Königs-Wahl, wann schon der Kayser nicht hohes Alters oder Unvermögenheit ist, und wann schon sonst keine anderwärtige Nothdurfft vorhanden ist. Also auch kan eine dergleichen hohe Nothdurfft, woran des Reichs-Wohlfart gelegen, eine Römische Königs-Wahl erfordern, und diese folglich aus dieser einzigen Ursach gültig seyn, wann schon der regierende Kayser im Reich beständig anwesend, und noch in vigoureusem Alter wäre. 2) Ist eben so gewiß, daß über alle diese drey Fälle die Cognition niemand anders zukomme, als den Churfürsten, welche allein zu judiciren haben, ob in einem oder dem andern Fall eine Römische Königs-Wahl vorzunehmen seye, oder nicht? ohne daß bey solchen Consultationen andere Fürsten und Stände zu concurriren befugt wären. Dann es heißt in dem obgedachten neuen Gesetz: Daß in solchem ein und andern angeregtem, wie auch erstgedachtem Nothfall die Wahl eines Römischen Königs NB. durch die Churfürsten, vorgenommen werden soll, und daß darinn der Güldnen Bull, auch ihrem tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden soll. Es folgt aber 3) hieraus weiter, daß ehe und bevor die Churfürsten eine Römische Königs-Wahl vornehmen, sie die Quæstionem An? unter sich erst ausmachen und untersuchen müssen, ob einer von den obgedachten drey Fällen vorhanden, und genugsame Ursache seye, zu einer Römischen Königs-Wahl zu schreiten?

§. XVIII.

Nachdem nun aus allem diesem genugsam erhellet, daß das gantze Geschäfft einer Römischen Königs-Wahl ein Negotium me-

re Electorale ist, das von dem ersten Anfang und der Quæstione An? bis zu seinem völligen Ende allein von einem Churfürstlichen Collegio der Güldnen Bulle und denen Churfürstlichen Pflichten, auch der unter ihnen hergebrachten Observanz gemäß, tractirt werden muß, so ist es gar leicht, aus solchem Principio alle hierbey vorfallende Special-Fragen und Umstände zu beurtheilen. Dann es folgt daraus ferner V.) daß die Einladung zu einem solchen Churfürstlichen Collegial-Tag dem Churfürsten zu Mayntz zukomme, als welchem die Güldne Bulle, die Churfürsten-Vereinen, und ein beständiges niemahls bestrittenes, von den Kaysern selbst und allen übrigen Churfürsten jedesmahl agnoscirtes Herkommen solches Recht zueignen. Dann es ist aus der obenangeführten Historie der Römischen Königs-Wahlen erinnerlich, daß die Kayser selbst, so offt sie eine solche Wahl veranlaßt haben, die Ausschreibung eines Churfürsten-Convents allemal durch Chur-Mayntz thun lassen. Es ist aber Chur-Mayntz nicht allein hierzu berechtigt, sondern auch darzu verbunden, weil es ein Stück seines Amts, als Ertz-Cantzlers und Directoris des Churfürstlichen Collegii, ist. Und hinwiederum ist der übrigen seiner Mit-Churfürsten Schuldigkeit, auf seine Einladung entweder persöhnlich oder durch Gevollmächtigte zu erscheinen. Dann die Chur-Würde ist eigentlich ein Amt, wordurch die Churfürsten dem Heiligen Reich verpflichtet sind, wie unter andern aus der A. B. Tit. I. §. 21. verbis: pro fidei suæ virtute, qua Sacrum prosequi tenentur Imperium, zu ersehen, davon auch das offtgedachte neue Reichs-Gesetz von Römischen Königs-Wahlen und die Capitulation Art. III. §. 11. in den Worten: der Güldnen Bulle auch ihrem tragenden Amt und Pflichten nach, redet. Es bringt aber die Natur des Geschäffts einer Römischen Königs-Wahl, bey Leb-Zeiten eines regierenden Kaysers, von selbst diesen Unterschied von einer Kayser-Wahl in

einem Interregno mit sich, daß weil bey der letzten die Zeit und Wahlstatt der Wahl schon in dem Gesetz der Güldnen Bulle determinirt ist, und jeder Churfürst von selbst, auch ohne die Mayntzische Berufung, weiß, wann und wohin er kommen soll, auf allen Fall die unterbleibende Einladung von Mayntz der Gültigkeit der Wahl nicht schadet, sondern ein Churfürst, der von Mayntz præteriret worden, sich selbst imputiren muß, daß er nicht vor sich selbst, auch uneingeladen, erschienen ist. Hingegen bey einer Römischen Königs-Wahl vivo Imperatore muß erst der Wahl-Termin von dem Churfürstlichen Collegio bestimmt, und deswegen nothwendig alle und jede Churfürsten eingeladen werden, widrigenfalls sie eine Ignoranz vorwenden, und die Gültigkeit der Wahl mit gutem Recht impugniren können.

§. XIX.

Es folgt wiederum VI.) aus bekannten Principiis der Güldnen Bulle, des allgemeinen Reichs Herkommens und der beständigen Observanz des Churfürstl. Collegii, daß gleichwie überhaupt und in regula bey allen Deliberationen der dreyen Reichs-Collegiorum, der Schluß per majora gemacht wird, der den Effect hat, daß die überstimmte solchem Schluß eben sowohl, als wann sie darein gewilliget hätten, nachleben müssen; Also auch bey dem ganzen Geschäfft einer Römischen Königs-Wahl, als einer Churfürstl. Collegial-Sache, in allen Deliberationen die majora vota gelten, und was durch dieselbe beschlossen wird, auch von den dissentirenden vor gültig angenommen, und demselben nachgelebet werden muß, und kein Churfürst befugt ist, wann die Quæstio An? per majora festgesetzt, und die Wahl darauf auch wider seinen Willen vorgenommen wird, dagegen zu protestiren, oder daß er durch sein dissentirendes und überstimmtes Votum, Protestation, Contradiction &c. solche Wahl ungültig machen kan, sondern seine Pflichten vielmehr

erfordern, einen also per majora erwehlten Römischen König davor zu erkennen, und ihm den gebührenden Respect und Gehorsam zu leisten.

§. XX.

Es ist VII.) noch dieses zu mercken, daß wann die Churfürsten, auch per majora, einen Minderjährigen zum Römischen König wehlen, solches den Reichs-Gesetzen keineswegs zuwider geachtet, und ein solcher Römischer König, wann die Wahl in andern Stücken nur legaliter vorgenommen worden, als rechtmäßig gewählet von dem gantzen Teutschen Reich angesehen und respectiret werden müsse. Dann weil in der Güldnen Bulle dieser Casus nicht berührt, noch etwas in contrarium statuirt worden ist, so bleibt es, wie viele andere bey einer Wahl vorfallende Umstände, dem freyen Arbitrio der Wahl-Fürsten überlassen, und muß das gantze Teutsche Reich das Vertrauen in allen solchen Dingen auf die Churfürsten, als die vornehmsten Stände, die an der Wohlfahrt des Reichs den grösten Antheil haben, setzen, daß sie nichts, was derselben zuwider seyn möchte, vornehmen, und wann sie auch einen Minderjährigen, absonderlich, wann dessen Vater noch lebet, wehlen, doch solche Vorsorge tragen werden, daß das Reich kein Nachtheil zu befahren haben möge. Es beweisen auch nicht allein die beyden Exempel Wenceslai und Josephi, sondern auch die neueste Capitulationes, in welchen Art. III. §. 9. unter den Rechten der Reichs-Vicarien ausdrücklich der Minderjährigkeit eines Kaysers gedacht wird, daß ein Minderjähriger in allewege gar rechtmäßig gewählet werden könne.

§. XXI.

Diß sind dann nun die vornehmsten Principia, so bey einer Römischen Königs-Wahl zum Grund gesetzet und woraus die etwan vorkommenden Fragen und Zweifel beurtheilet werden müssen.

sey. Ich habe nichts weiters beyzufügen, als den treuen Wunsch: Daß noch bey Lebzeiten Ihro jetztregierenden Kayserlichen Majestät, und zwar noch bey dermaliger allgemeinen Friedens-Zeit, je eher je lieber, eine Römische Königs-Wahl angestellt, und mit allgemeiner Uebereinstimmung aller Churfürsten zum Stande gebracht werden möge. Ich zweifle nicht, ein jeder wahrer Patriot werde sich mit diesem meinem Wunsch um so lieber vereinigen, je frischer noch in aller und jeder Reichs-Stände und Unterthanen Angedencken schweben muß, was die letztere beyde Interregna dem gesammten Teutschen Reich vor Nachtheil, und bey nahe den völligen Umsturtz zugezogen haben. Es ist allzu betrübt und zum Theil odios, die noch frische Wunden wieder zu irritiren, und zu Gemüth zu führen, wie die Crone Franckreich sich die Gelegenheit dieser Interregnorum zu Nutzen gemacht hat, mitten im Frieden, unter lauter Friedens-Sincerationen, solche Gewaltthätigkeiten und Feindseeligkeiten, auch in neutraler Stände Landen, auszuüben, die in einem würcklichen Krieg nicht ärger hätten seyn können, auch solche Trennung unter den vornehmsten und mächtigsten Reichs-Ständen zu veranlassen, und so viel bis hieher nie erhörte Projecten auf die Bahn zu bringen, daß, wann nicht die Göttliche Vorsehung, durch gantz unvermuthete Zufälle, das Teutsche Reich gerettet hätte, solches in völlige Zerrüttung gerathen, und mit der Zeit ein Raub der Fremden worden wäre. Solte es abermal zu einem Interregno kommen, so ist leicht zu erachten, daß es nicht besser hergehen werde. Wer kan vermuthen, daß GOtt alsdann wiederum Miracula thun werde, wann das Reich selbst nicht bey Zeiten auch vernünfftige Vorsicht gebrauchen will. Die jetzige Friedens-Zeit ist hierzu unstreitig die bequemste, und zu vermuthen, daß die Churfürsten unter sich desto eher hierinn harmoniren werden. Daß der Kayser noch bey vigoureusem Alter ist, giebt der Sache keine Hinderniß, sondern vielmehr

Beförderung. Dann die Ursache, warum man an eine Römische Königs-Wahl dermal gedencket, ist nicht das hohe Alter des Kaysers, sondern eine hohe Nothdurfft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfart gelegen, nemlich die Verhütung eines Interregni, und der daraus zu besorgenden Unruhen und Gefahr, davon wir in beyden letztern Interregnis die klägliche Erfahrung gemacht, und viele Länder und Unterthanen den Schaden bis dato noch nicht verwunden haben. Ohnerachtet auch der Ertz-Hertzog Joseph, auf den vermuthlich bey einer Wahl die Gedancken gerichtet seyn werden, noch in minderjährigem Alter ist, so ist doch erstlich allezeit besser, einen minderjährigen Kayser zu haben, als den Troublen eines Interregni exponirt zu seyn. Vors andere ist schon in den Gesetzen in hunc eventum denen Reichs-Vicariis einige Gewalt beygelegt, und kein Zweifel, daß die Churfürsten bey solcher Wahl, gleichwie bey der vorigen Josephinischen, noch fernere nützliche Einrichtungen machen werden. Vors dritte, so ist das beste, daß die jetztregierende Kayserliche Majestät noch, GOtt Lob, in einem solchen Alter sind, daß, menschlichem Vermuthen nach, der Ertz-Hertzog Joseph noch bey Dero Leben es zu mehrern Jahren, als zu seiner Majorennität erforderlich sind, bringen werde.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob,

Unpartheyische Vorstellung desjenigen, was nach den Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen wegen der Wahl eines Römischen Königs Rechtens ist

Franckfurt ; Leipzig 1751

Res/4 J.publ.g. 1237,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518704-5
VD18 90421825